

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“) gemäß § 3 Absatz (1) WpPG oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen können unbesicherte oder nach Maßgabe des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckte Verbindlichkeiten der Emittentin sein. Weiterhin können unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden und Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des vorhergehenden Basisprospektes vom 12. September 2018 erfolgen soll, weitergeführt werden. Für diese Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden, ist dieser Basisprospekt das Nachfolgebasisprospekt („**Nachfolgende Basisprospekt**“). Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	4
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	4
Abschnitt B – Emittentin.....	6
Abschnitt C – Schuldverschreibungen.....	19
Abschnitt D – Risiken.....	33
Abschnitt E – Angebot	47
II. RISIKOFAKTOREN	49
1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	49
2. Allgemeine regulatorische Risiken für Banken	58
3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	72
III. VERANTWORTUNG	83
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –	84
1. Abschlussprüfer	84
2. Allgemeine Informationen über die Emittentin.....	84
3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	85
4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	87
5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen	90
6. Organisationsstruktur.....	96
7. Trendinformationen.....	96
8. Organe der Emittentin.....	98
9. Emittentenstruktur (Träger).....	104
10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	104
11. Gerichts- und Schiedsverfahren	106
12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	106
13. Wesentliche Verträge	107
14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen.....	107
V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	109
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	120
1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	121
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	123
Option I: Nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Schuldverschreibungen	123
Option II: Nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen	178
Option III: Nachrangige Schuldverschreibungen	202
Option IV: Verzinsliche Pfandbriefe.....	249
Option V: Nullkupon Pfandbriefe	286
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	293
VII. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PFANDBRIEFE	323
VIII. BESTEUERUNG	330
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	330
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	334
3. Internationaler Informationsaustausch	336
4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer	337
IX. ÜBERNAHME UND VERKAUF	338
1. Platzierung.....	338

2.	Verbriefung der Schuldverschreibungen	338
3.	Verkaufsbeschränkungen	338
4.	Berechnung der Rendite	339
5.	Potentielle Anleger	340
6.	Bestimmung des Verkaufskurses	340
7.	Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	341
X.	WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	342
XI.	GENERELLE INFORMATIONEN	344
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	344
2.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	344
3.	Börseneinführung	344
4.	Ermächtigung	344
5.	Einsehbare Dokumente	344
6.	Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises	345
7.	Angaben von Seiten Dritter	347
8.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	347
9.	Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind	347

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]</p> <p>[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz gegenüber den folgenden Finanzintermediären zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der</p>

		<p>Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem][den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen:</p> <p>[Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland].]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Im Fall einer Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich)] [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [●] [bis [ggf. Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.]</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.</p> <p>Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („KWG“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> in der englischen Begrifflichkeit bzw. „LCR“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (<i>Net Stable Funding Ratio</i> in der englischen Begrifflichkeit bzw. „NSFR“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist voraussichtlich ab 2019 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung.</p> <p>Für das Geschäftsjahr 2019 bestehen nach der hohen Abschirmung des Schiffsfinanzierungsportfolios im Jahr 2018 eine Reihe wesentlicher Herausforderungen: Dies sind zunächst der Abbau der problembehafteten Kredite (Non Performing Loans, „NPL“) des Schiffskreditportfolios sowie die Umsetzung der beschlossenen Kapitalmaßnahmen, verbunden mit der Verbesserung der Finanz- und Risikosituation sowie die Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns.</p>

		<p>Generelle Chancen, aber auch Risiken bestehen in der Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns und der Umsetzung der vorgesehenen Kapitalmaßnahmen mit den Auswirkungen auf die Eigenkapitalquoten des NORD/LB Konzerns. Die Zustimmung der Bankenaufsicht und der EU-Kommission zu den in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen und deren Umsetzung ist die Voraussetzung für die Erreichung der angestrebten Kennzahlen 2019.</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortlaufenden Verhandlungsprozesses zur Kapitalstärkung und der einhergehenden öffentlichen Berichterstattung ist der NORD/LB Konzern signifikanten Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells sowie die ausstehenden Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU-Kommission könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung im langfristigen Bereich führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte. Sollten sich Verzögerungen bei der Zuführung des Kapitals ergeben und entsprechende Reaktionen der Marktteilnehmer auslösen, können sich daraus negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben. Potentielle Ratingherabstufungen würden die Refinanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingskosten erhöhen.</p> <p>Ebenso existieren Chancen und Risiken bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisauswirkungen aus Stresstests, weiteren Eigenkapitalanforderungen, der Höhe der Bankenabgabe und den Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme sowie des Entfalls des Haftungsverbundes, die sich existenzbedrohend auf den NORD/LB Konzern auswirken könnten.</p> <p>Für die Ertragslage ergeben sich darüber hinaus Chancen und Risiken bei der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose, Auswirkungen bei der Neuausgestaltung des Brexits, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise, der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen, die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, der Gefahr terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen.</p> <p>Falls die angestrebten Kapital-, Ertrags- und Kostenentwicklungen nicht oder nur in geringerem Umfang umgesetzt werden, ist der NORD/LB Konzern in seinem Bestand gefährdet.</p> <p>Derzeit geht die NORD/LB von einer planmäßigen Umsetzung der angestrebten Kapitalmaßnahmen sowie deren Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU Kommission aus. Unter dieser Annahme hält die NORD/LB die möglichen absehbaren Effekte der dargestellten Chancen und Risiken für steuerbar und wird die Entwicklungen weiterhin aufmerksam beobachten, analysieren und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (der „NORD/LB Konzern“).</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.
------	---	--

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018		
			1.1. - 31.12. 2018 (in Mio. €)	1.1. - 31.12. 2017 (in Mio. €) ¹⁾
		Erfolgszahlen¹⁾		
		Zinsüberschuss	1 279	1 417
		Provisionsüberschuss	52	112
		Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	- 282	341
		Risikovorsorgeergebnis	- 1 893	- 991
		Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	31	459
		Ergebnis aus Hedge Accounting	9	13
		Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	1	47
		Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	21	38
		Verwaltungsaufwand	1 011	1 156
		Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 45	29
		Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	- 1 838	309
		Restrukturierungsergebnis	- 133	- 85
		Reorganisationsaufwand	86	29
		Ergebnis vor Steuern	- 2 057	195
		Ertragsteuern	297	60
		Konzernergebnis	- 2 354	135
			1.1. - 31.12. 2018 (in %)	1.1. - 31.12. 2017 (in %)
		Kennzahlen		
		Cost-Income-Ratio (CIR) ¹⁾	94,8%	48,0% ³⁾
		Return-on-Equity (RoE) ²⁾	-33,3%	3,4%
			31.12.2018 (in Mio. €)	31.12.2017 (in Mio. €)
		Bilanzzahlen³⁾		
		Bilanzsumme	154 012	163 825 ⁴⁾
		Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	114 041	121 218 ⁴⁾
		Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	133 433	138 823 ⁴⁾
		Eigenkapital	3 404	6 217 ⁴⁾
			31.12.2018	31.12.2017
		Regulatorische Kennzahlen		
		Hartes Kernkapital (in Mio. €) ¹⁾	3 078 ⁸⁾	5 804
		Gesamtkernkapital (in Mio. €) ²⁾	3 483 ⁸⁾	6 230 ⁷⁾
		Ergänzungskapital (in Mio. €) ³⁾	2 308	2 227
		Eigenmittel (in Mio. €)	5 791 ⁸⁾	8 457

¹⁾ Die Ausweisstruktur der Gewinn- und Verlust-Rechnung wurde in Folge der Erstanwendung des IFRS 9 angepasst.

¹⁾ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

²⁾ Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).

³⁾ Die Ausweisstruktur der Gewinn- und Verlust-Rechnung wurde in Folge der Erstanwendung des IFRS 9 angepasst.

⁴⁾ Auf Grundlage von IAS 8.42 wurden die Vorjahresvergleichszahlen angepasst.

Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁴⁾	45 513 ⁸⁾	46 813
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁵⁾	6,76% ⁸⁾	12,40%
Gesamtkapitalquote (in %) ⁶⁾	12,72% ⁸⁾	18,07% ⁷⁾
Leverage Ratio (in %)	2,1%	3,4%

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

²⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁶⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁷⁾ Aufgrund einer 2018 erfolgten Korrektur aufsichtsrechtlicher Meldedaten per 31. Dezember 2017 wurden die Vorjahresangaben entsprechend angepasst.

⁸⁾ Werte für Jahresende 2018 angepasst.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Quelle: Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vor.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (IFRS, in Mio. Euro)	1.1.-31.03. 2019	1.1.-31.03. 2018
Zinsüberschuss	258	353 ¹⁾
Risikovorsorgeergebnis	38	28 ¹⁾
Provisionsüberschuss	34	17 ¹⁾
Fair Value-Ergebnis (einschließlich Hedge Accounting)	43	3
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	- 2	- 6
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	0	- 3
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	10	5
Verwaltungsaufwand (-)	265	291
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 41	- 38 ¹⁾
Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	75	68
Aufwand für Restrukturierung und Reorganisation	10	0
Ergebnis vor Steuern	65	68
Ertragsteuern (-)	11	25
Konzernergebnis	54	43

¹⁾ Werte für 2018 angepasst

BILANZZAHLEN (IFRS, in Mio. Euro)	31.03. 2019	31.12. 2018
Bilanzsumme	148 188	154 012
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	109 682	114 041
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	126 078	133 433
Bilanzielles Eigenkapital	3 408	3 404

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>REGULATORISCHE KENNZAHLEN (CRR / CRD IV / IFRS)</th> <th>31.03. 2019</th> <th>31.12. 2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hartes Kernkapital (in Mio. Euro)¹⁾</td> <td>3 059</td> <td>3 078⁵⁾</td> </tr> <tr> <td>Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro)</td> <td>5 649</td> <td>5 791⁵⁾</td> </tr> <tr> <td>Gesamtrisikobetrag (in Mio. Euro)²⁾</td> <td>45 323</td> <td>45 513⁵⁾</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (in %)³⁾</td> <td>6,75</td> <td>6,76⁵⁾</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (in %)⁴⁾</td> <td>12,65</td> <td>12,72⁵⁾</td> </tr> <tr> <td>Leverage Ratio (in %)</td> <td>2,1</td> <td>2,1</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>²⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Auf-sichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Auf-sichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁵⁾ Werte für Jahresende 2018 angepasst</p>	REGULATORISCHE KENNZAHLEN (CRR / CRD IV / IFRS)	31.03. 2019	31.12. 2018	Hartes Kernkapital (in Mio. Euro) ¹⁾	3 059	3 078 ⁵⁾	Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro)	5 649	5 791 ⁵⁾	Gesamtrisikobetrag (in Mio. Euro) ²⁾	45 323	45 513 ⁵⁾	Harte Kernkapitalquote (in %) ³⁾	6,75	6,76 ⁵⁾	Gesamtkapitalquote (in %) ⁴⁾	12,65	12,72 ⁵⁾	Leverage Ratio (in %)	2,1	2,1
REGULATORISCHE KENNZAHLEN (CRR / CRD IV / IFRS)	31.03. 2019	31.12. 2018																					
Hartes Kernkapital (in Mio. Euro) ¹⁾	3 059	3 078 ⁵⁾																					
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro)	5 649	5 791 ⁵⁾																					
Gesamtrisikobetrag (in Mio. Euro) ²⁾	45 323	45 513 ⁵⁾																					
Harte Kernkapitalquote (in %) ³⁾	6,75	6,76 ⁵⁾																					
Gesamtkapitalquote (in %) ⁴⁾	12,65	12,72 ⁵⁾																					
Leverage Ratio (in %)	2,1	2,1																					
	Trend Informationen	<p>Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentli- chten geprüften Abschluss, sind folgende wesentliche negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten:</p> <p>Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzie- rung werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsauf- wände anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwände nicht durch die Erträge aus den anderen Ges- chäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden können.</p>																					
	Wesentliche Verän- derungen bei Finanz- lage oder Handels- position der Emitten- tin	<p>Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentli- chten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Han- delsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten. Seit diesem Zeitpunkt ist al- lerdings folgende wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten:</p> <p>Die NORD/LB hat am 2. Februar 2019 entschieden, für das gesamte NPL- Portfolio für das Geschäftsjahr 2018 eine umfangreiche zusätzliche Risikovor- sorge zu bilden, so dass sich eine Gesamtrisikovorsorge für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 1,7 Mrd. ergeben hat. Dies hat maßgeblich zu einem Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von ca. 2,4 Mrd. EUR nach Steuern für den Konzern nach IFRS geführt. Nach deutschen handelsrechtli- chen Vorschriften ist für die NORD/LB AöR im Einzelabschluss ein Jahresver- lust in Höhe von ca. EUR 2,4 Mrd. nach Steuern entstanden. Dieser Verlust für das Geschäftsjahr 2018 führt zum Stichtag 31. Dezember 2018 und bis zur Durchführung der Kapitalstärkung zu einem erheblichen Rückgang des Eigen- kapitals (harten Kernkapitals) und deutlichen Unterschreiten der relevanten auf- sichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten. Die Bankenaufsicht wurde hierüber sei- tens der NORD/LB frühzeitig informiert.</p> <p>Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzie- rung werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsauf- wände anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwände nicht durch die Erträge aus den anderen Ges- chäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden können.</p>																					
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Ge- schäftstätigkeit der Emittentin, die für die	Fortschritte beim Abbau des Schiffskreditportfolios, weitere Risikoab- schirmung und Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie die Kapital- quoten																					

<p>Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB belief sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt EUR 7,5 Mrd. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der NORD/LB die NPL-Strategie des NORD/LB Konzerns im Sommer 2018 anlassbezogen aktualisiert. Dabei wurde die Prüfung des Verkaufs von Kreditportfolios als ergänzende oder ersetzende Handlungsoption zur Reduzierung des Schiffsfinanzierungsportfolios als zusätzliche strategische Maßnahme aufgenommen und entsprechende Bietungsprozesse initiiert.</p> <p>Als wesentlichen Schritt haben die Träger der NORD/LB (das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen sowie der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, zusammen die „Träger“) und der Vorstand der NORD/LB am 2. Februar 2019 beschlossen, im Rahmen einer Portfoliotransaktion einen signifikanten Teil des Schiffsfinanzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. EUR 2,6 Mrd. auf einen externen Investor zu übertragen. Ein entsprechender Kauf- und Abtretungsvertrag über das vollständig aus NPL Schiffsfinanzierungen bestehende Portfolio wurde am 4. Februar 2019 unterzeichnet und diese Transaktion am 9. April 2019 vollzogen. Für ein zweites Schiffsportfolio mit einem Volumen von EUR 3,8 Mrd. plant die NORD/LB die Einrichtung einer internen Abwicklungseinheit in der Bank.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat die NORD/LB für ihr gesamtes NPL-Portfolio eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge gebildet, die sich für das Segment Schiffsfinanzierung im Geschäftsjahr 2018 auf insgesamt EUR 1,8 Mrd. beläuft. Der aufgebaute Bestand an Risikovorsorge für das NPL-Schiffsfinanzierungsportfolio beläuft sich damit per 31. Dezember 2018 auf EUR 4,8 Mrd., was einer Abdeckungsquote für das NPL-Portfolio von 64 Prozent entspricht. Die Risikovorsorgebemessung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von Portfoliotransaktionen sowie geschätzten Marktwerten.</p> <p>Diese signifikante weitere Risikovorsorgebildung führte im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 zu einem erheblichen Jahresverlust in Höhe von EUR 2,4 Mrd. sowie einem deutlichen Unterschreiten der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen. Die Bankenaufsicht wurde hierüber seitens der NORD/LB informiert. Aufgrund der absehbaren Belastung der Profitabilitäts- und Kapitalkennzahlen erfolgte zudem am 5. Februar 2019 der Eintritt der NORD/LB in die Sanierungsphase des Sanierungsplans.</p> <p><i>Transformation der Bank, Kapitalstärkungsmaßnahmen und Neuausrichtung des Geschäftsmodells</i></p> <p>In Hinblick auf die Umsetzung ihres Transformationsprogramms One Bank hat die NORD/LB deutliche Fortschritte erzielt. Die Bremer Landesbank wurde mittlerweile vollständig integriert. Sämtliche Stabs- und Steuerungsfunktionen im Konzern sind einer Redimensionierung unterzogen worden. Darüber hinaus wurden zentrale Prozesse, vor allem im Kreditbereich, neu gestaltet. Mit diesen Maßnahmen wird die Bank ihr aus dem Transformationsprogramm One Bank resultierendes Personalabbauziel von 1.250 abzubauenen Stellen bis 2021 vollständig erreichen.</p> <p>Am 2. Februar 2019 haben die Träger der NORD/LB nach eingehender Bewertung eines gemeinsamen Angebots zweier Finanzinvestoren zur Kapitalstärkung der NORD/LB beschlossen, diese Option zurückzustellen, und sich auf eine gemeinsame Lösung mit dem Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. („DSGV“) im öffentlich-rechtlichen Sektor zu fokussieren. Vorausgegangen war eine Erörterung der Eckpunkte des Lösungsvorschlags der Träger und des DSGV mit der Bankenaufsicht.</p> <p>Die Eckpunkte des Lösungsvorschlags zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells wurden in einem gemeinsamen Schreiben der Träger</p>
--	--

		<p>und des DSGVO vom 20. Februar 2019 der Bankenaufsicht dargelegt und in der Folge zwischen der NORD/LB, den Trägern und dem DSGVO weiter abgestimmt und detailliert.</p> <p>Der Vorstand der NORD/LB und Vertreter der Träger sowie Vertreter des DSGVO haben sich am 3. April 2019 auf Grundzüge eines Kapitalplans und des zukünftigen Geschäftsmodells verständigt und diese den maßgeblichen Aufsichtsbehörden vorgestellt. Die Aufsicht hat dies als Grundlage für die weitere Befassung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stärkung der Kapitalquoten soll durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd., an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligen sollen, durchgeführt werden. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sollen von Seiten des DSGVO und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, dass das Land Niedersachsen zudem zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von bis zu EUR 3,635 Mrd. ergeben würde.</p> <p>Der Kapitalplan soll zusammen mit dem neuen Geschäftsmodell weiter detailliert und den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Alle beschriebenen Kapitalmaßnahmen stehen ebenso wie das Geschäftsmodell insgesamt noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörden. Der Vorbehalt der Zustimmung gilt auch für die EU-Kommission, mit der die Bank und ihre Träger weiter in einem engen Austausch stehen, und die eine beihilferechtliche Prüfung dieser Maßnahmen vornehmen wird.</p> <p>Am 21. Juni 2019 haben die bisherigen Träger, der DSGVO und die NORD/LB eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet, die die Grundzüge der geplanten Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB regelt. Die NORD/LB und die Träger sind hierzu in einem engen Austausch mit der EU-Kommission.</p> <p>Es ist vorgesehen, die vereinbarten Kapitalmaßnahmen spätestens im 3. Quartal 2019 umzusetzen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung werden die Kapitalquoten wieder deutlich ansteigen und allen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Basis für die Kapitalmaßnahmen ist eine Restrukturierung der NORD/LB mit entsprechenden Veränderungen in ihrem Geschäftsmodell. Die erzielte Verständigung beinhaltet folgende Eckpunkte:</p> <p>Die NORD/LB wird als Landesbank und Girozentrale mit regionalem Fokus ihrer Geschäftstätigkeit tätig sein. Im Zuge einer Redimensionierung wird die Bilanzsumme perspektivisch bis 2024 auf ca. EUR 95 Mrd. zurückgeführt werden.</p> <p>Um dies zu erreichen, planen die Träger und der DSGVO im Wesentlichen folgende Maßnahmen:</p> <p>Die NORD/LB wird sich noch in diesem Jahr aus dem Schiffskreditgeschäft zurückziehen. Die noch nicht veräußerten notleidenden Schiffskredit-Portfolien verbleiben in der NORD/LB und werden sukzessive abgebaut. In diesem Zusammenhang stellt das Land Niedersachsen zur Absicherung eine Garantie.</p> <p>Die Braunschweigische Landessparkasse verbleibt nach derzeitigem Stand in der NORD/LB, ebenso wird die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) nach derzeitigem Stand hundertprozentige Tochter der NORD/LB bleiben. Für die Förderinstitute und öffentlichen Beteiligungen wird die Herauslösung aus der NORD/LB geprüft.</p>
--	--	--

		<p>Alle weiteren Unternehmensbereiche sollen nach derzeitigem Stand in einem redimensionierten Umfang in der NORD/LB verbleiben.</p> <p>Wie die oben dargestellten Kapitalmaßnahmen unterliegen auch die Entscheidungen zum zukünftigen Geschäftsmodell der Bank noch verschiedenen Gremien- und Parlamentsvorbehalten. Sie stehen zudem unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die EU-Kommission und werden eng mit den maßgeblichen Aufsichtsbehörden der Bank abgestimmt.</p> <p>Diese wesentlichen Entwicklungen hat die Emittentin in mehreren Ad-hoc Meldungen kommuniziert und in ihrer Ad-hoc Meldung vom 3. April 2019 u.a. veröffentlicht, dass im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung voraussichtlich hohe Restrukturierungsaufwände anfallen werden, weshalb der Vorstand der NORD/LB zum Zeitpunkt dieser Ad-hoc Meldung davon ausgeht, dass das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust abgeschlossen werden wird.</p> <p>Die NORD/LB hat der Bankenaufsicht am 8. April 2019 einen differenzierten Kapitalplan mit einer Zielkapitalquote von mindestens 14 Prozent vorgelegt, die spätestens zum Jahresende 2019 erreicht werden soll. Damit wird auch die neue, ab 1. März 2019 geltende SREP-Anforderung von 10,57 Prozent deutlich übertroffen.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung der Bank soll die Bilanzsumme bis 2024 auf rund EUR 95 Mrd. (Stand 31.03.2019: ca. EUR 148 Mrd.) gesenkt und die Verwaltungskosten auf EUR 625 Mio. (Stand 31.12.2018: ca. EUR 1 Mrd.) zurückgeführt werden. Die Mitarbeiterzahl soll in diesem Zeitraum auf 2.800 bis 3.000 Vollzeitstellen sinken (Stand 31.12.2018: ca. 5.670). Mit dem Transformationsprogramm One Bank wurde bereits ein erheblicher Teil der bevorstehenden Verkleinerung der Bank in die Wege geleitet. Dieser Prozess soll nun mit dem kürzlich gestarteten neuen Programm „NORD/LB 2024“ weiter fortgesetzt werden.</p> <p>Ratingtendenzen</p> <p>Die Ratingagentur Fitch hat das Viability Rating der NORD/LB am 22. Februar 2019 von „bb“ auf „f“ herabgesetzt und das Rating der Tier 2 Nachträge von „BB-“ auf „B+“.</p> <p>Nach den Fitch Definitionen¹ bedeutet:</p> <p>Die Ratingstufe „f“:</p> <p>“Eine Bank, die nach Ansicht von Fitch gescheitert ist, d.h. entweder: mit ihren vorrangigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, nichtstaatlichen Gläubigern, in Verzug geraten ist oder außerordentliche Unterstützung benötigt oder Verluste bei nachrangigen Verpflichtungen auferlegen muss, um ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.“</p> <p>Die Ratingstufe „B+“:</p> <p>„Hochspekulativ: Die „B“-Ratings deuten darauf hin, dass ein wesentliches Ausfallrisiko besteht, aber ein begrenzter Sicherheitsabstand bleibt. Die finanziellen Verpflichtungen werden derzeit erfüllt; die Fähigkeit zur Weiterzahlung ist jedoch anfällig für eine Verschlechterung des geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfelds.“</p>
--	--	--

¹ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, “Rating Definitions”, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

		Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden.
B.14	Wenn die Emittentin Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin ist eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart vertreten. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB.</p> <p>Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Magdeburg (eine Anstalt innerhalb der NORD/LB), sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (ein Geschäftsbereich der NORD/LB). Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, an.</p> <p>Die NORD/LB hat sich Anfang April 2019 gemeinsam mit den bisherigen Trägern sowie der Sparkassen-Finanzgruppe auf grundsätzliche Eckpunkte für eine Kapitalstärkung und ein verändertes Geschäftsmodell der Bank verständigt. Diese Grundlagenvereinbarung wurde am 21. Juni 2019 unterzeichnet. Demnach wird die NORD/LB im Firmenkundengeschäft ein Partner des Mittelstands bleiben und ihren Kunden weiterhin ihr gesamtes Leistungsangebot zur Verfügung stellen. Dies betrifft sowohl das Geschäft mit Großkunden als auch mit mittelständischen und kleinen Firmen. Auch das Agrar Banking wird als Teil des Firmenkundengeschäfts fortgeführt. Als Sparkassenzentralbank wird die NORD/LB im Verbundgeschäft weiter als Partner der Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet tätig sein und auch die regionale Kommunalfinanzierung fortführen. Sowohl die Kapitalmaßnahmen als auch die Entscheidungen zum zukünftigen Geschäftsmodell der Bank stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die EU-Kommission. Die geplanten Kapitalmaßnahmen werden von der EU-Kommission geprüft. Die NORD/LB und die Träger sind hierzu in einem engen Austausch mit der EU-Kommission. Für die Umsetzung der Kapitalmaßnahmen ist noch die Anpassung bzw. Unterzeichnung weiterer Verträge wie z.B. des Staatsvertrags zur NORD/LB erforderlich. Hieran wird bereits intensiv gearbeitet.</p>
B.16	Hauptanteilseigner	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und

		- der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent) beteiligt.																				
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings.</p> <p>Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („Moody's“), Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („Fitch“) und DBRS Ratings Limited, 20 Fenchurch Street, London, Vereinigtes Königreich („DBRS“).</p> <p>Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/ abrufbar.</p> <p>Emittentenrating:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Emittentenrating</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa2</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>A-</td> </tr> <tr> <td>DBRS</td> <td>A</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ratings für langfristige, nicht nachrangige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Begrifflichkeiten der Ratingagenturen</th> <th>Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*</th> <th>Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa2</td> <td>Ba1</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>A -</td> <td>A -</td> </tr> <tr> <td>DBRS</td> <td>A</td> <td>A (low)</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten). ** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).</p> <p>[Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]</p> <p>[Voraussichtlich:]</p> <p>[Moody's:] [●]</p> <p>[Fitch:] [●]</p>		Emittentenrating	Moody's	Baa2	Fitch	A-	DBRS	A	Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**	Moody's	Baa2	Ba1	Fitch	A -	A -	DBRS	A	A (low)
	Emittentenrating																					
Moody's	Baa2																					
Fitch	A-																					
DBRS	A																					
Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**																				
Moody's	Baa2	Ba1																				
Fitch	A -	A -																				
DBRS	A	A (low)																				

		<p>[DBRS:] [●]</p> <p>[Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.]</p>
<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.</p> <p>Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p>		
<p>Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:</p>		
<p><u>Moody's Definitionen²:</u></p> <p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).</p> <p>Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.</p>		
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.	
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.	
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.	
B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ angesehen und bergen ein hohes Kreditrisiko.	
<p><u>Fitch Definitionen³:</u></p> <p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Fitch von AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).</p>		
AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.	

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moody's, „Rating Symbols and Definitions“, Juni 2018, https://www.moody's.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC_79004

³ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, März 2017 <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

		A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
		BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
		+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ⁴ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
		<p><u>DBRS Definitionen⁵:</u></p> <p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).</p>	
		AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
		A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
		BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.
		high (hoch) / low (niedrig)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high“ („hoch“) und „low“ („niedrig“). Das Fehlen entweder einer „hoch“- oder „niedrig“- Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.
		<p>Moody's, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Deutschland GmbH und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.</p>	

⁴ Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)

⁵ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Banks and Banking Organisations“, Juli 2018, <http://www.dbrs.com/about/methodologies>

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>[Im Fall Option I, Option II, Option IV und Option V von nicht nachrangigen bevorrechtigten (preferred) oder nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen einfügen: Diese Schuldverschreibungen [werden als Pfandbriefe begeben und] stellen verbrieft[e],[und] [unbesicherte] [und] nicht nachrangige [und] [nicht] [bevorrechtigte] Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]</p> <p>[Im Fall von Option III (nachrangigen Schuldverschreibungen) einfügen: Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft[e], unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]</p> <p>Es handelt sich um [nachrangige][nicht bevorrechtigte] [festverzinsliche Schuldverschreibungen [mit einem Neuverzinsungsmechanismus (Reset)]] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden sind] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart][variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart][fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins] [Nullkupon Schuldverschreibungen].</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Tranche: [Tranchennummer einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Währung einfügen] begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p> <p>Rückzahlung</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen (außer Raten-Schuldverschreibungen und Nullkupon) einfügen: Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.]</p>

		<p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen (außer Raten-Schuldverschreibungen) einfügen:</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) eingelöst. Der Amortisationsbetrag entspricht [Amortisationsbetrag einfügen].]</p> <p>[Bei Raten-Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden an mehreren Fälligkeitsterminen bis zur Endfälligkeit (einschließlich) zu den festgelegten Teilnennbeträgen (jeweils ein "Teilnennbetrag"), die zusammen insgesamt den Gesamtnennbetrag entsprechen, zurückgezahlt.</p> <p>Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet "Ausstehender Nennbetrag" zum jeweiligen Zeitpunkt, den Gesamtnennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.]</p> <p>[Kündigungsrechte der Gläubiger</p> <p>[Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)</p> <p>Jeder Gläubiger ist berechtigt durch Abgabe einer Ausübungserklärung zu verlangen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am [Kündigungstag(e) einfügen] [zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [zum Amortisationsbetrag] zurückzahlt.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes</p> <p>Bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin ihre Schuldverschreibungen [zum Rückzahlungsbetrag [(zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)]] [zum Amortisationsbetrag] vorzeitig zurückzahlt.]]</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
Rangordnung		<p>[Im Fall von Option I (preferred Schuldverschreibungen) einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten höheren Rang.]</p> <p>[Im Fall von Option II (Non-preferred Schuldverschreibungen) einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit der Ausnahme, dass – als nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (<i>non-preferred</i>) Verbindlichkeiten der Emittentin – Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der An-</p>

		<p>wendung von Abwicklungsmaßnahmen eine bevorrechtigte (<i>preferred</i>) gesetzlicher Behandlung genießen, sind, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen. Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte (<i>non-preferred</i>) Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Die Schuldverschreibungen haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang.]</p> <p>[Im Fall von Option III (nachrangige Schuldverschreibungen) einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.]</p> <p>[Im Fall von Option IV und V (Pfandbriefe) einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin in Form von Pfandbriefen, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarlehenpfandbriefen] [Schiffspfandbriefen] [Flugzeugpfandbriefen].]</p>
	Beschränkungen dieser Rechte	<p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)] Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu [einem festgelegten Kündigungstag] [festgelegten Kündigungstagen] zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [jeweiligen][Amortisationsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] ordentlich kündigen [im Fall von Option II oder III ggf. einfügen:, vorbehaltlich der [vorherigen] Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) [auf Grundlage der Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt (die „CRR“ und die „Eigenmittelvorschriften“)]].</p> <p>„Kündigungstag“ ist [jeweils] der [Kündigungstag(e) einfügen].⁶⁷ Im Fall einer solchen Kündigung wird die Emittentin [an einem festgelegten Tag vor dem Kündigungstag] eine Bekanntmachung veröffentlichen.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer] Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die</p>

⁶ Im Fall von non-preferred Schuldverschreibungen darf der Kündigungstag nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen.

⁷ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Kündigungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen.

		<p>Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [Amortisationsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] zu kündigen [im Fall von nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich] [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] .]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin im Falle eines Referenzwert-Ereignisses: Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen [im Fall von nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich] [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] vorzeitig zurückzahlen, falls ein Referenzwert-Ereignis (Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes) eingetreten ist und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmen kann.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines MREL Events Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities</i> – MREL) erfüllen.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der [CRR] [Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt (die „CRR“ und die „Eigenmittelvorschriften“)] anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses Bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses (wie unter C. 9 beschrieben) werden die Schuldverschreibungen am Variablen Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode, hinsichtlich der das Zielzins-Ereignis eintritt, zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.]</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe Element C.8.</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 1, Option II Zinsprofil 1, Option III Zinsprofil 1 und Option IV Zinsprofil 1 (festverzinslichen Schuldverschreibungen) einfügen: Der Festzins-Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 6 und Option III Zinsprofil 6 (Reset Schuldverschreibungen) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) mit [●] % p.a.</p>

		<p>Die Schuldverschreibungen werden in der Reset-Periode bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.</p> <p>„Reset-Periode“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich)</p> <p>„Variabler Zinssatz“ bedeutet die Summe aus (A) dem [●]-Jahres [●] Mid-Swapsatz und (B) der Marge von [●] %.</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 2, Option II Zinsprofil 2, Option III Zinsprofil 2 und Option IV Zinsprofil 2 (Stufenzinsschuldverschreibungen) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Festzins-Verzinsungsbeginn des Zweiten Festzins-Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Festzins-Verzinsungsbeginn des [●] Festzins-Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.]</p> <p>[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 3, Option II Zinsprofil 3, Option III Zinsprofil 3 und Option IV Zinsprofil 3 (variabel verzinsliche Schuldverschreibungen) einfügen:</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebundenen sind einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen] –Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz]</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] % für jede Variable Zinsperiode.] [multipliziert mit dem Faktor [●].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen].] [Der Höchstzinssatz beträgt: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maximalzinssätze einfügen] .]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 4, Option II Zinsprofil 4, Option III Zinsprofil 4 und Option IV Zinsprofil 4 (fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p>
--	--	---

		<p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinst, der dem</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz]</p> <p>entspricht</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %.] [multipliziert mit dem Faktor [●].]</p> <p>[[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p>[Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 5, Option II Zinsprofil 5, Option III Zinsprofil 5 und Option IV Zinsprofil 5 (variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen):</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinst, der dem</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz]</p> <p>entspricht</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].]</p> <p>[[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen].]</p> <p>[Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen].]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum</p>
--	--	--

		<p>nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinzt.]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 7, Option III Zinsprofil 7 und Option IV Zinsprofil 6 (fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag verzinzt. Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während der Laufzeit erfolgen. „Wechseltag[(e)]“ [ist] [sind] der [Wechseltage(e) einfügen]. Bis zu einem Wechsel der Verzinsungsart sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung in Höhe von [●] % p.a. („Festzins-Zinssatz“) vor. Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinzt, der dem</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen]-CMS-Zinssatz</p> <p>entspricht</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].] [[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen]].] [Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen]].]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 8, Option III Zinsprofil 8 und Option IV Zinsprofil 7 (variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Variablen-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag verzinzt. Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während der Laufzeit erfolgen. „Wechseltag[(e)]“ [ist] [sind] der [Wechseltage(e) einfügen]. Bis zu einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinzt, der dem</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p>
--	--	---

[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen]-CMS-Zinssatz]

entspricht

[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %]

[multipliziert mit dem Faktor [●].]

[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]]**[Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:**[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen]].**]

[Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]]**[Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:**[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen]].**]

Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung in Höhe von [●] % p.a. („**Festzins-Zinssatz**“) vor.]

[Im Fall von Option I Zinsprofil 9 (fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zielzins einfügen):

Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [oder bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses bis zum Zielzins-Rückzahlungstag] mit einem Variablen Zinssatz verzinst.

Der Variable Zinssatz bezeichnet die Differenz (die „**Referenzsatz-Differenz**“) aus [Erste Referenzzinssatz] [Erste CMS Zinssatz] und [Zweite Referenzzinssatz] [Zweite CMS Zinssatz] [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] (die „**Marge**“) von [●] %].

[[Der Variable Zinssatz][Die Referenzsatz-Differenz] wird multipliziert mit dem Faktor [●].]

[[Für den Variablen Zinssatz][Für die Referenzsatz-Differenz] gilt ein Faktor entsprechend den folgenden Bestimmungen:**[anwendbare Zinsperioden und Faktor einfügen]**

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Erste Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]**.

„**Zweite Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]**.]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Erste CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [●]** Swapsatz.

„**Zweite CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz.]

[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]**][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:**[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen].]**

[Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]**][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:**[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen].]**

[Bei Zielzins als Minimal- und Maximalzins zusätzlich einfügen:

Zielzins: **[•]** %.

Der Variable Zinssatz einer Zinsperiode kann einer Anpassung im Hinblick auf den Zielzins unterliegen:

(i) sofern in Bezug auf eine Zinsperiode (die „**Relevante Zinsperiode**“) die Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (einschließlich der Relevanten Zinsperiode) den Zielzins erreicht oder diesen überschreiten würde (das „**Zielzins-Ereignis**“), wird der Variable Zinssatz für diese Relevante Zinsperiode auf die Differenz aus dem Zielzins und der Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (ausschließlich der Relevanten Zinsperiode) begrenzt.

Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen am Zinszahlungstag für diese Relevante Zinsperiode (dem „**Zielzins-Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt, oder

(ii) sofern in Bezug auf die letzte Zinsperiode die Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (einschließlich der letzten Variablen Zinsperiode) den Zielzins nicht erreicht, erhöht sich der Variable Zinssatz für die letzte Variable Zinsperiode und entspricht der Differenz aus dem Zielzins und der Summe aller in Bezug auf die der letzten Zinsperiode vorhergehenden Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze.]

[Bei Zielzins als Maximalzins zusätzlich einfügen:

Zielzins: **[•]** %.

Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode (die „**Relevante Zinsperiode**“) die Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (einschließlich der Relevanten Zinsperiode) den Zielzins erreicht oder diesen überschreiten würde (das „**Zielzins-Ereignis**“), wird der Variable Zinssatz für diese Relevante Zinsperiode auf die Differenz aus dem Zielzins und der Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (ausschließlich der Relevanten Zinsperiode) begrenzt.

Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen am Zinszahlungstag für diese Relevante Zinsperiode (dem „**Zielzins-Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt]

[Bei Zielzins als Minimalzins zusätzlich einfügen:

Zielzins: **[•]** %.

Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode (die „**Relevante Zinsperiode**“) die Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (einschließlich der Relevanten Zinsperiode) den Zielzins erreicht oder diesen übersteigt (das „**Zielzins-Ereignis**“), werden die Schuldverschreibungen am Variablen Zinszahlungstag für diese Relevante Zinsperiode (dem „**Zielzins-Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Sofern in Bezug auf die letzte Zinsperiode die Summe aller bestimmten Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (einschließlich der letzten Variablen Zinsperiode) den Zielzins nicht erreicht, erhöht sich der Variable Zinssatz für die letzte

		<p>Variable Zinsperiode und entspricht der Differenz aus dem Zielzins und der Summe aller in Bezug auf die der letzten Zinsperiode vorhergehenden Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze.]</p> <p>[Bei Zielzins ohne Minimal- und Maximalzins zusätzlich einfügen: Zielzins: [●] %. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode (die „Relevante Zinsperiode“) die Summe aller Festzinssatz-Zinssätze und Variablen Zinssätze (einschließlich der Relevanten Zinsperiode) den Zielzins erreicht oder diesen übersteigt (das „Zielzins-Ereignis“), werden die Schuldverschreibungen am Variablen Zinszahlungstag für diese Relevante Zinsperiode (dem „Zielzins-Rückzahlungstag“) zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt. Eine Anpassung des Variablen Zinssatzes für die Relevante Zinsperiode erfolgt nicht.]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 10, Option II Zinsprofil 6, Option III Zinsprofil 9 und Option V Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nicht geleistet.]</p>
Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)		<p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 1, Option II Zinsprofil 1, Option III Zinsprofil 1 und Option IV Zinsprofil 1 (festverzinslichen Schuldverschreibungen) einfügen:</p> <p>Festzins-Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>[Erster Festzins-Zinszahlungstag: [●]]</p> <p>[Festzins-Zinszahlungstag[e]: [●]]]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 2, Option II Zinsprofil 2, Option III Zinsprofil 2 und Option IV Zinsprofil 2 (Stufenzinsschuldverschreibungen) einfügen: :</p> <p>Festzins-Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Festzins-Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Festzins-Zinszahlungstag[e]: [●]]</p> <p>Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz: [●]</p> <p>[Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz: [●]] [●]]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 6 und Option III Zinsprofil 6 (Reset Schuldverschreibungen) einfügen:</p> <p>Festzins-Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Festzins-Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Festzins-Zinszahlungstag[e]: [●]]</p> <p>Kündigungstag: [●]</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]</p>

		<p>[Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 3, Option II Zinsprofil 3, Option III Zinsprofil 3 und Option IV Zinsprofil 3 (variabel verzinsliche Schuldverschreibungen) einfügen:</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 4 und 7 und 9, Option II Zinsprofil 4, Option III Zinsprofil 4 und 7 und Option IV Zinsprofil 4 und 6 (fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart) einfügen:</p> <p>Festzins-Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Festzins-Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Festzins-Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 5 und 8, Option II Zinsprofil 5, Option III Zinsprofil 5 und 8 und Option IV Zinsprofil 5 und 7 (variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen und variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart) teinfügen:</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>Festzins-Verzinsungsbeginn: [●]</p> <p>Erster Festzins-Zinszahlungstag: [●]</p> <p>[Festzins-Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von Option I Zinsprofil 10, Option II Zinsprofil 6, Option III Zinsprofil 9 und Option V Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nicht geleistet.]</p>
--	--	--

<p>Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt</p>	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel oder variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen, ohne und mit Wahlrecht der Emittentin, einfügen: Vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich):]</p> <p>[Referenzzinssatz, -sätze einfügen]</p> <p><i>[falls es sich bei dem Referenzzinssatz oder den Referenzzinssätzen um eine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, für jeden solchen Referenzzinssatz nach der Beschreibung des jeweiligen Referenzzinssatzes einfügen:</i> [Der [Referenzzinssatz][●] ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von [Name des Administrators einfügen: ●] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen: ●] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Information einfügen: ●]]</p> <p>[CMS Zinssatz, sätze einfügen]</p> <p><i>[falls es sich bei dem CMS-Satz oder den CMS-Sätzen um eine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, für jeden solchen CMS-Satz nach der Beschreibung des jeweiligen CMS-Satzes einfügen:</i> [Der [Swapsatz][●] ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von [Name des Administrators einfügen: ●] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen: ●] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Information einfügen: ●]]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Da der [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] einen möglichen Aufschlag auf den [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.]</p>
<p>Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen (außer Raten-Schuldverschreibungen) einfügen:</p> <p>[Fälligkeitstag einfügen]</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.]</p> <p>[Bei Raten-Schuldverschreibungen einfügen:</p>

		<p>Fälligkeitstag</p> <p>[Fälligkeitstag einfügen]*</p> <p>[Endfälligkeitstag einfügen] (der "Endfälligkeitstag")</p> <p>*Weitere Fälligkeitstage nach bedarf einfügen</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.]</p>	<p>Teilnennbetrag</p> <p>[Teilnennbetrag einfügen]</p> <p>[Teilnennbetrag einfügen]</p>	<p>Ausstehender Nennbetrag</p> <p>[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]</p> <p>[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]</p>
	Angabe der Rendite	<p>[Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.]</p> <p>[●] [[Rendite einfügen] % p.a.] [(basierend auf dem ersten Verkaufskurs)]</p> <p>[Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]</p> <p>[Im Fall von Stufenzins-Schuldverschreibungen und Festzins-Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum [●] (basierend auf dem Verkaufskurs): [●]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Die Emissionsrendite beträgt [Emissionsrendite einfügen] % p.a.]</p>		
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.		
[C. 10 ⁸]	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	<p>Siehe Element C.9.</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Schwankungen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] [Mid-Swap Satzes] könnten den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Typischerweise beeinflusst ein Steigen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] [Mid-Swap Satzes] den Wert der Schuldverschreibungen positiv und ein Fallen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] [Mid-Swap Satzes] den Wert der Schuldverschreibungen negativ.]]</p>		
[C.]	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [und]		

⁸ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

11 ⁹		<p>[,][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [und] [,][weitere Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]]</p>
[C.2 11 ¹⁰	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [,][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [weitere Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]]</p>

⁹ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹⁰ Entfernen, sofern die Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben werden.

Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“).</p> <p>Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als wesentliche Risikoarten dem Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko), dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p><i>Adress- und Marktpreisrisiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container-, Tanker- und Bulkersegment) und Schiffswerte manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (Bremer Landesbank) verschlechtert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fokussiert der NORD/LB Konzern nunmehr einen kurzfristigen Abbau des Anteils problembehafteter Kredite des Schiffsfiananzierungsportfolios (Non Performing Loans, NPL). Im April 2019 wurde im Rahmen einer Portfoliotransaktion ein signifikanter Teil des NPL-Schiffsfiananzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. EUR 2,6 Mrd. auf einen externen Investor übertragen. Für ein weiteres Schiffsfiananzierungsportfolio mit einem Volumen von EUR 3,8 Mrd. soll eine interne Abwicklungseinheit den Abbau durchführen.</p> <p>Auf dieser Basis hat der Vorstand der NORD/LB entschieden, für das Transaktionsportfolio sowie auch für das gesamte weitere NPL-Schiffsfiananzierungsportfolio im Geschäftsjahr 2018, inklusive des Portfolios von EUR 2,6 Mrd., das im Rahmen einer Portfoliotransaktion übertragen wurde, eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge zu bilden. Die Risikovorsorgebeurteilung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von Portfoliotransaktionen sowie geschätzten Marktwerten.</p> <p>Trotz der umfangreichen zusätzlichen Bildung von Risikovorsorge für das Schiffsfiananzierungsportfolio der NORD/LB ist nicht auszuschließen, dass Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolioabbaus in Verbindung mit der Marktwertentwicklung weitere zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen könnten. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten</p>
------------	---	--

		<p>Risikovorsorgebildung. Diese Risiken können sich auch künftig nachteilig auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis sowie die Kapitalsituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p>Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.</p> <p>Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen.</p> <p>Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf den Gesamtrisikobetrag (<i>total risk exposure amount</i>), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p><i>Zinsänderungsrisiken</i></p> <p>Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. Im Extremfall könnte das Fehlen von Liquidität zu einer Reduzierung der Bilanzsumme und zu einem Verkauf von Vermögenswerten führen oder dazu, dass die NORD/LB ihren Kreditzusagen nicht mehr nachkommen kann.</p> <p>Zwar hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten insbesondere aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank weiter entspannt, ist jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortlaufenden Verhandlungsprozesses zur Kapitalstärkung und der damit einhergehenden öffentlichen Berichterstattung ist der NORD/LB Konzern signifikanten Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells sowie die ausstehenden Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU-Kommission könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung im langfristigen Bereich führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar be-</p>
--	--	---

		<p>lasten könnte. Sollten sich Verzögerungen bei der Zuführung des Kapitals ergeben oder die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf Ebene der NORD/LB nicht wie geplant durchgeführt werden, kann dies entsprechende Reaktionen der Marktteilnehmer auslösen, woraus sich negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben können. Die Liquiditäts- und Fundingplanung der NORD/LB basiert insofern auf Verhaltensannahmen der Kunden insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der kurzfristigen Einlagen. Gerade in kritischen Sondersituationen besteht das Risiko, dass entsprechende Verhaltensannahmen für die Simulation von Stressszenarien nicht wie angenommen eintreten, sondern es im wesentlichen Umfang zu ungeplanten Liquiditätsabflüssen kommen kann.</p> <p>Darüber hinaus würden auch potentielle Ratingherabstufungen die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingkosten signifikant erhöhen.</p> <p>Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p><i>Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung</i></p> <p>Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen. Eine Herabstufung des Senior Unsecured Long-Term Ratings bei Moody's für nicht nachrangige nicht bevorrechtigte NORD/LB Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) hat zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs geführt. Des Weiteren werden alle nach dem 21. Juli 2018 emittierten nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) ein Rating im Nicht-Investmentgrade-Bereich von Moody's erhalten.</p> <p>Eine weitere Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Finanzierungskosten signifikant erhöhen. Eine solche Abwertung oder ein ausbleibendes Rating-Upgrade der NORD/LB können die Möglichkeiten der Refinanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im erheblichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p><i>Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden</i></p> <p>Trotz der Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin kann die Emittentin unter Umständen unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen.</p> <p><i>Operationelle Risiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken. Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht des NORD/LB Konzerns unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Ein-</p>
--	--	---

flüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für den NORD/LB Konzern führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen und Eingriffen

Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt. Die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten.

Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism („SSM“)) dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Fonds („SRF“)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen

Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism („SRM“)) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds, der SRF, errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Solche Entwicklungen und Abgaben können das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen.

NPL Regulierung

Die EZB hat am 20. März 2017 den *Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten* ("**Leitfaden NPL**") veröffentlicht. Diese Richtlinien adressieren die Hauptaspekte des Managements von notleidenden Krediten, einschließlich der Definition der Strategie zu notleidenden Krediten und des operativen Plans zu Governance und Ablauforganisation für NPL und beinhalten verschiedene Empfehlungen, basierend auf Best Practices, die in Zukunft die Erwartungen der EZB im Rahmen des SSM darstellen werden. Parallel hierzu beschäftigt sich u.a. auch die Europäische Kommission seit 2017 vermehrt mit NPLs. Darüber hinaus wurde am 18. Dezember 2018 nach politischen Verhandlungen eine vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Umgang mit NPLs erzielt. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition von notleidenden Krediten führen die vereinbarten Regeln einen "aufsichtlichen Risikoversorge-Backstop" ein, d.h. eine gemeinsame Mindestverlustdeckung für den Betrag, den die Kreditinstitute zur Deckung von Verlusten aufgrund künftiger notleidender Kredite zurücklegen müssen. Dies würde zur Folge haben, dass bei Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestverlustabdeckung Abzüge von den Eigenmitteln des Kreditinstituts vorgenommen werden.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise

		<p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA"), der Europäischen Zentralbank ("EZB") und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst wurden oder zukünftig veranlasst werden.</p> <p>Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessment) bei großen Finanzinstituten durchgeführt, die eine Prüfung der Forderungsqualität (sog. Asset Quality Review – "AQR") sowie einen Stresstest umfasste, welche in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt wurden. Die EBA hat im Jahr 2016 und auch 2018 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, dessen Ergebnisse im Juli 2016 bzw. am 2. November 2018 veröffentlicht wurden. Der NORD/LB Konzern war 2016 eine der 51 und 2018 eine der 48 am Stresstest beteiligten Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests sahen diese Stresstests keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor.</p> <p>Der Stresstest des Jahres 2018 deckte alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigte zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden dem NORD/LB Konzern erhebliche Kosten auferlegt.</p> <p>Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "SREP") als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.</p> <p>Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeine Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zu-</p>
--	--	--

		<p>sätzliche aufsichtsrechtliche Änderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.</p> <p><i>Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt</i></p> <p>Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhte Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite können der Emittentin zusätzlich auferlegt werden.</p> <p><i>Risiken in Zusammenhang mit der Einhaltung der Quote an mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“) und des Standards in Bezug auf regulatorisches Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Total Loss Absorbing Capacity - „TLAC-Standard“)</i></p> <p>Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (d.h. solcher Verbindlichkeiten, die im Falle einer Abwicklung der jeweiligen Bank herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können) vorzuhalten. Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“) und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL.</p> <p>Im Rahmen eines Gesetzgebungspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß diesem Paket sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation.</p> <p>Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Emittentin durch nachrangige Verbindlichkeiten einen wesentlichen Teil der MREL-Anforderung erfüllen muss. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.</p> <p>Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von</p>
--	--	---

		<p>MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Maßnahmen zur Umsetzung der BRRD</i></p> <p>Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "ausgefallen" oder "wahrscheinlich ausgefallen" eingestuft wird und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden.</p> <p>Im Falle, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument" bzw. „Instrument der Gläubigerbeteiligung“), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss bzw. das Single Resolution Board ("SRB"), die der BaFin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten.</p> <p><i>Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen</i></p> <p>Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.</p> <p>Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.</p> <p><i>Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (KredReorgG) ergeben</i></p>
--	--	--

		<p>Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen beeinflussen. Die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, der Wert der Wertpapiere u.a. auch durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „SAG“) oder des SRM durchgeführt werden könnte. Dies ist für die Gläubiger mit Risiken verbunden, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</i></p> <p>Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("Trennbankengesetz") im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen trennen.</p> <p>Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich eine Anwendung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Gläubiger auswirken wird, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte.</p> <p>Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten. Es sollte beachtet werden, dass die Volcker Rule momentan überarbeitet wird und derzeit nicht klar absehbar ist, ob die verschiedenen Regulierungsbehörden die Vorschläge zur Überarbeitung der Volcker Rule unterstützen werden.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen politischen Entwicklungen in Europa</i></p> <p>Sollte ein Land des Euroraums aus der Währungsunion oder der EU austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben.</p> <p><i>Das Transformationsprogramm, die Kapitalstärkung oder die Neuausrichtung des Geschäftsmodells können fehlschlagen, oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet</i></p> <p>Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm insgesamt</p>
--	--	--

		<p>das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und dazu Stellen im NORD/LB Konzern abzubauen. Die mittlerweile erfolgte vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist Teil dieses Transformationsprogramms. Es ist geplant, die daraus resultierenden Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration von anderen Initiativen im Programm kann es zu Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (<i>Zielerreichungskosten</i>) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten.</p> <p>Die Träger und der DSGV haben sich auf Grundzüge für die Kapitalstärkung und das zukünftige Geschäftsmodell für die NORD/LB verständigt und dieses auf Basis eines Kapital- und Geschäftsplans den maßgeblichen Aufsichtsbehörden am 3. April 2019 in einem Termin näher vorgestellt. Die Aufsicht hat dies als Grundlage für die weitere Befassung zur Kenntnis genommen. Am 21. Juni 2019 haben die bisherigen Träger, der DSGV und die NORD/LB eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet, die die Grundzüge der geplanten Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB regelt.</p> <p>Danach ist geplant, die Stärkung der Kapitalquoten der NORD/LB durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd. an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligen sollen, durchzuführen. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sollen von Seiten des DSGV und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, dass das Land Niedersachsen zudem zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von bis zu EUR 3,635 Mrd. ergeben würde.</p> <p>Das Geschäftsmodell soll im Wesentlichen dahingehend geändert werden, dass das Schiffsfinanzierungsgeschäft eingestellt wird, verschiedene Beteiligungen herausgelöst und weitere Geschäftsbereiche redimensioniert werden sollen.</p> <p>Der Fortbestand der NORD/LB hängt von der Umsetzung des vorgelegten Kapital- und Geschäftsplans ab. Für eine erfolgreiche Implementierung müssen die angestrebten Maßnahmen der Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB wie geplant umgesetzt, vollzogen und von allen relevanten Stakeholdern, insbesondere von den Länderparlamenten Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., genehmigt werden, sodass die aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquoten und –puffer sowie Schwellenwerte zukünftig wieder eingehalten werden.</p> <p>Weiterhin müssen die Bankenaufsicht, insbesondere die Europäische Zentralbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank, die Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der angestrebten Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB dulden. Zusätzlich müssen alle für die Umsetzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere von der EU-Kommission und der zuständigen Bankenaufsicht, erteilt werden und die Kapitalzufuhr, die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und die vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden.</p> <p>Sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB nicht wie geplant durchgeführt werden oder nicht innerhalb der vorgesehenen zeitlichen Abläufe oder nicht in vollem Umfang erfolgen, kann dies zu einer Bestandsgefährdung der Bank führen, was zu einer Abwicklung der NORD/LB führen könnte. In einer solchen Situation und für den Fall, dass die EU-Kommission bei der Prüfung der Maßnahmen zu dem Schluss kommt, dass</p>
--	--	--

		<p>eine Beihilfe vorliegt, können die Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen einleiten.</p> <p>Die beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission könnte - auch ohne dass eine Abwicklung der NORD/LB eingeleitet wird - zu dem Bail-In bestimmter durch die NORD/LB emittierter Schuldverschreibungen im Rahmen eines sog. Burden Sharing von Inhabern von Eigenkapital-Instrumenten führen und somit Inhaber von Schuldverschreibungen der NORD/LB an Verlusten beteiligen, u.a. indem Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen durch Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörden mit endgültiger Wirkung (sogar bis auf null) reduziert werden können. Außerdem könnte die EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung Änderungen am Kapital- und Geschäftsplan verlangen. Sollten die dann notwendig werdenden erneuten Verhandlungen der Träger und des DSGV und ggf. weiterer Parteien nicht erfolgreich sein oder zu gravierenden Veränderungen der geplanten Maßnahmen führen, könnte die Neuaufstellung der NORD/LB scheitern oder nicht in vollem Umfang zu den geplanten Ergebnissen führen, was negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach sich ziehen würde.</p> <p>Die Nichtumsetzung der im Rahmen des Plans zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells geplanten Maßnahmen könnte außerdem dazu führen, dass die Ratingagenturen davon absehen, das Rating der NORD/LB aufzugraden oder dieses weiter herabstufen, was bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen könnte und die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB fundamental einschränken würde.</p> <p>Darüber hinaus besteht selbst bei erfolgreicher Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass dieses durch die Marktteilnehmer und Kunden nicht akzeptiert wird und daher Ertrags- und Kostenentwicklungen negativ beeinflusst werden.</p> <p>Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die Erwartungen Dritter - insbesondere Aufsichtsbehörden, Investoren oder Ratingagenturen - an die Kapitalausstattung über die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und bekannten Anforderungen hinaus weiter zunehmen und deshalb die zuvor geschilderten Planungen nicht oder nur teilweise erfolgreich umgesetzt werden können.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterschreitung der Mindest-Eigenkapitalquoten</i></p> <p>Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2018 des NORD/LB Konzerns i. H. v. ca. EUR 2,4 Mrd. wirkt sich dahingehend auf die Kapitalquoten der NORD/LB aus, dass die harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Ratio) zum 31. Dezember 2018 auf 6,82 absinkt und damit aufsichtsrechtlich geforderte Schwellen zeitweise unterschritten werden. Wegen der damit einhergehenden Unterschreitung von Sanierungsschwellen hat die Emittentin im Februar 2019 den Wechsel in die Sanierungsphase des Sanierungsplans beschlossen. Es besteht das Risiko, dass die Aufsichtsbehörden die gegenwärtige Duldung der Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten vor dem Zeitpunkt des Vollzugs und Wirksamwerdens der angestrebten Maßnahmen zur Kapitalstärkung beenden. In diesem Fall kann es zu einer Abwicklung der NORD/LB kommen und es können gegen die Emittentin Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden.</p> <p>Selbst bei Fortsetzung der Duldung durch die Aufsichtsbehörden könnte das andauernde Unterschreiten der Kapitalquoten dazu führen, dass die Ratingagenturen das Rating weiter herabstufen oder dass sie davon absehen, das Rating aufzugraden, dass Kunden und Kontrahenten die Geschäftsbeziehung beenden, damit bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel ausgelöst und die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB fundamental eingeschränkt würden.</p>
--	--	---

		Dies hätte negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken, insbesondere wenn sich die Schuldverschreibungen außerhalb des Investmentgrade-Bereichs befinden, wie es sich derzeit bei der Ratingeinschätzung von Moody's für die nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) darstellt.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Risiko einer negativen Rendite</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p>

		<p>In Fällen, in denen ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten.</p> <p>[Risiken in Zusammenhang mit nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen] Die Verpflichtungen der Emittentin im Fall von nicht-bevorrechtigten (<i>non-preferred</i>) nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verpflichtungen, die nachrangig zu Verpflichtungen der Emittentin aus nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind, die nicht nicht-bevorrechtigt (<i>preferred</i>) sind. Im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen erst nach Ansprüchen von Gläubigern, die in nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht nicht-bevorrechtigt (<i>preferred</i>) sind, investiert haben, befriedigt. Dementsprechend werden keine Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet bis die Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger von Schuldverschreibungen, die nicht nicht-bevorrechtigt (<i>preferred</i>) sind, vollständig befriedigt worden sind.]</p> <p>[Nachrangabrede] Nachrangige Schuldverschreibungen sind Verpflichtungen der Emittentin, die mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger, mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig bedient worden sind.]</p> <p>[[Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten] [Eigenmittelanforderungen] Gläubiger können ihre Ansprüche aus [nachrangigen] Schuldverschreibungen [im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten] nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Eine Sicherheit gleich welcher Art, welche die Rechte der Gläubiger unter den [nachrangigen] Schuldverschreibungen [im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten] besichert, wurde nicht und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Emittentin oder einer verbundenen Gesellschaft oder einem Dritten, der eine enge Verbindung zur Emittentin aufweist oder einer verbundenen Gesellschaft eines Dritten oder einer anderen Person, bestellt.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Tilgung, der Rückkauf und die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen.</p> <p>Im Fall einer Rückzahlung aus [Gründen des Wegfalls der Berücksichtigungsfähigkeit][regulatorischen Gründen] besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.]</p> <p>[Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen] [Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von [festverzinslichen Schuldverschreibungen] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [Reset Schuldverschreibungen] [[fest- zu] variabel [zu fest-] verzinslichen Schuldverschreibungen] haben.] [Zinsänderungen können den Wert von Nullkupon Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und sich unter Umständen stärker auswirken, als dies bei festverzinslichen Schuldverschreibungen der Fall wäre.]]</p>
--	--	---

[Der Gläubiger von [fest- zu] variabel [zu fest-] verzinslichen Schuldverschreibungen ist den Risiken sich ändernder Zinsniveaus ausgesetzt. Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Anleger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatz- bzw. CMS-Zinssatzniveaus über diese Grenze hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich von „Benchmarks“ betroffen sein. Auch wenn der maßgebliche Referenzzinssatz bzw. CMS-Zinssatz den Wert null oder einen negativen Wert annehmen kann, so kann der variable Zinssatz keinen negativen Wert annehmen, also weniger als null betragen. Allerdings bleibt für den Fall, dass der maßgebliche Referenzzinssatz negativ wird, dieser weiterhin die Grundlage für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und eine mögliche Marge wird lediglich zu diesem negativen Referenzzinssatz addiert. **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen:** In einem solchen Fall kann der variable Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode null betragen und die Gläubiger erhalten keine Zinsen während dieser Zinsperiode.]]

[Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob und (sofern mehrere Wechseltage vorgesehen sind) wann die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Insofern ist unsicher ob und wann ein Wechsel in der Verzinsungsart von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung erfolgt. Die Möglichkeit der Emittentin, den Zinssatz von einem festen Zinssatz in einen variablen Zinssatz umzuwandeln, kann sich zudem nachteilig auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, weil die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart voraussichtlich zu einem Zeitpunkt ausüben wird, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz.]

[Die Summe aller festen und variablen Zinssätze über die Laufzeit ist auf den Zielzins und entsprechend ist auch die Partizipation an der Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzzätzen begrenzt.] [Erreicht die Summe aller festen und variablen Zinssätze vor dem Ende der Laufzeit den Zielzins (Zielzins-Ereignis), dann erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.]

[Gläubiger von Schuldverschreibungen, die an Referenzzätze gekoppelt sind, sind dem Risiko von Änderungen an den Referenzzätzen infolge der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Referenzwerte“ ausgesetzt, die eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite dieser Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz geknüpft sind, haben können. Gläubiger sollten beachten, dass der Referenzzinssatz durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt werden kann und sind daneben dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt, falls im Falle eines Referenzwert-Ereignisses ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann.]

[Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.]

		<p>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen, insbesondere wenn sich der betreffende Gläubiger entscheidet die Schuldverschreibungen vorzeitig im Sekundärmarkt zu verkaufen.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.]</p> <p>[ggf. andere Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Emissionserlöse einfügen]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Bezeichnung der Emission einfügen]</p> <p>[Emissionsvolumen: [Bis zu] [Emissionsvolumen einfügen]]</p> <p>[Emissionspreis: [Emissionspreis einfügen]]</p> <p>[Mindestzeichnung: [Mindestzeichnung einfügen]]</p> <p>[Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Emissionspreises einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]]</p> <p>[Art des Verkaufs: [Art des Verkaufs einfügen]]</p> <p>[Angebotszeitraum: [Angebotszeitraum einfügen] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [●] [bis [Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]</p> <p>[Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/ oder Platzierung durch andere Institute einfügen]</p> <p>[Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	<p>[Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.]</p> <p>[Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]</p> <p>[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (auch die „**NORD/LB**“ oder die „**Emittentin**“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger in Wertpapieren, die unter einem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und ihre Entscheidung nur auf der Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Interessierte Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Wertpapiere die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrer Bank oder ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Zudem sollten potentielle Anleger beachten, dass bei den Wertpapieren nicht nur jeweils eines, sondern auch mehrere der nachfolgenden Risiken auftreten können. Diese Risiken können auch voneinander abhängig sein, oder sich gegenseitig verstärken.

Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**“). Als „wesentlich“ bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätsslage, oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Allgemeiner Überblick über mögliche einschlägige Risiken

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen dem

- (i) Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko),
- (ii) Marktpreisrisiko,
- (iii) Liquiditätsrisiko, und dem
- (iv) Operationellen Risiko.

Das **Kreditrisiko** ist Bestandteil des **Adressrisikos** und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko und das Adressrisiko des Handels. Das klassische Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners ein Verlust eintritt. Das Adressrisiko des Handels bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners bzw. eines Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt. Es gliedert sich in das Ausfallrisiko im Handel, das Wiedereindeckungs-, das Settlement- und das Emittentenrisiko. Neben dem originären Kreditrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko) auf. Es beinhaltet die

Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.

Das **Beteiligungsrisko** ist ebenfalls Bestandteil des **Adressrisikos**. Es bezeichnet die Gefahr, dass aus der Bereitstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen. Darüber hinaus ist ein potenzieller Verlust aufgrund von sonstigen finanziellen Verpflichtungen Bestandteil des Beteiligungsriskos, sofern er nicht bei den weiteren Risiken berücksichtigt wurde. Neben das originäre Beteiligungsrisko tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen ebenfalls das Länderrisiko (Transferrisiko.)

Das **Marktpreisrisiko** bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können. Das Marktpreisrisiko wird untergliedert in Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis- und Volatilitätsrisiko.

Das **Liquiditätsrisiko** umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Veränderungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Die Untergliederung des Liquiditätsrisikos umfasst zwei Unterrisikoarten, das klassische Liquiditätsrisiko (enthält auch Intraday-Liquiditätsrisiko) und das Liquiditäts-Spread-Risiko. Als Liquiditäts-Spread-Risiko werden die potenziellen Ergebniseinbußen bezeichnet, die sich durch die Veränderung der eigenen Refinanzierungsbedingungen am Geld- oder Kapitalmarkt ergeben.

Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht der NORD/LB unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für die NORD/LB führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken. Dieser Definition folgend sind Rechts- und Rechtsänderungsrisiken, Compliance Risiken, Outsourcing Risiken, Insourcing Risiken, Conduct Risk (Verhaltensrisiken), Fraud Risiken, Modellrisiken, IT Risiken und Verwundbarkeiten im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements sowie Personalrisiken im Operationellen Risiko enthalten.

Daneben gibt es als ein weiteres relevantes Risiko das **Reputationsrisiko**. Es bezeichnet die Gefahr, dass der Bank aus einem Vertrauensverlust bei Kunden/Geschäftspartnern, Öffentlichkeit, Investoren, Mitarbeitern oder Trägern ein schwerer oder dauerhafter Schaden entsteht. Einen Teilaspekt des Reputationsrisikos stellt das Step-In-Risiko dar. Das Step-In-Risiko bezeichnet das Risiko, dass einer Schattenbank oder anderen Nicht-Bank die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, finanzielle Unterstützung gewährt wird, ohne dass hierzu eine vertragliche Verpflichtung besteht oder die finanzielle Unterstützung eine bestehende vertragliche Verpflichtung übersteigt. Ziel dieser Unterstützung ist es, mögliche Reputationsschäden zu vermeiden. Als Schattenbanken werden nach Definition des Finanzstabilitätsrats diejenigen Akteure und Aktivitäten auf den Finanzmärkten bezeichnet, die bankähnliche Funktionen (insbesondere im Kreditvergabeprozess) wahrnehmen, aber keine Banken sind und somit nicht der Regulierung für Kreditinstitute unterliegen.

Spezifizierung der Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft, wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge, durch die sie dem Risiko eines Kontrahentenausfalls ausgesetzt sind.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern.

Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist.

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktunsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Sicherheiten von ihren Vertragspartnern erhalten haben, besteht das Risiko, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften diese Sicherheiten unter Umständen nicht verwerten können oder zu einem Preis veräußern müssen, der zur umfassenden Risikoabdeckung und Schadensfreihaltung nicht ausreicht. Des Weiteren bestehen bei Forderungsankäufen transaktionspezifische Risiken wie das Comminglingrisiko (Weiterleitungsrisiko, dem die NORD/LB als Gläubiger angekaufter Forderungen durch die Vermischung von eingezogenen Forderungen mit eigenen Mitteln des Forderungsverkäufers ausgesetzt sein kann) und das Verwässerungsrisiko. Viele der von der NORD/LB eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Mit IFRS 9 wird ein neues dreistufiges sog. Impairment-Modell (Wertminderungsmodell) eingeführt. In diesem Modell werden erwartete bonitätsinduzierte Verluste finanzieller Vermögenswerte (hier im Wesentlichen Darlehen und bestimmte Wertpapiere) nicht erst bei objektiven Hinweisen auf das Vorliegen einer Wertminderung als Risikovorsorge in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern bereits bei erstmaliger Bewertung nach Zugang auf Basis eines sog. Expected Loss Modells (Modell erwarteter Verluste).

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Bilanzansatzes sind alle betreffenden finanziellen Vermögenswerte im Allgemeinen in Stufe 1 einzuordnen. In dieser Stufe ergeben sich die erwarteten Verluste aus dem Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen der nächsten zwölf Monate resultieren.

Sofern zu einem der folgenden Abschlussstichtage eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Bilanzansatzes festgestellt wird, ohne dass jedoch ein objektiver Hinweis auf eine bereits eingetretene Wertminderung vorliegt, sind die zugrundeliegenden finanziellen Vermögenswerte von der Stufe 1 in die Stufe 2 des Impairment-Modells zu übertragen. In dieser Stufe ist eine Risikovorsorge in Höhe des Barwertes der über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erwarteten Verluste zu erfassen.

Liegt am Abschlussstichtag ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, erfolgt der Transfer in die Stufe 3 und der finanzielle Vermögenswert gilt als wertgemindert. In dieser Stufe wird die Risikovorsorge ebenfalls als Barwert der über die Restlaufzeit erwarteten Verluste bemessen.

Im NORD/LB Konzern erfolgt eine Berechnung der in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bildenden Risikovorsorge auf Ebene des einzelnen finanziellen Vermögenswerts. Für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 1 und 2 erfolgt eine parameterbasierte Bestimmung der Risikovorsorge auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten und dem möglichen Forderungsbetrag bei Ausfall. Für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 3 kommt generell ein expertenbasierter Ansatz unter Berücksichtigung mehrerer Szenarien zur Anwendung. Die möglichen positiven oder negativen Szenarien werden risikoabhängig unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Marktsegments (z.B. historische Durchschnittswerte) sowie des Einzelfalls (z.B. Markt- bzw. Ertragswert des finanzierten Objektes) festgelegt und gewichtet.

Die Vorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen in Form von Kreditzusagen und Finanzgarantien wird ebenfalls nach dem Modell der erwarteten Verluste unterteilt nach Stufe 1, 2 oder 3 bestimmt, wird jedoch als Rückstellung aus dem Kreditgeschäft in der Bilanz des NORD/LB Konzerns ausgewiesen

Seit Beginn der Krise in den Schiffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container-, Tanker- und Bulkersegment) und Schiffswerte manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und

ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (Bremer Landesbank) verschlechtert.

Vor diesem Hintergrund fokussiert der NORD/LB Konzern nunmehr einen kurzfristigen Abbau des Anteils problembehafteter Kredite des Schiffsfinanzierungsportfolios (Non Performing Loans, NPL). Im April 2019 wurde im Rahmen einer Portfoliotransaktion ein signifikanter Teil des NPL-Schiffsfinanzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. 2,6 Mrd. EUR auf einen externen Investor übertragen. Für ein weiteres Schiffsfinanzierungsportfolio mit einem Volumen von 3,8 Mrd. EUR soll eine interne Abwicklungseinheit den Abbau durchführen (vgl. dazu näher unter *„Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale - / Fortschritte beim Abbau des Schiffs kreditportfolios, weitere Risikoabschirmung und Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie die Kapitalquoten“*).

Auf dieser Basis hat der Vorstand der NORD/LB entschieden, für das Transaktionsportfolio sowie auch für das gesamte weitere NPL-Schiffsfinanzierungsportfolio im Geschäftsjahr 2018, inklusive des Portfolios von 2,6 Mrd. EUR, das im Rahmen einer Portfoliotransaktion übertragen wurde eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge zu bilden. Die Risikovorsorgebemessung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von Portfoliotransaktionen sowie geschätzten Marktwerten.

Trotz der umfangreichen zusätzlichen Bildung von Risikovorsorge für das Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB ist nicht auszuschließen, dass Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolioabbaus in Verbindung mit der Marktwertentwicklung weitere zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen könnten. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung. Diese Risiken können sich auch künftig nachteilig auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis sowie die Kapitalsituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Märkte, in denen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften tätig sind, insbesondere der deutsche Bankensektor, sind durch einen starken Wettbewerb geprägt, so dass sich oftmals wirtschaftlich unattraktive Margen ergeben. Kreditmargen und Erträge sind einem Druck ausgesetzt, der sich in Zukunft noch verstärken könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Geschäfte der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften hat.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen und könnten dies auch weiterhin tun. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Garantie, dass eine Unternehmensbeteiligung als Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, gibt es nicht. Insbesondere kann es bei Unternehmensbeteiligungen, in welche als Kapitalanlage investiert wurde, wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.

Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivateverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Darüber hinaus ist der US-Dollar die im Bereich der Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen, welche zu den Hauptgeschäftsbereichen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften zählen, vorwiegend verwendete Währung. Eine Abwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro würde zu niedrigeren Erträgen aus solchen Transaktionen führen. Andererseits würde eine Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro zu einer Erhöhung der Risikopositionen in US-Dollar sowie des Gesamtrisikobetrages (*total risk exposure amount*) führen, was sich nachteilig auf die Kapitalquoten auswirken würde. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht.

Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentration oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen und Wertberichtigungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinste Verbindlichkeiten und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Verbindlichkeiten und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Zinsergebnis und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren haben sich bei anhaltenden historischen Tiefstständen des Zinsniveaus niedrige Margen sowie verminderte Erträge aus verzinslichen Anlagen bis hin zu Negativzinsen ergeben. Diese Entwicklungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Betriebserträge und Finanzergebnisse der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie, aufgrund einer möglichen Erhöhung der Zuweisungen zu den Pensionsrückstellungen, auch auf ihre Verwaltungsaufwendungen (bzw. das sonstige Ergebnis) haben. Die weitere Entwicklung der Zinssätze und anderer gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss oder einer nicht permanent gegebenen uneingeschränkten Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste institutsspezifische und marktweite Vorgänge beeinflusst werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion, trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland, Italien, Spanien, Portugal und Zypern, stellen das Risiko dar, dass weitere Länder eine Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte vergrößert. Dies kann negative Einflüsse auf die Fähigkeit der NORD/LB haben, sich am Markt zu refinanzieren.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbrieften, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Die Liquiditätssituation an den Märkten war im Jahr 2017 insbesondere aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank weiter entspannt. Geschäfte im freien Markt aufgrund der Verpflichtung zur Schaffung ausreichender Liquidität für die Marktteilnehmer wie Ankaufprogramme für gedeckte Schuldverschreibungen

(CBPP3) und Asset Backed Securities („**ABS**“) (ABSPP) sowie gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTROs) haben sich auf die Liquiditätssituation in den Märkten positiv ausgewirkt, die jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt ist. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken (weitere Informationen sind nachstehend unter „*Allgemeine regulatorische Risiken für Banken*“ wiedergegeben).

Vor dem Hintergrund des fortlaufenden Verhandlungsprozesses zur Kapitalstärkung und der damit einhergehenden öffentlichen Berichterstattung ist der NORD/LB Konzern signifikanten Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells sowie die ausstehenden Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU-Kommission könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung im langfristigen Bereich führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte. Sollten sich Verzögerungen bei der Zuführung des Kapitals ergeben oder die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf Ebene der NORD/LB nicht wie geplant durchgeführt werden, kann dies entsprechende Reaktionen der Marktteilnehmer auslösen, woraus sich negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben können. Die Liquiditäts- und Fundingplanung der NORD/LB basiert insofern auf Verhaltensannahmen der Kunden insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der kurzfristigen Einlagen. Gerade in kritischen Sondersituationen besteht das Risiko, dass entsprechende Verhaltensannahmen für die Simulation von Stressszenarien nicht wie angenommen eintreten, sondern es im wesentlichen Umfang zu ungeplanten Liquiditätsabflüssen kommen kann.

Darüber hinaus würden auch potentielle Ratingherabstufungen die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingkosten signifikant erhöhen.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“), Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („**Fitch**“) und DBRS Ratings Limited, 20 Fenchurch Street, London, Vereinigtes Königreich. („**DBRS**“) gerated.

Moody's, Fitch und DBRS haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's, Fitch und DBRS sind in der „CRA Authorisation“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere der von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – konsolidierten Unternehmen (zusammen der „**NORD/LB Konzern**“), unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A., Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, so dass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechterhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Bei den Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS steht das zentrale Langfristrating nunmehr für nicht nachrangige, unbesicherte und bevorrechtigte Verbindlichkeiten, die in der Insolvenz einer deutschen Bank vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten dieser Bank im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden. Diese neuen Ratings umfassen bei Moody's das „Senior Unsecured Debt“ Rating, bei Fitch das „Senior preferred debt“ Rating und bei DBRS das „Long-Term Senior Debt“ Rating.

Daneben haben die Ratingagenturen ein zusätzliches Rating für nicht nachrangige, unbesicherte und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten von Banken eingeführt. Diese umklassifizierten Ratings umfassen derzeit bei

Moody's das „Junior Senior Unsecured Debt“ Rating, bei Fitch das „Senior non-preferred debt“ Rating und bei DBRS das „Senior Non-Preferred Debt“ Rating.

Die Herabstufung der nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten NORD/LB Schuldverschreibungen durch Moody's hat zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs geführt. Des Weiteren werden alle nach dem 21. Juli 2018 emittierten nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) ein Rating im Nicht-Investmentgrade-Bereich von Moody's erhalten.

Eine weitere Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Finanzierungskosten signifikant erhöhen. Eine solche Abwertung oder ein ausbleibendes Rating-Upgrade der NORD/LB können die Möglichkeiten der Refinanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im erheblichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Trotz der Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin kann die Emittentin unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um stets über aktuelle und an die Marktsituation angepasste Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankgeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu verfügen. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern, trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorzusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften grundsätzlich zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um die Positionen zu bewerten. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich, sind diese internen Bewertungsmodelle komplex und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme (IT-Risiken). Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei

der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Darüber hinaus unterhalten die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften vertragliche Beziehungen mit Kunden auf Basis von Standardverträgen sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ist nicht auszuschließen, dass Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Rechtsprechung sowie eine veränderte Sichtweise der Regulierungsbehörden und damit einhergehende Rechtsrisiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB haben.

Das Transformationsprogramm, die Kapitalstärkung oder die Neuausrichtung des Geschäftsmodells können fehlschlagen, sich verzögern oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet und in einem solchen Fall den Bestand der NORD/LB gefährden.

Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm insgesamt das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und dazu Stellen im NORD/LB Konzern abzubauen. Die mittlerweile erfolgte vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist Teil dieses Transformationsprogrammes. Es ist geplant, die daraus resultierenden Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration von anderen Initiativen im Programm kann es zu Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (*Zielerreichungskosten*) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten.

Die Träger und der DSGV haben sich auf Grundzüge für die Kapitalstärkung und das zukünftige Geschäftsmodell für die NORD/LB verständigt und dieses auf Basis eines Kapital- und Geschäftsplans den maßgeblichen Aufsichtsbehörden am 3. April 2019 in einem Termin näher vorgestellt. Die Aufsicht hat dies als Grundlage für die weitere Befassung zur Kenntnis genommen. Am 21. Juni 2019 haben die bisherigen Träger, der DSGV und die NORD/LB eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet, die die Grundzüge der geplanten Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB regelt. Danach ist geplant, die Stärkung der Kapitalquoten der NORD/LB durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd. an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligen sollen, durchzuführen. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sollen von Seiten des DSGV und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, dass das Land Niedersachsen zudem zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von bis zu EUR 3,635 Mrd. ergeben würde.

Das Geschäftsmodell soll im Wesentlichen dahingehend geändert werden, dass das Schiffsfinanzierungsgeschäft eingestellt wird, verschiedene Beteiligungen herausgelöst und weitere Geschäftsbereiche redimensioniert werden sollen (vgl. dazu näher unter *„Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale - / Transformation der Bank, Kapitalstärkungsmaßnahmen und Neuausrichtung des Geschäftsmodells“*).

Der Fortbestand der NORD/LB hängt von der Umsetzung des vorgelegten Kapital- und Geschäftsplans ab. Für eine erfolgreiche Implementierung müssen die angestrebten Maßnahmen der Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB wie geplant umgesetzt, vollzogen und von allen relevanten Stakeholdern, insbesondere von den Länderparlamenten Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie dem Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., genehmigt werden, sodass die aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquoten und –puffer sowie Schwellenwerte zukünftig wieder eingehalten werden.

Weiterhin müssen die Bankenaufsicht, insbesondere die Europäische Zentralbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank, die Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der angestrebten Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB dulden. Zusätzlich müssen alle für die Umsetzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere von der EU-Kommission und der zuständigen Bankenaufsicht, erteilt werden und die Kapitalzufuhr, die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und die vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden.

Sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Kapitalstärkung auf der Ebene der NORD/LB nicht wie geplant durchgeführt werden oder nicht innerhalb der vorgesehenen zeitlichen Abläufe oder nicht in vollem Umfang erfolgen, kann dies zu einer Bestandsgefährdung der Bank führen, was zu einer Abwicklung der NORD/LB führen könnte. In einer solchen Situation und für den Fall, dass die EU-Kommission bei der Prüfung der Maßnahmen zu dem Schluss kommt, dass eine Beihilfe vorliegt, können die Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen einleiten (vgl. dazu näher unter *„Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.“*).

Die beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission könnte - auch ohne dass eine Abwicklung der NORD/LB eingeleitet wird - zu dem Bail-In bestimmter durch die NORD/LB emittierter Schuldverschreibungen im Rahmen eines sog. Burden Sharing von Inhabern von Eigenkapital-Instrumenten führen und somit Inhaber von Schuldverschreibungen der NORD/LB an Verlusten beteiligen, u.a. indem Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen durch Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörden mit endgültiger Wirkung (sogar bis auf null) reduziert werden können. Hinsichtlich der Folgen eines Bail-In vgl. unter *„Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.“*. Außerdem könnte die EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung Änderungen am Kapital- und Geschäftsplan verlangen. Sollten die dann notwendig werdenden erneuten Verhandlungen der Träger und des DSGVO und ggf. weiterer Parteien nicht erfolgreich sein oder zu gravierenden Veränderungen der geplanten Maßnahmen führen, könnte die Neuaufstellung der NORD/LB scheitern oder nicht in vollem Umfang zu den geplanten Ergebnissen führen, was negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach sich ziehen würde.

Die Nichtumsetzung der im Rahmen des Plans zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells geplanten Maßnahmen könnte außerdem dazu führen, dass die Ratingagenturen davon absehen, das Rating der NORD/LB upzugraden oder dieses weiter herabstufen, was bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen könnte und die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB fundamental einschränken würde (vgl. dazu näher unter *„Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen“*).

Darüber hinaus besteht selbst bei erfolgreicher Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass dieses durch die Marktteilnehmer und Kunden nicht akzeptiert wird und daher Ertrags- und Kostenentwicklungen negativ beeinflusst werden.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die Erwartungen Dritter - insbesondere Aufsichtsbehörden, Investoren oder Ratingagenturen - an die Kapitalausstattung über die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und bekannten Anforderungen hinaus weiter zunehmen und deshalb die zuvor geschilderten Planungen nicht oder nur teilweise erfolgreich umgesetzt werden können.

Risiken im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterschreitung der Mindest-Eigenkapitalquoten und Sanierungsschwellen und im Zusammenhang mit etwaigen Abwicklungsmaßnahmen

Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2018 des NORD/LB Konzerns i.H.v. ca. EUR 2,4 Mrd. wirkt sich dahingehend auf die Kapitalquoten der NORD/LB aus, dass die harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Ratio) zum 31. Dezember 2018 auf 6,82 absinkt und damit aufsichtsrechtlich geforderte Schwellen zeitweise unterschritten werden. In Folge der damit einhergehenden absehbaren Unterschreitung von Sanierungsschwellen hat die Emittentin im Februar 2019 den Wechsel in die Sanierungsphase des Sanierungsplans beschlossen. Es besteht das Risiko, dass die maßgeblichen Aufsichtsbehörden die gegenwärtige Duldung der Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten vor dem Zeitpunkt des Vollzugs und Wirksamwerdens der im Rahmen des eingereichten Kapitalplans angestrebten Maßnahmen zur Kapitalstärkung beenden. In diesem Fall kann es zu einer Abwicklung der NORD/LB kommen und können gegen die Emittentin die beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden (vgl. dazu näher unter „Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.“). Selbst bei der Fortsetzung der Duldung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden könnte das andauernde Unterschreiten der Kapitalquoten dazu führen, dass die Ratingagenturen davon absehen, das Rating der NORD/LB aufzugraden oder dieses weiter herabstufen, oder Kunden und Kontrahenten der NORD/LB die Geschäftsbeziehung beenden und damit bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel ausgelöst werden könnten, die Refinanzierungsmöglichkeiten der NORD/LB fundamental eingeschränkt würden und dies negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank hätte

2. Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in jeder Jurisdiktion, in der sie Geschäfte betreiben, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungs- und Regelungskompetenzen über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, Risikovorsorge, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Aufsichtsbehörden sind des Weiteren dazu ermächtigt, gegen die Emittentin oder die Tochtergesellschaften der Emittentin Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder zum Widerruf ihrer Zulassungen oder zu Unterlassungsanordnungen, Auflagen, Geldstrafen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen führen könnten.

Diese Verfahren, aufsichtsrechtliche Initiativen oder Durchsetzungsmaßnahmen, sowie Änderungen der bestehenden Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze und -vorschriften könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, das Geschäft, Produkte oder Dienstleistungen, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die Emittentin könnte spezifischen Risiken aus der Europäischen Bankenunion ausgesetzt sein.

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM))

Am 4. November 2014 hat die Europäische Zentralbank („EZB“) (unterstützt von den beteiligten zuständigen nationalen Behörden (national competent authorities („NCAs“)) in Zusammenhang mit dem einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – „SSM“) die direkte Aufsicht über mehrere bedeutende Institute, einschließlich der NORD/LB und einiger ihrer Tochtergesellschaften übernommen. Der SSM (welcher als erste Säule der sogenannten Bankenunion gilt) basiert unter anderem auf der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (die „SSM-Verordnung“). Um die von ihr übernommenen Aufsichtspflichten zu erfüllen, ist die EZB ermächtigt, insbesondere im Zuge des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation* – „SREP-Prozess“), unter anderem das Geschäftsmodell, interne Governance, und interne Kontrollsysteme, Risikomanagementsysteme ebenso wie deren Angemessenheit und Risiken in Bezug auf Kapital und Liquidität von einzelnen Gruppen bedeutender Kreditinstitute zu analysieren. Das wesentliche Ergebnis des SREP wird eine zusammenfassende Bewertung in Form eines „Score“-Wertes sein, auf dessen Basis individuelle zusätzliche Kapital-, Liquiditäts- oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute, die dem SSM unterliegen, gestellt werden können. Jedes betroffene Kreditinstitut wird einmal im Jahr eine aktualisierte SREP-

Entscheidung der EZB erhalten, wobei die Emittentin zum Jahresende 2018 eine solche Entscheidung erhalten hat. Diese Entscheidungen können die für die Emittenten maßgeblichen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen erhöhen und können dazu führen, dass die EZB von der Emittentin höhere als die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) geforderten Kapitalanforderungen verlangen kann. Ferner können Frühinterventionsmaßnahmen zur Behebung potenzieller Probleme erforderlich sein.

Im Rahmen des SSM hat die EZB ihre Aufsichtsprioritäten für 2019 veröffentlicht, namentlich (i) Kreditrisiko, (ii) Risikomanagement und (iii) Aktivitäten für mehrere Risikodimensionen. Diese Prioritäten wurden (in Zusammenarbeit mit den NCAs und den gemeinsamen Aufsichtgruppen (joint supervisory teams („JSTs“)) nach Bestimmung und Bewertung der Risikoquellen des Bankensektors, unter anderem des Niedrigzinsumfelds und großer Bestände an notleidenden Krediten (non-performing loans („NPLs“)) festgelegt (im Hinblick auf den letzten Aspekt siehe den Risikofaktor „*Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben – NPL Regulierung*“). Als Teil des Risikomanagements, wird die EZB ihre gezielte Überprüfung interner Modelle (targeted review of internal models („TRIM“)) fortsetzen, welche auf dem Leitfaden aus dem Jahr 2017 aufbauen und Prüfungen vor Ort bei Banken hinsichtlich des Kredit-, Markt- und Gegenpartierisiko umfassen wird. Ziel der EZB ist es, alle Aktivitäten vor Ort im Laufe des Jahres 2019 abzuschließen. Solche Prioritäten sind nicht exklusiv, werden steter Veränderung und Entwicklung unterliegen und können einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie regulatorische Anforderungen tatsächlich angewendet werden. Ferner könnten sie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen führen und erhöhte Kosten für die Emittentin in Verbindung mit deren Einhaltung und der entsprechenden Berichterstattung nach sich ziehen oder könnten erneute Anpassungen der Geschäftspläne von Kreditinstituten, die dem SSM unterliegen, erforderlich machen oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage solcher Institute haben.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM) und einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus („SRM“) wurde im August 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die „SRM-Verordnung“) eingeführt, wodurch ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten, die dem EU-Bankenaufsichtsmechanismus SSM unterliegen, geschaffen wurde. Die SRM-Verordnung, die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (Richtlinie 2014/59/EU, die „BRRD“) und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“), welches die BRRD in deutsches Recht umsetzt, sind eng miteinander verknüpft. Infolge einer Abwicklungsmaßnahme im Rahmen des SRM kann ein Gläubiger der NORD/LB bereits vor Eintritt einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin dem Risiko ausgesetzt sein, sein investiertes Kapital insgesamt oder teilweise zu verlieren. In diesem Zusammenhang siehe auch den Risikofaktor „*Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.*“

Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds (der „SRF“) errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS)

Des Weiteren wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, welche voraussetzt, dass die für die Entschädigung von Einlegern in Krisenzeiten bereitgestellten finanziellen Mittel bis 3. Juli 2024 0,8% der gedeckten Einlagen erreichen müssen, wobei die Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der jeweiligen Geschäftsmodelle einer Bank vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus das Institutssicherungssystem der Sparkassen Finanzgruppe neu geordnet und als Einlagensicherungssystem entsprechend dem Einlagensicherungsgesetz („EinSiG“) durch die BaFin anerkannt. Hieraus resultiert für die NORD/LB seit 2015 bis 2024 ein neuer jährlicher Beitrag, sowie Sonderbeiträge, welche im Rahmen eines Entschädigungsfalls erhoben werden können, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen kann und ein Risiko im Hinblick auf die Finanzlage der NORD/LB darstellen kann.

Im Jahr 2015 hat die Europäische Kommission des Weiteren vorgeschlagen ein euroraumweites Einlagensicherungssystem („EDIS“) als dritte Säule der so genannten Bankenunion einzurichten, welches die Errichtung eines europäischen Einlagensicherungsfonds umfasst, der durch Beiträge der Bankenwirtschaft finanziert werden soll. Im Dezember 2018 haben sich das Europäische Parlament und der Rat darauf geeinigt, eine

hochrangige Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich auf die Schritte zur Einigung über EDIS einigen soll. Ein Bericht der Arbeitsgruppe wird für Juni 2019 erwartet. Vorbehaltlich der endgültigen Einigung und Ausgestaltung könnten sich hieraus weitere Beitragspflichten auch für die Emittentin ergeben.

Diese vorgenannten Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Bankenabgaben und erhöhten Aufsichtsgebühren sowie Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Bankabwicklungskosten Beitragszahlungen an den SRF und andere Einrichtungen zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen andere erhebliche nachteilige Auswirkungen (einschließlich der vorstehend genannten) auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben.

Regulatorische Änderungen und Reformen

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission Entwürfe zur Überarbeitung (i) der CRD IV, (ii) der CRR (iii), der BRRD und (iv) der SRM-Verordnung veröffentlicht (das „**Bankenpaket**“). Nach Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wurden die endgültigen Entwürfe der geänderten CRD IV, CRR, BRRD und SRM-Verordnung am 14. Februar 2019 veröffentlicht. Das Bankenpaket ist im Juni 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Einige Bestimmungen werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt gelten. Das Bankenpaket zielt darauf ab, die aktuellen Bestimmungen des Basel III (wie nachfolgend definiert) Standards auf den Basel IV Standard anzuheben, wodurch die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („**BCBS**“) im europäischen Rahmenwerk umgesetzt werden sollen. Die Überarbeitung des CRD IV/CRR-Pakets (wie nachfolgend definiert) konzentriert sich, unter anderem, auf die LCR (wie nachfolgend definiert), die NSFR (wie nachfolgend definiert), die Verschuldungsquote, risikosensitivere Eigenmittelanforderungen (d.h. Kapital-) Anforderungen für Institutionen, die in erheblichem Umfang in Wertpapieren und Derivaten handeln, sowie eine Angleichung des TLAC- und MREL-Standards (jeweils wie im Risikofaktor „*Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit MREL und TLAC ausgesetzt – MREL-Kriterien und TLAC-Standard*“ definiert).

Der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen verändert sich weiterhin, z.B. hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- Die gegenwärtige vorteilhafte Behandlung bestimmter Vermögenswerte hinsichtlich der Risikogewichtung (z.B. Kreditrisiken gegenüber öffentlichen Stellen) könnte sich ändern, so dass z.B. Staatsschulden von deutlich höheren Eigenmittelanforderungen betroffen sein könnten.
- Das Vorhaben der Europäischen Kommission zur Stärkung der Unternehmens- und Investitionsfinanzierung mit dem Ziel einen einheitlichen Kapitalmarkt zwischen allen 28 EU-Mitgliedsstaaten (sog. Europäische Kapitalmarktunion) zu schaffen, könnte das Geschäftsmodell der Kreditinstitute verändern.
- Am 6. Dezember 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung des Europäischen Währungsfonds ("EWF") innerhalb des Rechtsrahmens der EU und über einen gemeinsamen Backstop für die ESRF und billigte ein Paket von Vorschlägen zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion ("EWU"), einschließlich der Einführung der gemeinsamen Letztsicherung („**Common Backstop**“) für den SRF, die durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus ("**ESM**") bereitgestellt werden soll. Die gemeinsame Letztsicherung wird spätestens im Jahr 2024 eingeführt. Sie kann früher eingeführt werden, sofern die Banken ausreichende Fortschritte bei der Verringerung ihrer Risikopositionen machen. Eine diesbezügliche Bewertung wird im Jahr 2020 erfolgen.
- Am 7. Dezember 2017 hat die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen („**GHOS**“), d.h. das Aufsichtsgremium des BCBS, ein Paket von Reformen des Basel III (wie nachfolgend definiert) Rahmenwerks verabschiedet, das unter anderem eine Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken und operationelle Risiken und Überarbeitungen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken erfasst. Die Implementierung dieser Reformen würde weitere Änderungen des derzeitigen europäischen Rahmenwerks erfordern, sich auf Kapitalquoten auswirken und zu höheren Kosten für die Emittentin führen.

- Die vorstehende Aufzählung von potenziellen regulatorischen Risikofaktoren bezüglich Kreditinstituten im Allgemeinen ist nicht abschließend. Internationale Gremien wie der Finanzstabilitätsrat (in der englischen Begrifflichkeit *Financial Stability Boards* („FSB“) und der BCBS sowie die Gesetzgeber und (Aufsichts-) Behörden in Europa arbeiten fortlaufend an weiteren Empfehlungen, Vorschriften, Standards etc. Es ist wahrscheinlich, dass in Zukunft weitere Vorschriften berücksichtigt werden müssen, die sich nachteilig auf die Gläubiger der Emittentin auswirken können (z.B. in Bezug auf die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden sowie allgemeine Änderungen der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die sich insbesondere in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, erheblich auf Anlegerentscheidungen auswirken).
- Am 12. März 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für zwei Rechtsakte (eine Richtlinie und eine Verordnung) vorgelegt, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehende Regelungen zu gedeckten Schuldverschreibungen harmonisieren sollen. Der Richtlinienentwurf sieht unter anderem eine Änderung der CRR dergestalt vor, dass durch das Hinzufügen weiterer Anforderungen die Bedingungen für die Gewährung der regulatorischen Vorzugsbehandlung von gedeckten Schuldverschreibungen verschärft wird. Eine vorläufige Einigung über den Vorschlag wurde am 27. Februar 2019 erzielt und wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 in Kraft treten. Nach dem Inkrafttreten der Vorschläge ist zudem eine Umsetzungsphase von 12 Monaten vorgesehen, bevor die neuen Regelungen Anwendung finden sollen. Insbesondere in Mitgliedsstaaten, in denen Pfandbriefe weit verbreitet sind (wie in Deutschland) könnten sich die geplanten Änderungen erheblich auswirken und zu höheren Kosten für die Emittentin führen.

Compliance-Kosten und Prozessrisiken

Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen und fortlaufende aufsichtsrechtliche Änderungen haben bereits zu einer Erhöhung der Compliance- und Refinanzierungskosten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften geführt und könnten dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Darüber hinaus müssen Banken möglicherweise ihre Geschäftsmodelle ständig überprüfen und kontinuierlich ihre Effizienz verbessern, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Ertragskraft vorhanden ist und auch weiterhin die Fähigkeit zur Kapitalbildung aus bankeigenen Ressourcen besteht. Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

NPL Regulierung

Die EZB hat - im Anschluss an eine Konsultationsphase vom 12. September bis 15. November 2016 - am 20. März 2017 den *Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten* („**Leitfaden NPL**“) veröffentlicht. Aufbauend darauf hat die EZB am 4. Oktober 2017 eine Ergänzung dieses Leitfadens und eine entsprechende Konsultation veröffentlicht zur Einführung des *Aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops für notleidende Risikopositionen*. Die Konsultationsphase lief bis zum 8. Dezember 2017. Der Leitfaden NPL adressiert die Hauptaspekte des Managements von notleidenden Krediten, einschließlich der Definition der Strategie zu notleidenden Krediten und des operativen Plans zu Governance und Ablauforganisation für NPL und beinhalten verschiedene Empfehlungen, basierend auf Best Practices, die in Zukunft die Erwartungen der EZB im Rahmen des SSM darstellen werden. Darüber hinaus hat die EBA am 31. Oktober 2018 ihre Leitlinien für das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen veröffentlicht. Parallel hierzu beschäftigt sich der Europäische Gesetzgeber mit NPLs. Im März 2018 hat die Kommission eine Reihe von Maßnahmen für den Umgang mit notleidenden Krediten veröffentlicht. Nach politischen Verhandlungen wurde am 18. Dezember 2018 eine vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition von notleidenden Krediten führen die vereinbarten Regeln einen sog. "aufsichtsrechtlichen Backstop" ein, d.h. eine gemeinsame Mindestverlustdeckung für den Geldbetrag, den die Kreditinstitute zur Deckung von Verlusten aufgrund künftiger notleidender Kredite zurücklegen müssen. Infolgedessen würden bei Nichteinhaltung der gemeinsamen Mindestverlustabdeckung Abzüge von den Eigenmitteln des Kreditinstituts vorgenommen. Die Vereinbarung wurde am 14. März 2019 vom EU-Parlament verabschiedet und steht zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts zur Genehmigung durch den Rat aus.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Als Reaktion auf die Finanzkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um von diesen Maßnahmen profitieren zu können, muss sich die teilnehmende Bank zu bestimmtem Verhaltensweisen verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern oder Anpassung der Strategie der Bank. Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf die nicht betroffenen Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie der Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter.

Die EZB hat im Juni 2014 ein Maßnahmenpaket im Kampf gegen die zu niedrige Inflation verkündet, unter anderem gerichtet auf eine leichte Senkung der Leitzinsen und die Einführung von negativen Zinsen („**Strafzinsen**“) für Einlagen, die von Banken bei der EZB gehalten werden. Des Weiteren hat die EZB Ende 2014 das Programm für den Ankauf von forderungsbesicherten Wertpapieren („**ABSPP**“) und das Programm für den Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen („**CBPP3**“) eingeführt. Im Oktober 2017 kündigte die EZB an, ihre monatlichen Käufe im Rahmen des EZB-Ankaufprogramm für Anleihen („**EAPP**“) ab Januar 2018 zu reduzieren und das EAPP zu verlängern. Im Dezember 2018 beschloss die EZB, die kumulierten Nettokäufe von Staatsanleihen nicht weiter zu erhöhen, sondern nur die fälligen Beträge zu reinvestieren, um die Größe der kumulierten Nettokäufe per Ende Dezember 2018 beizubehalten. Mit der Entscheidung, die kumulierten Nettokäufe nicht weiter zu erhöhen, wurden die Spreads für Pfandbriefe und unbesicherte Wertpapiere ausgeweitet

Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften könnten Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden oder könnten dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein; zusätzlich könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der BaFin und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („**EBA**“), der EZB und/oder einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt wurden bzw. werden. Die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften könnten nachteilig beeinflusst werden, wenn die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Geschäfte betreiben, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse erzielen. Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessments) bei großen Finanzinstituten durchgeführt und wird solche auch künftig durchführen. Diese Prüfungen erstreckten sich auf die Forderungsqualität (sog. *Asset Quality Review* – „**AQR**“) einerseits und umfasste einen Stresstest andererseits und wurde in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt. Die EBA hat im Jahr 2016 und auch 2018 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, dessen endgültigen Ergebnisse im Juli 2016 bzw. im November 2018 veröffentlicht wurden. Der NORD/LB Konzern war 2016 eine der 51 und 2018 eine der 48 diesem Stresstest unterliegenden Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests wurden keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vorgegeben.

Der Stresstest des Jahres 2018 deckte alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigte zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards.

Die EBA hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 beschlossen, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2020 durchzuführen.

Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des SREP als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.

Des Weiteren könnten sich die Ausübung solcher allgemeinen Befugnisse sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Gleiches gilt für diesbezügliche zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer vergleichbaren Maßnahme (selbst wenn diese sich auf ein anderes Kreditinstitut als der Emittentin beziehen) von einer zuständigen Behörde vorgegeben werden, deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer, aber auch der Eindruck im Markt, dass Stresstests oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um eine solide Finanzkraft einer Bank einzuschätzen bzw. wiederherzustellen. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der NORD/LB ergeben und sich auf diese Weise auf ihre Gläubiger auswirken.

Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt.

Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer

Einige der Reformmaßnahmen, die vom BCBS über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden (sogenanntes „**Basel III**“), sind innerhalb der EU auf Basis eines Pakets von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (aufgrund der EU-Richtlinie 2013/36/EU in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung („**CRD IV**“) und des entsprechenden deutschen Ausführungsgesetzes (das „**CRD IV-Umsetzungsgesetz**“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung die „**CRR**“ und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen und technischen Standards und der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das „**CRD IV/CRR-Paket**“) umgesetzt worden. Die CRR trat am 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar.

Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („**KWG**“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer wurden ab 2016 über einen Zeitraum von drei Jahren in 4 Stufen (je 0,625%) schrittweise eingeführt; die jeweilige maximale Zielgröße in Höhe von 2,5% der risikogewichteten Positionsbeträge ist 2019 in Kraft getreten. Zusätzlich kann die BaFin zur Abwendung oder Verminderung langfristiger systemischer oder makroprudenzieller Risiken, die zu einer Systemgefährdung führen können, den Aufbau eines Kapitalpuffers für systemische Risiken anordnen (harte Kernkapitalquote zwischen 1% und 3% der risikogewichteten Positionsbeträge für alle Risikopositionen und, in Ausnahmefällen, in Höhe von bis zu 5% für Risikopositionen, die im Inland oder in Drittstaaten belegen sind), insbesondere, wenn die Risikoaspekte durch die Eigenkapitalanforderungen der CRR nicht vollständig abgedeckt sind oder die Risikotragfähigkeit gefährdet ist.

Seit Januar 2016 haben anderweitig systemrelevante Institute (so wie die Emittentin) („**A-SRI**“ oder in der englischen Begrifflichkeit *other systematically important banks* bzw. „**O-SIBs**“) u.U. einen zusätzlichen Kapitalpuffer von bis zu 2% der risikogewichteten Positionsbeträge vorzuhalten. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken und der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken greifen grundsätzlich nicht kumulativ; lediglich der jeweils höhere Kapitalpuffer findet Anwendung. Wenn eine Bank es nicht schafft, die jeweiligen Kapitalpuffer vorzuhalten und aufrechtzuerhalten, wird sie Beschränkungen im Hinblick auf Zahlungen auf bestimmte Eigenkapitalinstrumente (wie beispielsweise Dividendenzahlungen, Aktienrückkaufprogramme, und Zahlungen diskretionärer Vergütungen) unterworfen.

Des Weiteren können zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhten Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite auferlegt werden. A-SRIs wie die Emittentin könnten weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, insbesondere in Bezug auf das Krisenmanagement und die Durchführung entsprechender Präventivmaßnahmen, wie z.B. die Aufstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen. Obwohl diese Aufsichtsmaßnahmen nicht zwingend direkt in die Rechte der Gläubiger

eingreifen, kann die bloße Tatsache, dass eine zuständige Behörde ein solches Instrument bei einem bestimmten Kreditinstitut anwendet, sich indirekt negativ z.B. auf die Preisfestsetzung von Instrumenten, die von diesem Institut begeben werden, oder auf die Refinanzierungsmöglichkeiten dieses Instituts auswirken.

Weitere regulatorische Anforderungen

Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. „**LCR**“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (*Net Stable Funding Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. „**NSFR**“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist ab 2020 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung. Schließlich umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht-risikobasierte maximale Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio). Während die CRR nicht erfordert, dass Banken sofort eine bestimmte maximale Verschuldungsquote erfüllen, sind die Banken verpflichtet, ihre Verschuldungsquoten zum Zwecke künftiger Bewertungen und Kalibrierung zu melden und zu veröffentlichen. Nach der erwarteten Verabschiedung des Bankenpakets im zweiten Quartal 2019 wird die Mindestanforderung von 3,0 Prozent ab dem 1. Januar 2022 verbindlich. Die Einführung einer solchen rechtlich verbindlichen, nicht risikobasierten maximalen Verschuldungsquote kann dazu führen, dass das Wachstumspotential der Emittentin künftig eingeschränkt wird, oder dass sich die Emittentin sogar dazu veranlasst sieht, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren.

(Andauernde) Änderungen der Kapital-, Liquiditäts- und sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Kapitalquoten können in der Zukunft erheblich durch die laufenden und beabsichtigten Änderungen der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit Basel IV beeinflusst werden. Insbesondere strengere Anforderungen im Hinblick auf das Adressenausfallrisiko werden für die Emittentin gegebenenfalls besonders relevant sein. Die Emittentin nutzt derzeit von den Aufsichtsbehörden zugelassene interne Modelle, um ihr Adressenausfallrisiko abzubilden (*Internal Ratings Based Approach* bzw. „**IRBA**“). Im Rahmen von Basel IV planen die Aufsichtsbehörden, die Verwendung von IRBA-Modellen signifikant einzuschränken, indem die Eigenmittelunterlegung vermehrt nach dem Standardansatz („**KSA Untergrenze**“) erfolgen soll, indem die Verwendung von IRBA auf bestimmte Forderungsklassen begrenzt wird und indem die Verwendung von internen Risikoparametern eingeschränkt wird („**eingeschränkter IRBA**“). Neue regulatorische Anforderungen oder Rechnungslegungsvorschriften (wie IFRS 9) können zukünftig ebenfalls die Eigenmittelanforderungen erhöhen. In Bezug auf IFRS 9 werden erhebliche Einflüsse auf die Bilanzierung, die Bewertung und den Ausweis von Finanzinstrumenten in zukünftigen Konzernabschlüssen erwartet. Diese Unklarheiten können sich negativ auf die künftige Entwicklung des Geschäfts der Emittentin auswirken. Darüber hinaus verlangt der Standard 239 des Baseler Ausschusses (BCBS 239) unter anderem die Schaffung umfassender zukünftiger Anforderungen hinsichtlich der Aggregation von Risikodaten einschließlich der zugehörigen IT Systeme und der Risikoberichterstattung von Banken. Dies könnte zu höheren Kosten als ursprünglich geplant führen und könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken.

Angesichts der Tatsache, dass die Eigenkapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen erhöht wurden und auch weiterhin erhöht werden, kann die Emittentin gehalten sein, Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquote vorzunehmen. Beispielsweise kann sich die Emittentin veranlasst sehen, die Anzahl ihrer Eigenkapitalinstrumente zu erhöhen, andere Kapitalformen zu erhöhen oder ihren Gesamtausfallrisikobetrag in größerem Maße zu reduzieren, was sich wiederum nachteilig auf die langfristige Profitabilität der Emittentin auswirken kann. Zudem kann die Bereitschaft des Marktes, sich an solchen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen zu beteiligen, begrenzt sein, wie etwa wenn Wettbewerber der Emittentin zeitgleich ähnliche Kapitalbeschaffungsmaßnahmen durchführen, um die strengeren regulatorischen Kapitalanforderungen einzuhalten. In der Konsequenz kann dies eventuell eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Situation der Gläubiger der Emittentin haben. Darüber hinaus kann sich eine jede solche Änderung ebenfalls erheblich nachteilig auf die Betriebsergebnisse und Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit MREL und TLAC ausgesetzt.

MREL-Kriterien und TLAC-Standard

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (d.h. solcher Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung der jeweiligen Bank herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können) vorzuhalten.

Die BRRD und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten („MREL“) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL. Das von MREL geforderte Kapitalniveau und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden von der Abwicklungsbehörde für jede Bank (und/oder Gruppe) individuell auf der Grundlage bestimmter Kriterien, einschließlich der systemischen Bedeutung und unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie der jeweiligen Bank, festgelegt.

Im November 2015 hat das FSB seinen endgültigen Standard betreffend das regulatorische Kapital und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten veröffentlicht, die von globalen systemrelevanten Banken („**G-SRI**“ oder in der englischen Begrifflichkeit *global systematically important banks* bzw. „**G-SIBs**“) auf einem Minimum gehalten werden, d.h. von Institutionen, die für das System relevant sind, auf einer globalen Skala (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit – „**TLAC**“ bzw. der „**TLAC Standard**“). Angesichts der Rechtsnatur des TLAC-Standards und der Tatsache, dass die Emittentin keine G-SIB darstellt, ist der TLAC-Standard für die Emittentin nicht direkt verbindlich.

(Fortlaufende) Änderungen und Diskussion bezüglich der Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit

Im Rahmen des Bankenpakets (siehe hierzu auch den Risikofaktor „*Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben.*“) ist der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt worden und der europäische Gesetzgeber hat auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind, was zu nahezu identischen Kriterien gemäß dem TLAC-Standard und für MREL führt, einschließlich des Erfordernisses, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation (d.h., dass der Gläubiger nicht (wegen Nichterfüllung) kündigen kann, auch wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, jeglichen unter dem Instrument fälligen Betrag zu bezahlen). Darüber hinaus dürfen die Verbindlichkeiten weder besichert noch einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung unterliegen, die den Rang der Forderung erhöht.

(Potenzielle) Konsequenzen für deutsche Banken

Während deutsche Banken erwartet haben, dass bestehende nicht-nachrangige Schuldinstrumente, die mit marktüblichen Geschäftsbedingungen vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgegeben wurden, MREL-berücksichtigungsfähig sein würden, beinhalten einige der oben genannten Kriterien Merkmale, die in marktüblichen Geschäftsbedingungen von nachrangigen Verbindlichkeiten, die von deutschen Banken ausgegeben worden sind, nicht enthalten sind. Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass die Abwicklungsbehörden von Fall zu Fall verlangen können, dass MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt werden muss und die Banken erwarten, dass die Abwicklungsbehörden tatsächlich von dieser Befugnis Gebrauch machen, so dass ein erheblicher Teil der MREL-Anforderungen möglicherweise durch nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden muss. Es kann nichtausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Teil der bestehenden Haftungsinstrumente der Emittentin nicht MREL-berücksichtigungsfähig ist.

Das Gesetz enthält eine Bestandsschutzbestimmung in Bezug auf die MREL-Auswahlkriterien. Die Emittentin (wie andere europäische Banken) kann jedoch verpflichtet sein, weitere neue Schuldtitel aufzunehmen, um die für sie verbindlichen MREL-Anforderungen zu erfüllen.

Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Emittentin aufgrund nachrangiger Verbindlichkeiten einen wesentlichen Teil der MREL-Anforderungen erfüllen muss. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.

Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin könnte sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen („**Frühzeitige Interventionsmaßnahmen**“) gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.

Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.

Zusammenspiel von BRRD, SAG und SRM-Verordnung

Für im Rahmen des SSM direkt von der EZB beaufsichtigte Kreditinstitute (wie die NORD/LB), wurden wesentliche Abwicklungsbefugnisse von der Ebene nationaler Abwicklungsbehörden (d.h. im Falle von Deutschland die der BaFin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, die „**FMSA**“, deren Aufgaben seit dem 1. Januar 2018 in einer neuen, operativ eigenständigen Einheit der BaFin integriert sind) auf die europäische Ebene des einheitlichen Abwicklungsausschusses bzw. Single Resolution Board (das „**SRB**“) übertragen, um eine zentralisierte und einheitliche Anwendung des Abwicklungsregimes zu erreichen. Für diese Kreditinstitute ist das SRB unter anderem für die Abwicklungsplanung, die Festlegung von MREL, die Fassung von Abwicklungsbeschlüssen und Herabschreibungen von Kapitalinstrumenten zuständig und berechtigt, andere Frühzeitige Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Betroffene nationale Abwicklungsbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten (wie die FMSA bzw. seit dem 1. Januar 2018 der eigenständig agierende Geschäftsbereich der BaFin) werden diese Abwicklungsbeschlüsse, die vom SRB in Übereinstimmung mit den ihm durch die nationalen Umsetzungen der BRRD übertragenen Befugnissen gefasst wurden, umsetzen. Die SRM-Verordnung und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften sehen weitere Einzelheiten und Instrumente des SRM vor, die sich auf die NORD/LB und ihre Geschäftstätigkeit bereits auswirken können, bevor sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder als „ausfallend“ oder „wahrscheinlicher ausfallend“ (*ailing or likely to fail*) eingestuft wird. Dementsprechend ist ein Gläubiger der Emittentin damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt, sein investiertes Kapital teilweise oder insgesamt zu verlieren.

Als Folge der BRRD (in der jeweiligen nationalen Umsetzung) und der SRM-Verordnung sind unter anderem (i) Kreditinstitute und Abwicklungsbehörden verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne für den Umgang mit finanziellen Schwierigkeiten aufzustellen, (ii) den zuständigen Aufsichtsbehörden Frühzeitige Interventionsmaßnahmen eingeräumt, (iii) Abwicklungsverfahren eingeführt worden, die von den Abwicklungsbehörden eingesetzt werden können, um kritische Funktionen aufrechtzuerhalten, ohne dass ein Bail-out für die betreffenden Kreditinstitute (oder deren Gläubiger) erforderlich ist, und (iv) Abwicklungsfonds eingerichtet worden, um eine effektive und effiziente Abwicklung von Kreditinstituten zu finanzieren und zu erleichtern.

Frühzeitige Interventionsmaßnahmen

In Bezug auf Frühzeitige Interventionsmaßnahmen können die zuständigen Behörden vorbehaltlich bestimmter Bedingungen verschiedene Maßnahmen ergreifen, z.B. Kreditinstitute zur Leistung gruppeninterner finanzieller Unterstützung für gruppenzugehörige Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, verpflichten, Änderungen der rechtlichen und/oder betrieblichen Strukturen einleiten, von den Kreditinstituten verlangen, dass sie detaillierte Sanierungspläne erstellen, in denen dargelegt ist, wie Stressszenarien oder Instabilitäten der Systeme zu bewältigen sind, oder eine Verminderung des Risikoprofils des betreffenden Kreditinstituts fordern, Maßnahmen für eine Rekapitalisierung oder Verbesserung der Liquiditätssituation oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen einleiten und sogar die Entfernung oder Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung zu fordern.

Umfangreiches Spektrum von Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumenten, damit verbundene Folgen und Unsicherheiten

Darüber hinaus sieht die BRRD Abwicklungsmaßnahmen wie den Verkauf des betreffenden Instituts oder dessen Aktien, die Errichtung eines Brückeninstituts und die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten Vermögenswerten des ausfallenden Kreditinstituts, eine Übertragung von Rechten und

Verpflichtungen (z.B. die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen) auf ein anderes Institut, sonstige Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich ihrer Aufhebung) oder sogar eine Änderung der Rechtsform der Emittentin und insbesondere die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten vor (alle vorstehend genannten Maßnahmen werden nachfolgend zusammen als „**Abwicklungsmaßnahmen**“ bezeichnet).

Das Bail-in-Instrument (im Folgenden bezeichnet als das „**Bail-in-Instrument**“ bzw. das „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“) sieht vor, dass Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen durch Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörden mit endgültiger Wirkung (sogar bis auf null) reduziert werden können, die Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Nachteil der Anleihegläubiger) geändert oder die Schuldverschreibungen in eines oder mehrere Instrumente umgewandelt werden können, die Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), z.B. Stammkapital, darstellen. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung aufgrund des Bail-in-Instruments kann dazu führen, dass ein Anleger der Schuldverschreibungen sein investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verliert oder dass seine Wertpapiere in stark verwässertes Eigenkapital umgewandelt werden, deren Wert sich nahezu auf null belaufen kann. Wenn entweder (i) die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, oder (ii) die zuständige Behörde feststellt, dass das Institut oder die Gruppe nur dann weiter existenzfähig wäre(n), wenn von der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente Gebrauch gemacht wird (der sogenannte „**Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit**“ bzw. „**Point of non-viability**“ oder „**PONV**“) oder (iii) das Institut finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, sehen die BRRD/ das SAG und die SRM-Verordnung vor, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis zur Herabschreibung bzw. Reduzierung (auch auf null) von Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) und Kapitalinstrumenten des Tier 2 Ergänzungskapitals (die beiden zuletzt Genannten zusammen, die „**Relevanten Kapitalinstrumente**“ und damit einschließlich der unter diesem Basisprospekt angebotenen nachrangigen Instrumente und nachrangigen Schuldverschreibungen) und zur Umwandlung Relevanter Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts haben. Diese Befugnis besteht (möglicherweise nachdem die Rechtsform der Emittentin durch eine Abwicklungsmaßnahme geändert worden ist) entweder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme als Teil des Bail-in-Instruments oder in Kombination mit jedem anderen Abwicklungsinstrument. Sollte das Institut ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen (*failing or likely to fail*), kann die Ausübung der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zwingend erforderlich sein. Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind (d.h. wenn die betroffene Bank in ihrem Bestand gefährdet ist, keine Abhilfe durch alternative Maßnahmen beispielsweise der Aufsichtsbehörde erfolgsversprechend erscheint und die Maßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich und verhältnismäßig erscheint), können Anleger vom Instrument der Gläubigerbeteiligung (wie oben definiert) betroffen sein. (Zu weiteren Befugnissen der Abwicklungsbehörden und weiteren Einzelheiten hierzu siehe unten unter „*Rangfolge der Gläubigeransprüche*“).

Jede Abwicklungsmaßnahme ist für die Anleihegläubiger und die sonstigen Gläubiger der Emittentin rechtlich verbindlich, für die Gläubiger würden sich aus den Abwicklungsmaßnahmen keine Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die NORD/LB ergeben, und die NORD/LB wäre dementsprechend von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen befreit.

Rangfolge der Gläubigeransprüche

Das Bail-in-Instrument muss von den Abwicklungsbehörden derart ausgeübt werden, dass die Gläubiger Verluste in der folgenden Reihenfolge erleiden: (i) Inhaber der Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), (ii) Inhaber der Instrumente des Ergänzungskapitals (Additional Tier 1 Capital), gefolgt von (iii) Inhabern der Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2 Capital), wie z.B. nachrangige Schuldverschreibungen, und anschließend (iv) bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zu denen potenziell einige Verbindlichkeiten aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen - und nicht nur den nachrangigen Schuldverschreibungen - zählen), entsprechend der Rangfolge der Ansprüche der Gläubiger in einem regulären Insolvenzverfahren. Allgemein soll keinem Gläubiger ein höherer Verlust als bei einer Abwicklung des Instituts im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens für Kreditinstitute entstehen (keine Schlechterstellung von Gläubigern (*no-creditor worse-off principle* – („**NCWO**“))), vorausgesetzt, dass dieses Prinzip nicht die Möglichkeit der zuständigen Abwicklungsbehörde beeinträchtigt, ein Abwicklungsinstrument zu benutzen, sondern lediglich potentiell zu einem Ausgleichsanspruch führt, der von der betroffenen Person geltend gemacht werden könnte. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich untenstehend im Abschnitt „*Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen*“.

Auch die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfe der Europäischen Kommission müssen in diesem Kontext berücksichtigt werden. Entsprechend ist Unterstützung aus öffentlicher Hand für eine Bank in der

Krise grundsätzlich erst dann möglich, wenn Anteilsinhaber, Inhaber nachrangiger Schuldtitel, Gläubiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten und Gläubiger nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten einen Beitrag (durch Herabschreibung, Umwandlung oder andere Maßnahmen) zur Verlusttragung und Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich der Eigenmittel) beigetragen haben. Dies kann bedeuten, dass die Anteilseigner und viele Gläubiger einer betroffenen Bank dem Risiko ausgesetzt sind, ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen wie des Bail-in-Instruments und/oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten zu verlieren.

Ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Schuldverschreibungen (soweit sie nicht oder nicht vollständig durch Schutzbestimmungen freigestellt sind) Abwicklungsmaßnahmen oder Frühzeitigen Interventionsmaßnahmen unterliegen können, hängt von mehreren Faktoren ab, auf die die NORD/LB keinen Einfluss hat, und es ist schwer absehbar, wann solche Maßnahmen, wenn überhaupt, getroffen werden. Insbesondere begründet die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme kein Recht eines Gläubigers zur Kündigung der Schuldverschreibungen. Falls die Emittentin Gegenstand von Abwicklungsmaßnahmen einer zuständigen Behörde wird, sind die Anleihegläubiger und die sonstigen Gläubiger der Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Investition insgesamt oder teilweise verlieren könnten, einschließlich Nennbetrag und aufgelaufener Zinsen, oder dass die Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Nachteil der Anleihegläubiger) geändert werden oder dass die Schuldverschreibungen auf ein anderes Institut übertragen werden (woraus sich ein erhöhtes Kreditrisiko ergeben könnte) oder im Falle der Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen anderen Maßnahmen unterliegen könnten.

Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen

Die Gläubiger sind in Verbindung mit (künftigen) Änderungen der deutschen Gesetze, insbesondere im Hinblick auf die BRRD und die SRM-Verordnung, sowie anderen (künftigen) europäischen Rahmengesetzen zur Abwicklung von Banken dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Die insolvenzbezogene Rangfolge der Ansprüche war und ist weiterhin Änderungen unterworfen.

Im November 2015 wurde § 46f Abs. 5 - 7 in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen, wonach bestimmte ausstehende und neu ausgegebene unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldtitel von Banken, die „nicht strukturiert“ sind und zum Zeitpunkt ihrer Emission eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, mit Wirkung zum 1. Januar 2017 unter anderen vorrangigen Verbindlichkeiten rangieren. 46f Abs. 5 - 7 KWG führte zur Einführung einer neuen Kategorie von Anleihen, die nicht nachrangig sind, aber unter anderen nicht nachrangigen Anleihen von Banken rangieren (im Folgenden „**Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten**“ genannt). Infolgedessen stehen diese Nicht-Bevorrechtigten Senior Verbindlichkeiten im Falle eines Insolvenzverfahrens oder einer Beschlussmassnahme gegen die Emittentin unter anderen nicht nachrangigen Verpflichtungen (nachfolgend „**Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten**“ genannt) der Emittentin, wie beispielsweise Schuldtitel, die gemäß § 46f Abs. 7 KWG "strukturiert" sind, Derivate, Geldmarktinstrumente und Einlagen, und vorrangig gegenüber Tier-2-Instrumenten der Emittentin. Somit würden solche Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten Verluste vor anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin tragen.

Am 28. Dezember 2017 war die Richtlinie (EU) 2017/2399 zur Änderung der BRRD (die "BRRD-Änderungsrichtlinie") in Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzzrangfolge erlassen worden und eines der Hauptziele des europäischen Gesetzgebers war, sicherzustellen, dass die Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten die relevanten Zulassungskriterien für Verbindlichkeiten erfüllen, die zur Einhaltung von MREL verwendet werden. In Deutschland wurde die BRRD-Änderungsrichtlinie durch Änderungen des § 46f KWG umgesetzt, die vorsehen, dass solche Schuldtitel gemäß ihrer vertraglichen Dokumentation unter den vorrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zum Zwecke der Beschlussfassung rangieren, während sie noch zur Kategorie der vorrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten gehören, und dass diese Instrumente eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.

In einem deutschen Insolvenzverfahren oder im Falle der Anordnung des Bail-in-Instruments im Hinblick auf die Emittentin könnte die zuständige Abwicklungsbehörde oder das Gericht bestimmen, ob unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldtitel, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, als Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten einzustufen sind. Die FMSA, BaFin und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Abs. 5 bis 7 KWG veröffentlicht.

In Folge dessen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche entsprechend der Regelungen des KWG zum jetzigen Zeitpunkt oder in Zukunft zu gesteigerten Verlusten von Gläubigern führt, deren

Instrumente als Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten eingestuft werden, die in einem regulären Insolvenzfall gegenüber anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Rang niedriger einzustufen sind. Dies könnte demzufolge bereits dann eintreten, wenn Abwicklungsmaßnahmen insbesondere das Bail-in-Instrument verhängt werden.

Risiken sind von potenziellen Erwerbern zu berücksichtigen

Potenzielle Erwerber von Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der NORD/LB oder dem NORD/LB Konzern und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall wahrscheinlich ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen bzw. andere Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Grundkapital) der NORD/LB umgewandelt werden. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst machen, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für angeschlagene Banken, falls überhaupt, potenziell allein als letztes Mittel zum Einsatz kommt, nachdem die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in Instruments und/oder der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, so umfassend wie möglich erwogen und ggfs. eingesetzt werden.

Erwerber der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten beachten, dass deren Ausgabe mit dem Ziel erfolgt, dass sie als zusätzliches Ergänzungskapital gemäß CRR erfolgt und einige der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit dem Ziel der Erfüllung der MREL-Quoten begeben werden. In Anbetracht der anwendbaren Vorgaben für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen (die eine verstärkte Verlustabsorption und damit Lastenteilung (sog. burden sharing) durch Gläubiger von Banken erfordern), der SRM-Verordnung, der BRRD/des SAG sowie des entsprechenden Bail-in Instruments sollten insbesondere Erwerber (nachrangiger) Schuldverschreibungen berücksichtigen, dass die vorgenannten Verfahren und Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sie haben könnten (und zu einem Verlust der gesamten Investition führen können). Aber auch andere Gläubiger der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften können von solchen Maßnahmen betroffen sein.

Des Weiteren kann allein schon die Tatsache, dass das SRB, die FMSA oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder Frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, obwohl diese Abwicklungsmaßnahmen oder Frühzeitigen Interventionsmaßnahmen möglicherweise nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der Emittentin eingreifen, negative Auswirkungen haben, z. B. auf den Marktwert, die Preisfindung oder die Liquidität der von der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Schuldtitel, deren Volatilität, das Rating von NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften oder die Fähigkeit der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten, oder sich in anderer Weise erheblich nachteilig auf die Betriebsergebnisse und die Finanzlage der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften auswirken.

Die Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes nachteilig beeinflusst werden.

Als deutsche Kreditinstitute unterliegen die NORD/LB und einige ihrer deutschen Tochtergesellschaften dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz („KredReorgG“), das unter anderem besondere Sanierungspläne für deutsche Kreditinstitute einführt, die seit dem 1. Januar 2011 Folgendes umfassen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß § 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 ff. KredReorgG.

Die vorgenannten Verfahren unter dem KredReorgG bestehen zusätzlich zu eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten unter dem SRM. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die genannten Verfahren nach dem KredReorgG nur durch das betroffene Kreditinstitut eingeleitet werden können, mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde und des zuständigen Oberlandesgerichts.

Obwohl das Sanierungsverfahren nach dem KredReorgG im Allgemeinen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eines Kreditinstituts eingreift, kann der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellte Reorganisationsplan nach dem KredReorgG Maßnahmen vorsehen, die sich auf die Rechte der Gläubiger eines Kreditinstituts auswirken, einschließlich einer Reduzierung der bestehenden Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen. Die im Sanierungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einem bestimmten Mehrheitsabstimmungssystem der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, so dass widersprechende Gläubiger überstimmt werden können. Darüber hinaus schreibt das KredReorgG detaillierte

Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten vor. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der Emittentin können durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des SAG und des SRM durchgeführt werden könnte, was für diese Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen selbst ergeben.

Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung in Bezug auf die Strukturreform des europäischen Bankensektors, den Empfehlungen für strukturelle Reformen zur verpflichtenden Trennung bestimmter Bankaktivitäten (*Trennbankensystem*), die im Oktober 2012 veröffentlicht wurden, folgend (Liikanen-Bericht) angenommen. Demnach sollen die größten und komplexesten EU-Banken mit beträchtlichen Handelsaktivitäten an der Durchführung von Eigenhandelsgeschäften in Finanzinstrumenten und Waren sowie an direkten oder indirekten Investitionen in Leveraged Hedge Funds gehindert werden. Darüber hinaus sollen die Aufsichtsbehörden ermächtigt werden, die Übertragung risikoreicher Handelsaktivitäten auf ein unabhängiges Handelsunternehmen innerhalb der Gruppe zu verlangen. Dieser Vorschlag sollte ab 2017 in Kraft treten. Da allerdings keine Fortschritte hinsichtlich der vorgeschlagenen Verordnung gemacht wurden, schlug die Europäische Kommission im Oktober 2017 vor, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („**Trennbankengesetz**“) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten (Eigenhandel, Hochfrequenzhandel, Kredite und Garantien für Leveraged Hedge Funds) entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen trennen. Hedging-Aktivitäten, Market-Making-Tätigkeiten und langfristige Beteiligungen fallen nicht unter die verbotenen Aktivitäten. Diese Trennung könnte zu höheren Finanzierungskosten für die abgetrennten Aktivitäten führen, die negative Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin, ihre finanzielle Situation und ihre Geschäftszahlen haben. Insofern bestehen weiterhin rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten in Bezug auf die Frage, welche Geschäftsbereiche abgetrennt werden müssen. Zum einen wurde der BaFin diesbezüglich ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, zum anderen lassen die rechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Auslegungen zu.

Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde am 10. Dezember 2013 die sogenannte „Volcker Rule“ (Section 619) eingeführt, die am 1. April 2014 in Kraft trat, die jedoch einen zweijährigen Konformitätszeitraum vorsieht, der bis zum 21. Juli 2016 verlängert wurde. Die Endgültige Regelung enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten. Die NORD/LB kann durch Ihre Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten, auch durch ihre Niederlassung in den Anwendungsbereich der Volcker Rule fallen. Es sollte beachtet werden, dass die Volcker Rule momentan überarbeitet wird. Derzeit ist nicht klar absehbar, ob die verschiedenen Regulierungsbehörden die Vorschläge zur Überarbeitung der Volcker Rule unterstützen werden und zu welchem Zeitpunkt eine solche mögliche Überarbeitung wirksam werden könnte.

Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich die Anwendung des Trennbankengesetzes und der Volcker Rule auf die Rechte der Gläubiger auswirken, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil, eine völlig andere Kreditwürdigkeit oder Geschäftsmodell und/oder Rentabilität haben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben könnte.

Risiken in Verbindung mit den Auswirkungen der derzeitigen politischen Entwicklungen in Europa

Am 29. März 2017, im Anschluss an ein Referendum, wurde in Großbritannien der Austrittsprozess aus der EU in Gang gesetzt. Der Austritt könnte Großbritannien zukünftig den freien Zugang zum europäischen Binnenmarkt erschweren und die EU würde einen wirtschaftlich starken Partner verlieren. Mögliche Auswirkungen für die einzelnen Assetklassen (z.B. Projektfinanzierungen, Structured Finance, Immobilienfinanzierungen) sind abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen der britischen Regierung und der EU. Der voraussichtliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU war zunächst für den 29. März 2019 geplant. Da

das Austrittsabkommen vom Vereinigten Königreich nicht ratifiziert wurde und das Vereinigte Königreich eine Verlängerung beantragt hat, wurde der in Artikel 50 Absatz 3 des EU-Vertrages vorgesehene Zeitraum durch einen Beschluss des Rates vom 11. April 2019 so lange wie nötig und auf jeden Fall nicht länger als 31. Oktober 2019 verlängert. Die Emittentin verfolgt die Entwicklungen und bewertet sie zeitnah und angemessen.

Sollte ein Land des Euroraums aus der Währungsunion austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Angesichts der engen Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems im Euroraum und des Umfangs der Risiken, denen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bei öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt sind, sind die Planungsmöglichkeiten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften für einen solchen Notfall zwecks Eindämmung der Risiken auf ein unerhebliches Niveau voraussichtlich eingeschränkt. Wenn sich das allgemeine Wirtschaftsklima aufgrund eines Austritts oder mehrerer Austritte aus dem Euroraum verschlechtert, könnten nahezu alle Geschäftssegmente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich der mit einem stabileren Transaktionsfluss, beeinträchtigt werden. Sollten die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften gezwungen sein, zusätzliche Wertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen, könnten sie beträchtliche Verluste erleiden.

3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte er:

- (i) im Rahmen seiner individuellen finanziellen Situation und der zu erwägenden Investition(en) die Auswirkungen bewerten, welche die Investition in die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio hat;
- (ii) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder etwaigen Nachträgen hierzu dargestellten Informationen vornehmen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen übernehmen zu können;
- (iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Emissionsbedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für Zins- und sonstige wirtschaftliche Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und um die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf sein gesamtes Anlagenportfolio abschätzen zu können.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte

Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen in U.S. Dollar oder einer anderen ausländischen Währung denominieren, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn zum Beispiel Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro denominieren, führt ein Absinken des Wechselkurses einer solchen Währung gegenüber dem Euro (und eine entsprechende Aufwertung des Euros) dazu, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen und der Wert von Zins- und Kapitalzahlungen darunter (ausgedrückt in Euro) entsprechend sinken.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben, insbesondere wenn sich die Schuldverschreibungen außerhalb des Investmentgrade-Bereichs befinden, wie es sich derzeit bei der Ratingeinschätzung von Moody's für die nicht nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen („Junior Senior Unsecured Debt“) darstellt. Im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Minderung des Ertrags durch Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers

ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Zahlungen aus den Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Bei Schuldverschreibungen, die sechs Monate nach dem Datum begeben werden, an dem endgültige Vorschriften des US-amerikanischen Finanzministeriums den Begriff der „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ (sog. „foreign passthru payments“) definieren und beim US-amerikanischen Bundesregister eingereicht worden sind (sog. „Grandfathering Date“) (sowie bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung als Eigenkapital für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke behandelt werden), kann die Emittentin unter besonderen Umständen verpflichtet sein, nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften („FATCA“) auf Zahlungen aus den durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuer mit einem Satz von 30 Prozent einzubehalten, und zwar auf den Gesamtbetrag oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen, die als „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ behandelt werden und am oder nach dem 1. Januar 2017 an einen Anleger oder an ein anderes nicht US-amerikanische Finanzinstitut erfolgen, durch welche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten.

Wenn nach dem Grandfathering Date gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bei Schuldverschreibungen ein neuer Emittent die Emittentin ersetzt, die am oder vor dem Grandfathering Date geschaffen und begeben wurden, und falls eine solche Ersetzung als ein Austausch von Schuldverschreibungen für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke gilt, dann würden solche Schuldverschreibungen, wo anwendbar, nicht als am oder vor dem Grandfathering Date begeben behandelt werden. Zum Datum dieses Basisprospekts sind endgültige Regelungen des US-Finanzministeriums, die den Begriff der „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ definieren, noch nicht beim Bundesregister der Vereinigten Staaten eingereicht.

Wenn die Emittentin nach dem „Grandfathering Date“ weitere Schuldverschreibungen gemäß § 12 der Emissionsbedingungen zu einer Serie von Schuldverschreibungen begibt, die ursprünglich am oder um das „Grandfathering Date“ begeben worden sind, unterliegen Zahlungen aus solchen weiteren Schuldverschreibungen der Quellensteuer gemäß FATCA; sollten die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen dieser Serie und die weiteren Schuldverschreibungen nicht mehr zu unterscheiden sein (was im Fall einer Aufstockung wahrscheinlich sein wird), können Zahlungen auf die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen auch der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen, es sei denn, die weiteren Schuldverschreibungen wurden gemäß einer sog. „qualifizierten Wiedereröffnung“ zu US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuerzwecken begeben.

Die Vereinigten Staaten haben im Hinblick auf FATCA mehrere Regierungsvereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen. Am 31. Mai 2013 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und zur Implementierung von FATCA (das „FATCA-Abkommen“) unterzeichnet. Danach ist ein als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziertes Unternehmen, das als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig behandelt wird, verpflichtet, den deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu bestimmten US-amerikanischen Inhabern von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen. Informationen zu US-amerikanischen Inhabern werden mit dem Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) automatisch ausgetauscht. Die Emittentin ist als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziert. Wenn sie die Anforderungen des FATCA-Abkommens sowie die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dazu einhält, sollte sie keinem Quellensteuereinbehalt gemäß FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegen; sie ist derzeit nicht verpflichtet, Quellensteuer auf weitergeleitete Auslandszahlungen einzubehalten, die sie tätigt. Auch wenn die Emittentin nicht verpflichtet ist, Quellensteuer gemäß FATCA hinsichtlich weitergeleiteter Auslandszahlungen einzubehalten, können die FATCA-Vorschriften zum Quellensteuereinbehalt bei Zahlungen aus Schuldverschreibungen Anwendung finden, die eine Zahlstelle vornimmt.

Die Anwendung von FATCA auf Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, die aus den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf diese erfolgen, ist gegenwärtig nicht klar. Wenn von Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen aus den Schuldverschreibungen ein Betrag als US-Quellensteuer abgezogen werden sollte, weil ein Inhaber nicht FATCA-konform ist, wäre weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person nach den Emissionsbedingungen verpflichtet, zusätzliche Beträge als Folge des Abzugs oder Einbehalts von einer solchen Steuer zu zahlen.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten. Insbesondere können die Emittentin und die Schuldverschreibungen von Gesetzesänderungen bezüglich Bankensanierungs- und Abwicklung betroffen sein, wie unten im Abschnitt „Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind.“ beschrieben.

Die reale Rendite einer Anlage kann null oder sogar negativ sein.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ.

Mögliche Anleger können darüber hinaus dem Risiko einer fehlenden oder negativen Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis (inklusive eines Übernahmehuschlags, einer Gebühr oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf) kaufen, der höher ist als der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und alle übrigen Zinszahlungen (wenn solche anfallen) bis zur Fälligkeit.

Die historischen Preisdaten der Schuldverschreibungen sollten nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung genommen werden.

Es ist nicht vorhersehbar, ob der Preis der Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Emittentin gibt keine Garantie, dass der Preis der Schuldverschreibungen während der Laufzeit konstant bleibt.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen sind den Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, die nicht in nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen investiert haben.

Die Verpflichtungen der Emittentin im Falle von nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (**non-preferred**) **Schuldverschreibungen** stellen ungesicherte Verpflichtungen dar, die nachrangig gegenüber Verpflichtungen im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen sind, die nicht nicht-bevorrechtigt (**non-preferred**) sind. Im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen können die Verpflichtungen aus den nicht nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (**non-preferred**) Schuldverschreibungen nur erfüllt werden, nachdem Forderungen von Gläubigern nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, die nicht nicht-bevorrechtigt (**non-preferred**) sind, erfüllt wurden, so dass in einem solchen Fall keine Beträge zu zahlen sind. Diese Verbindlichkeiten sind zu begleichen, bis die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger von Instrumenten, die nicht nicht-bevorrechtigt (**non-preferred**) sind, vollständig erfüllt sind. Potenzielle Investoren der Schuldverschreibungen sollten daher besonders darauf achten, ob Schuldverschreibungen als bevorrechtigt oder als nicht bevorrechtigte Instrumente ausgegeben werden.

Ansprüche von Gläubigern aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang, soweit durch geltendes Recht oder die Bedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten nichts anderes bestimmt ist. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten jedoch insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Dies hat zur Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig

befriedigt worden sind. In einem solchen Fall sind Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen mithin einem größeren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten zudem beachten, dass sie nicht berechtigt sind, Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen, und dass im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen weder jetzt noch in Zukunft Sicherheiten zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person bestellt werden.

Weiterhin unterliegen die Kündigung, der Rückkauf und die (vorzeitige) Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen Beschränkungen. Diese Beschränkungen können Einfluss auf die Entwicklung des Marktwerts nachrangiger Schuldverschreibungen haben, mit der Folge, dass der Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen eines Emittenten in der Regel geringer ist, als der Marktwert nicht nachrangiger Schuldverschreibungen desselben Emittenten mit gleicher Ausstattung.

Schuldverschreibungen, die für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") in Frage kommen, unterliegen weiteren Risiken.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") als anrechnungsfähige Instrumente gelten, sind nicht berechtigt, Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder Dritte, die in enger Verbindung mit der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer anderen Person, die Rechte an der Gesellschaft hält, stehen, werden zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten irgendeiner Art zur Sicherung der Ansprüche von Inhabern solcher Schuldverschreibungen bereitstellen.

Des Weiteren unterliegen die Kündigung, die Rücknahme, der Rückkauf und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen spezifischen Beschränkungen, die in den spezifischen Bedingungen aufgeführt sind. Diese spezifischen Beschränkungen zeigen insbesondere Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, so dass der Marktwert von Schuldverschreibungen desselben Emittenten mit denselben spezifischen Bedingungen, die nicht für die Zwecke von MREL infrage kommen, im Allgemeinen höher sein dürfte.

Am 27.6.2019 ist die geänderte CRR in Kraft getreten. In dieser werden u.a. gemäß Art. 72a ff CRR neue Anforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, d.h. an Verbindlichkeiten, die auf die MREL-Quote eines Instituts angerechnet werden dürfen, gestellt, wie im Risikofaktor „**Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit MREL und TLAC ausgesetzt.**“ näher beschrieben wird. Gemäß der in diesem Zusammenhang neu eingeführten Art. 77 Abs. 2 und Art. 78a CRR muss ein Institut die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde (SRB) einholen, wenn es Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen will (inkl. für Zwecke der Marktpflege).

Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen und für die Gläubiger von Schuldverschreibungen, die für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („MREL“)(„Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“)

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sehen keine Rechte der Gläubiger vor, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu beschleunigen. Wenn die Emittentin es zum Beispiel unterlässt an einem vorgesehenen Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, sind Gläubiger berechtigt, die Emittentin auf Zahlung der Zinsen zu verklagen, sie sind aber nicht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt.

Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind

In Bezug auf Risiken, die Anleger im Zusammenhang mit einer Verlustabdeckung bei Eintritt der Nicht-Überlebensfähigkeit der Emittentin und entsprechender Beschlussfassung betreffen sowie weitere Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Aspekten, welche Finanzinstitute allgemein betreffen, wird auf den oben genannten Absatz „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“ verwiesen.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen und Reset Schuldverschreibungen auswirken

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und von Stufenzinsanleihen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung und von Stufenzinsanleihen üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

In Bezug auf Reset Schuldverschreibungen besteht das folgende zusätzliche Risiko: Ungeachtet dessen, dass der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz am von der Emittentin festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag (der „**Kündigungstag**“) angepasst wird, besteht bei einer Investition in die Schuldverschreibungen das Risiko, dass Änderungen der Marktzinssätze während des Zeitraums vom Begebungstag bis zum Kündigungstag oder während des Zeitraums vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Weiterhin sind die Gläubiger von Reset Schuldverschreibungen dem Risiko eines sich verändernden Zinssatzes und nicht feststehender Zinsbeträge ausgesetzt. Der Zinssatz auf Reset Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag kann niedriger sein als der Zinssatz vom Begebungstag bis zum Kündigungstag und kann den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Änderungen der Marktzinssätze können nachteilige Auswirkungen auf den Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen haben, und diese Auswirkungen können stärker sein als die auf den Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinsten oder abgezinsten Form begeben werden und es erfolgen bis zur Fälligkeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Diskont – die Differenz zwischen Emissionspreis und Rückzahlungspreis (mindestens 100 Prozent des Nennbetrages) – legt den Zins fest, den der Anleger bis zur Fälligkeit erhält, und trägt dem Marktzinssatz Rechnung.

Die Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen und reagieren wahrscheinlich in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit und periodischen Zinszahlungen.

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit (zeitweise) mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und ggf. eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes zu Beginn oder vor Beginn der jeweils betreffenden Zinsperiode festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variab-

len Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „**Höchstzinssatz**“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. fest- zu variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert null annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Basiszinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt null beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Wenn an einem Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt werden soll, der entsprechende Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach bestimmten Ausweichregelungen festlegen. Ungeachtet dieser Ausweichregelungen kann die Nichtfortsetzung des entsprechenden Referenzzinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Reform von LIBOR, EURIBOR und anderen Zinsbenchmarks

Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR®") und der Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR®") oder ein anderer Referenzzinssatz, wie sie in den endgültigen Bedingungen festgelegt sind, die als Benchmarks gelten (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks"), sind Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und anderer regulatorischer Vorschriften und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch nicht umgesetzt sind. Zu den wichtigsten internationalen Vorschlägen für die Reform der Benchmarks gehören (unter anderem): Die Grundsätze der IOSCO für Finanzmarktbenchmarks (Juli 2013) ("IOSCO-Benchmarkprinzipien"), die EU-Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "Benchmark-Verordnung"), die seit dem 1. Januar 2018 gilt, und die von der britischen Financial Conduct Authority (die "FCA") vorgeschlagene Umsetzung weg vom LIBOR auf einen oder mehrere alternative Benchmarks. Während die IOSCO-Benchmark-Prinzipien einen allgemeinen Rahmen für übergreifende Grundsätze für Benchmarks bilden sollen (z.B. Grundsätze in Bezug auf Qualität, Transparenz und Methodik), zielt die Benchmark-Verordnung darauf ab, eine allgemeine Anforderung an die regulatorische Zulassung der Benchmark-Verwaltung einzuführen und insbesondere ein Verbot der Verwendung von Benchmarks durch nicht autorisierte Administratoren. Eine Benchmark könnte daher nicht als solche verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung erhält oder in einer Nicht-EU-Jurisdiktion registriert oder ansässig ist, die (vorbehaltlich der geltenden Übergangsbestimmungen) die Gleichwertigkeitsbedingungen nicht erfüllt, bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt oder zu diesem Zweck nicht gebilligt wird.

Im Juli 2017 und nach der Umsetzung solcher Reformen kündigte die FCA, die den LIBOR reguliert, an, dass sie nicht beabsichtigt, die Panelbanken weiterhin zu animieren oder von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, die Panelbanken zu zwingen, über Ende 2021 hinaus Zinsquotierungen für die Berechnung des LIBOR-Benchmarks vorzulegen, und dass es daher keine Garantie dafür geben kann, dass der LIBOR nach 2021 auf der gleichen Grundlage wie derzeit, wenn überhaupt, bestimmt wird. Derzeit ist es nicht möglich, die Auswirkungen solcher Änderungen, die Festlegung alternativer Referenzsätze oder anderer Reformen des LIBOR, die im Vereinigten Königreich oder anderswo durchgeführt werden können, vorherzusagen.

Ebenso leiden auch andere Interbank Offered Rates, insbesondere EURIBOR® (zusammen mit LIBOR, die "IBORs"), unter ähnlichen Schwächen wie LIBOR. So kündigte das European Money Markets Institute ("EMMI") beispielsweise die Veröffentlichung der zweiten Konsultation der Interessengruppen zur hybriden

Methodik für den EURIBOR am 17. Oktober 2018 an und veröffentlichte seine Zusammenfassung zur Konsultation über eine hybride Methodik zusammen mit einem Plan für die Methodik im Februar 2019, was Teil der Verpflichtung des EMMI ist, eine reformierte und robuste Methodik für den EURIBOR zu liefern, die darauf abzielt, die Erwartungen der Regulierungsbehörden und Interessengruppen rechtzeitig zu erfüllen. EMMI geht davon aus, dass es bis zum zweiten Quartal 2019 eine Genehmigung bei der belgischen Financial Services and Markets Authority beantragen wird. Anschließend wird EMMI die Banken des Panels von der derzeitigen EURIBOR-Methodik auf die Hybrid-Methodik umstellen, um den Prozess bis Ende 2019 abzuschließen, jedoch bleibt das Ergebnis der EURIBOR®-Reform ungewiss, ebenso wie die Frage, ob der reformierte EURIBOR als Referenzzinssatz gemäß der Benchmark-Verordnung oder anderer geltender Gesetze oder Richtlinien zur Regulierung von Benchmarks verwendet werden kann.

Potenzielle Investoren von Schuldverschreibungen sollten jedoch beachten, dass, während Alternativen zu bestimmten IBORs (einschließlich Sterling Overnight Index Average ("SONIA") und Sätzen, die von SONIA abgeleitet werden können) entwickelt werden, in Ermangelung gesetzgeberischer Maßnahmen ausstehende Schuldverschreibungen, die mit einem IBOR verbunden sind oder auf die sich auf einen beziehen, nur in Übereinstimmung mit ihren Emissionsbedingungen den IBOR geändert werden können. Insbesondere können die Marktteilnehmer aufgrund dieser Reformen davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Benchmarks zu verwalten oder Änderungen an den jeweiligen Regeln und Methoden vorzunehmen. Daher können solche Reformen dazu führen, dass sich diese Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es ist zu beachten, dass im Falle der Einstellung oder Nichtverfügbarkeit einer Benchmark der Zinssatz für Schuldverschreibungen, die mit diesem Benchmark verbunden sind, für den betreffenden Zeitraum durch die für diese Schuldverschreibungen geltenden Rückfallbestimmungen bestimmt wird, die unter anderem zu den folgenden Risiken führen könnten:

- Im Falle eines Referenzwert-Ereignisses gemäß den Bedingungen für variabel verzinsliche Instrumente (d.h. Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes) könnte die Anwendung solcher Aufangregelungen dazu führen, dass der ursprüngliche Referenzzinssatz durch einen neuen Referenzzinssatz ersetzt wird. Alternative oder reformierte Referenzzinssätze befinden sich jedoch noch in der Entwicklung, es kann nicht garantiert werden, dass in einer solchen Situation ein angemessener Nachfolge-Referenzzinssatz zur Verfügung steht und bestimmt wird und dass der Nachfolge-Referenzzinssatz Zinszahlungen im Rahmen der Instrumente generiert, so dass der Inhaber der Instrumente die gleiche Rendite erhält, die er bei Anwendung des ursprünglichen Referenzzinssatzes für die Restlaufzeit der Instrumente erhalten hätte.
- Darüber hinaus sollten die Inhaber von variabel verzinslichen Instrumenten darauf achten, ob die anwendbaren Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses vorsehen (d.h. Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes). In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitsdatum zu kündigen, was die im Risikofaktor *"In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen"*
- Wenn im Falle eines Benchmark-Ereignisses kein Nachfolge-Referenzzinssatz festgelegt wird und die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen keinen Gebrauch macht, werden die im Rahmen der Instrumente zu zahlenden Zinsen auf der Grundlage des üblichen Rückfallmechanismus ermittelt, nach dem die Berechnungsstelle die Referenzbanken auffordert, Angebote für den jeweiligen Benchmark vorzulegen. Dies könnte letztendlich dazu führen, dass bis zur Fälligkeit der jeweiligen Instrumente der gleiche Zinssatz angewendet wird, wodurch der variable Zinssatz effektiv in einen festen Zinssatz umgewandelt wird.

Eine solche Folge oder weitere Folgeänderungen des LIBOR, des EURIBOR oder eines anderen Referenzzinssatzes infolge der Regulierung und Reform von Benchmarks könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Kosten der Refinanzierung einer Benchmark sowie auf den Marktwert und die Rendite aller mit einem solchen Referenzzinssatz verbundenen Schuldverschreibungen haben.

Gläubiger von fest- zu variabel oder variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer festverzinslichen Schuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die künftige Umstellung der Verzinsung hat Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin von einer festen in eine variable oder variablen zu festen Verzinsung wechselt, kann der Spread bei Schuldverschreibungen mit einer fest- zu variablen oder variabel zu festen Verzinsung weniger vorteilhaft sein als die vorherrschenden Spreads bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hinsichtlich desselben Referenz- oder CMS-Zinssatzes. Außerdem kann die neue variable oder feste Verzinsung geringer ausfallen als die Verzinsung, die bei anderen Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Bei fest- zu variabel oder variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf einen Wechsel der Verzinsungsart, kann sich die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dafür entscheiden, den Festzinssatz in einen variablen Zinssatz bzw. der variable Zinssatz in einen Festzinssatz umzuwandeln. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind den Risiken aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ausgesetzt

Bei fest- zu variabel verzinslichen bzw. variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei diesen Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Gläubiger zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Emission festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung in eine variable Verzinsung oder von einer variablen zu einer festen zu ändern. Im Voraus kann jedoch keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable bzw. feste Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste bzw. variable Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel der Verzinsungsart.

Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, für festverzinsliche sowie für variabel verzinsliche bzw. variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen verwiesen, die entsprechend auch für fest- zu variabel verzinslichen bzw. variabel zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin gelten.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen

Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen

Im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin für Schuldverschreibungen im Falle einer dauerhaften Einstellung eines Referenzzinssatzes

Für Schuldverschreibungen, für die die Zinsen auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, kann die Emittentin im Falle eines Benchmark-Ereignisses (d.h. einer Beendigung, methodischen Änderung oder eines Verbots der Verwendung des Referenzzinssatzes für den Zinssatz) das Recht haben, diese Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitsdatum zu kündigen, wenn die Emittentin keinen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmen kann.

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin bei einem MREL-Ereignis

Die Schuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen, die gemäß der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") als zulässige Verbindlichkeiten gelten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Rechtsrahmen und damit unter anderem der MREL-Rahmen noch Gegenstand weiterer Diskussionen und Änderungen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Struktur von MREL und die Bedingungen, die die Schuldverschreibungen zur Erfüllung der MREL erfüllen müssen, weiter geändert werden. Dies könnte zu einem Szenario führen, dass Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten infolge einer Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung nicht mehr als MREL-fähig gelten ("MREL-Ereignis"). In einem solchen Fall kann die Emittentin alle (aber nicht nur einige) der Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zurücknehmen und die betreffenden Inhaber dem Risiko aussetzen, dass sie eine Rendite erhalten, die unter der erwarteten Rendite liegt.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen. Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag ihrer Begebung vorzeitig zurückgezahlt werden.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital (das „**Ergänzungskapital**“ oder „**Tier-2-Kapital**“) zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird oder diese Schuldverschreibungen nicht von künftigen EU-Vorschriften bezüglich der Kapitalerhaltung ausgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin berechtigt, nachrangige Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit rechtlich erforderlich) zu kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass (i) sie die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 und veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit ergänzt oder ersetzt („**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“) – aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 CRR – qualifizieren darf oder (ii) sie hinsichtlich der Schuldverschreibungen einer weniger vorteilhaften aufsichtsrechtlichen Behandlung von Eigenmitteln unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen.

Übt die Emittentin nach Eintritt eines regulatorischen Ereignisses ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt und der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Da zu erwarten ist, dass die Emittentin ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird, wenn die Rendite aus vergleichbaren Schuldverschreibungen im Kapitalmarkt fallend ist, kann der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren. Mögliche Anleger sollten das Wiederanlagerisiko angesichts sonstiger zu diesem Zeitpunkt verfügbarer Investitionen berücksichtigen.

Die vorzeitigen Rückzahlungsrechte bei nachrangigen Schuldverschreibungen sind von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängig und müssen nicht von der Emittentin ausgeübt werden.

Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen und sollten nicht in nachrangige Schuldverschreibungen in der Erwartung investieren, dass eine Kündigung seitens der Emittentin ausgeübt wird. Jede vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf ist von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (falls erforderlich) sowie von der Einhaltung der für die Emittentin jeweils maßgeblichen regulatorischen Eigenkapitalvorschriften abhängig. Gemäß CRR wird die zuständige Aufsichtsbehörde den Finanzinstituten nur dann erlauben, Tier-2-Kapital – Schuldverschreibungen, wie zum Beispiel die nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zurückzuzahlen, wenn bestimmte von der CRR vorgeschriebene Bedingungen eingehalten sind. Im

Fall einer vorzeitigen Rückzahlung während der ersten fünf Jahre seit dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen, zum Beispiel infolge einer Änderung der geltenden Steuervorschriften, muss das Finanzinstitut zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen, dass die Änderung materiell ist und vernünftigerweise am Begebungstag nicht vorhersehbar war. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung während der ersten fünf Jahre infolge eines Ausschlusses der nachrangigen Schuldverschreibungen vom Ergänzungskapital oder einer Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität, muss der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden, dass dieser Wechsel hinreichend wahrscheinlich ist, und das Finanzinstitut muss zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen, dass eine solche aufsichtsrechtliche Umklassifizierung nicht vernünftigerweise am Begebungstag vorhersehbar war. Diese Bedingungen sowie eine Zahl von weiteren technischen Regeln und Standards in Bezug auf die für die Emittentin geltenden Eigenkapitalanforderungen sollte die zuständige Aufsichtsbehörde bei ihrer Beurteilung berücksichtigen, ob eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Rückkauf zugelassen wird oder nicht. Es ist unsicher wie die zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird; solche Regeln und Standards können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Es ist daher schwer vorherzusagen, ob überhaupt und zu welchen Bedingungen die zuständige Aufsichtsbehörde eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zulassen wird.

Selbst wenn der Emittentin die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist, liegt die Entscheidung, ob die Emittentin eine Kündigung hinsichtlich der nachrangigen Schuldverschreibungen ausübt, im alleinigen Ermessen der Emittentin, vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Markt bei Ausübung einer solchen Kündigung, der regulatorischen Kapitalanforderungen und der vorherrschenden Marktbedingungen. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass von ihnen verlangt werden kann, das finanzielle Risiko der Investition in nachrangige Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt gemäß § 5 (4) WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

1. Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 (der „**Konzernabschluss 2018**“) und der zusammengefasste Lagebericht (der „**Konzernlagebericht 2018**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2018 der „**Konzerngeschäftsbericht 2018**“) wurden gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2018 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem ergänzenden Abschnitt „*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*“ versehen.

Der vollständige Abschnitt „*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*“, der auf der Seite 313 des Konzerngeschäftsberichts 2018 abgebildet ist, wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe unten im Abschnitt „Generelle Informationen“, Ziffer 6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“). Aus dem Konzernlagebericht 2018 wird der Abschnitt mit der Überschrift „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sowie Aussagen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit“, der auf den Seiten 104 bis 106 des Konzernabschlusses 2018 abgebildet ist, per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe unten im Abschnitt „Generelle Informationen“, Ziffer 6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).

Der Einzelabschluss 2018 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - für das Geschäftsjahr 2018 (der „**Einzelabschluss 2018**“) wurde nach deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und zusammen mit dem zusammengefassten Lagebericht gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Einzelabschluss 2018 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem ergänzenden Abschnitt „*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*“ versehen.

Der vollständige Abschnitt „*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*“, der auf der Seite 72 des Einzelabschlusses 2018 abgebildet ist, wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe unten im Abschnitt „Generelle Informationen“, Ziffer 6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 (der „**Konzernabschluss 2017**“) und der zusammengefasste Lagebericht wurden gemäß § 317 HGB der EU-APrVO unter Beachtung der vom IDW festgestellten GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2017 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss 2017 und der Konzernabschluss 2018 wurden jeweils nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e (1) HGB erstellt.

KPMG ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

2. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Die Emittentin wurde am 1. Juli 1970 in der Bundesrepublik Deutschland durch Zusammenschluss der Institute Niedersächsische Landesbank – Girozentrale –, Braunschweigische Staatsbank einschließlich der Braunschweigische Landessparkasse, Hannoversche Landeskreditanstalt sowie der Niedersächsische Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft – gegründet. Mit der Gründung sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgängerinstitute im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin übergegangen.

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist gemäß des zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 22. August 2007, in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. Juli 2011, der am 31. Dezember 2011 in Kraft getreten ist (der „**Staatsvertrag**“) und der von der Trägerversammlung 14. August 2017 mit Wirkung zum 1. September 2017 in Kraft getretenen Satzung (die „**Satzung**“) eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

Die Emittentin hat ihre eingetragenen Geschäftssitze in den Städten Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsanschriften lauten:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Telefon: 0511/361-0
Telefax: 0511/361-2502

Friedrich-Wilhelm-Platz
38100 Braunschweig
Telefon: 0531/487-0
Telefax: 0531/487-3073

und

Breiter Weg 7
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/589-0
Telefax: 0391/589-1715.

Die Emittentin unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der kommerzielle Name ist NORD/LB.

Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („**Moody's**“), Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („**Fitch**“) und DBRS Ratings Limited, 20 Fenchurch Street, London, Vereinigtes Königreich („**DBRS**“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/> abrufbar.

Emittentenrating:

	Emittentenrating
Moody's	Baa2
Fitch	A-
DBRS	A

Ratings für langfristige, nicht nachrangige unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen:

Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**
Moody's	Baa2	Ba1
Fitch	A -	A-
DBRS	A	A (low)

* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten).

** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).

Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:

Moody's Definitionen:¹¹

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).

Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ angesehen und bergen ein hohes Kreditrisiko.

Fitch Definitionen:¹²

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch unvorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen

¹¹ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", Juni 2018; https://www.moodys.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC_79004

¹² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, März 2017, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

	erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
+ / -	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ¹³ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.

DBRS Definitionen¹⁴:

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.
high (hoch) / low (niedrig)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high“ („hoch“) und „low“ („niedrig“). Das Fehlen entweder einer "hoch"- oder "niedrig"-Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.

Moody's, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Deutschland GmbH und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Fortschritte beim Abbau des Schiffskreditportfolios, weitere Risikoabschirmung und Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie die Kapitalquoten

Die anhaltende Krise in der Handelsschifffahrt hat in den letzten Jahren sukzessive zu ansteigenden Non-Performing Kreditportfolios sowie zu wesentlichen Risikovorsorgebedarfen in Bezug auf das Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB geführt. Der Anteil problembehafteter Kredite (Non Performing Loans, NPL) im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB belief sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt 7,5 Mrd. Euro.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der NORD/LB die NPL-Strategie des NORD/LB Konzerns, die bisher im Wesentlichen auf einen Abbau über Restrukturierungen, Begleitungen von Schiffsverkäufen oder Re-Marketing gerichtet war, im Sommer 2018 anlassbezogen aktualisiert. Dabei wurde die Prüfung des Verkaufs von

¹³ Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)

¹⁴ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Banks and Banking Organisations“, Juli 2018, <http://www.dbrs.com/about/methodologies>

Kreditportfolios als ergänzende oder ersetzende Handlungsoption zur Reduzierung des Schiffsfinanzierungsportfolios als zusätzliche strategische Maßnahme aufgenommen und entsprechende Bietungsprozesse initiiert.

Als wesentlichen Schritt im Rahmen dieser auf einen kurzfristigen Abbau der Non-Performing-Loans des Schiffsfinanzierungsportfolios der NORD/LB fokussierten Strategie haben die Träger und der Vorstand der NORD/LB am 2. Februar 2019 beschlossen, im Rahmen einer Portfoliotransaktion einen signifikanten Teil des Schiffsfinanzierungsportfolios der Bank in einem Volumen von ca. 2,6 Mrd. EUR auf einen externen Investor zu übertragen. Ein entsprechender Kauf- und Abtretungsvertrag über das vollständig aus NPL Schiffsfinanzierungen bestehende Portfolio wurde am 4. Februar 2019 unterzeichnet und diese Transaktion am 9. April 2019 vollzogen. Für ein zweites Schiffsportfolio mit einem Volumen von 3,8 Mrd. EUR plant die NORD/LB die Einrichtung einer internen Abwicklungseinheit in der Bank.

In diesem Zusammenhang hat die NORD/LB für ihr gesamtes NPL-Portfolio eine umfangreiche zusätzliche Risikovorsorge gebildet, die sich für das Segment Schiffsfinanzierung im Geschäftsjahr 2018 auf insgesamt 1,8 Mrd. Euro beläuft. Der aufgebaute Bestand an Risikovorsorge für das NPL-Schiffsfinanzierungsportfolio beläuft sich damit per 31. Dezember 2018 auf 4,8 Mrd. Euro, was einer Abdeckungsquote für das NPL-Portfolio von 64 Prozent entspricht. Die Risikovorsorgebemessung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von Portfoliotransaktionen sowie geschätzten Marktwerten.

Diese signifikante weitere Risikovorsorgebildung führte im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 zu einem erheblichen Jahresverlust in Höhe von 2,4 Mrd. EUR sowie einem deutlichen Unterschreiten der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen. Die Bankenaufsicht wurde hierüber seitens der NORD/LB informiert. Aufgrund der absehbaren Belastung der Profitabilitäts- und Kapitalkennzahlen erfolgte zudem am 5. Februar 2019 der Eintritt der NORD/LB in die Sanierungsphase des Sanierungsplans.

Transformation der Bank, Kapitalstärkungsmaßnahmen und Neuausrichtung des Geschäftsmodells

Im Hinblick auf die Umsetzung ihres 2017 gestarteten Transformationsprogramms One Bank hat die NORD/LB deutliche Fortschritte erzielt. Die Bremer Landesbank wurde mittlerweile vollständig integriert. Sämtliche Stabs- und Steuerungsfunktionen im Konzern sind einer Redimensionierung unterzogen worden. Darüber hinaus wurden zentrale Prozesse, vor allem im Kreditbereich, neu gestaltet, die IT-Landschaft vereinfacht und eine Reihe von Digitalisierungsinitiativen gestartet. Mit diesen Maßnahmen wird die Bank ihr aus dem Transformationsprogramm One Bank resultierendes Personalabbauziel von 1.250 abzubauenen Stellen bis 2021 vollständig erreichen.

Am 2. Februar 2019 haben die Träger der NORD/LB (das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen sowie der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern) nach eingehender Bewertung eines gemeinsamen Angebots zweier Finanzinvestoren zur Kapitalstärkung der NORD/LB, das im Rahmen eines Bieterverfahrens abgegeben wurde, beschlossen, diese Option zurückzustellen, und sich auf eine gemeinsame Lösung mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) im öffentlich-rechtlichen Sektor zu fokussieren. Vorausgegangen war dieser Entscheidung eine Erörterung der Eckpunkte des Lösungsvorschlags der Träger und des DSGV mit der Bankenaufsicht.

Die Eckpunkte dieses Lösungsvorschlags zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells wurden in einem gemeinsamen Schreiben der Träger und des DSGV vom 20. Februar 2019 der Bankenaufsicht näher dargelegt und in der Folge zwischen der NORD/LB, den Trägern und dem DSGV weiter abgestimmt und detailliert.

Im Ergebnis haben sich am 3. April 2019 der Vorstand der NORD/LB und Vertreter der Träger sowie Vertreter des DSGV auf Grundzüge eines Kapitalplans und des zukünftigen Geschäftsmodells für die NORD/LB verständigt und diese den maßgeblichen Aufsichtsbehörden näher vorgestellt. Die Aufsicht hat dies als Grundlage für die weitere Befassung zur Kenntnis genommen.

Danach ist geplant, die Stärkung der Kapitalquoten der NORD/LB durch eine Barkapitalzufuhr in Höhe von EUR 2,835 Mrd., an der sich die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zusammen mit insgesamt EUR 1,7 Mrd. beteiligen sollen, durchzuführen. EUR 1,135 Mrd. der Barkapitalzufuhr sollen von Seiten des DSGV und den Trägersparkassen zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, dass das Land Niedersachsen zudem zusätzliche kapitalentlastende Maßnahmen in Höhe von bis zu EUR 800 Mio. durchführt, so dass sich ein positiver Gesamtkapitaleffekt von bis zu EUR 3,635 Mrd. ergeben würde.

Der Kapitalplan soll zusammen mit dem neuen Geschäftsmodell im Anschluss weiter detailliert und den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Alle beschriebenen Kapitalmaßnahmen stehen ebenso wie das Geschäftsmodell insgesamt noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörden. Der Vorbehalt der Zustimmung gilt auch für die EU-Kommission, mit der die Bank und ihre Träger weiterhin in einem engen Austausch stehen, und die eine beihilferechtliche Prüfung dieser Maßnahmen vornehmen wird.

Am 21. Juni 2019 haben die bisherigen Träger, der DSGV und die NORD/LB eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet, die die Grundzüge der geplanten Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB regelt. Die geplanten Kapitalmaßnahmen werden von der EU-Kommission geprüft. Die NORD/LB und die Träger sind hierzu in einem engen Austausch mit der EU-Kommission. Für die Umsetzung der Kapitalmaßnahmen ist noch die Anpassung bzw. Unterzeichnung weiterer Verträge wie z.B. des Staatsvertrags zur NORD/LB erforderlich. Hieran wird bereits intensiv gearbeitet.

Es ist vorgesehen, die vereinbarten Kapitalmaßnahmen spätestens im 3. Quartal 2019 umzusetzen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zur Kapitalstärkung und Neuausrichtung werden die Kapitalquoten wieder deutlich ansteigen und allen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Basis für die Kapitalmaßnahmen ist eine Restrukturierung der NORD/LB mit entsprechenden Veränderungen in ihrem Geschäftsmodell. Die erzielte Verständigung beinhaltet folgende Eckpunkte:

Die NORD/LB wird als Landesbank und Girozentrale mit regionalem Fokus ihrer Geschäftstätigkeit tätig sein. Im Zuge einer Redimensionierung wird die Bilanzsumme perspektivisch bis 2024 auf ca. EUR 95 Mrd. zurückgeführt werden.

Um dies zu erreichen, planen die Träger und der DSGV im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Zurückziehen wird sich die NORD/LB noch in diesem Jahr aus dem Schiffskreditgeschäft. Die noch nicht veräußerten notleidenden Schiffskredit-Portfolien verbleiben in der NORD/LB und werden sukzessive abgebaut. In diesem Zusammenhang stellt das Land Niedersachsen zur Absicherung eine Garantie (vgl. näher unter *„Fortschritte beim Abbau des Schiffskreditportfolios, weitere Risikoabschirmung und Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie die Kapitalquoten“*).

Die Braunschweigische Landessparkasse verbleibt nach derzeitigem Stand in der NORD/LB. Ebenso wird die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) nach heutigem Stand hundertprozentige Tochter der NORD/LB bleiben. Für die Förderinstitute und öffentlichen Beteiligungen wird die Herauslösung aus der NORD/LB geprüft.

Alle weiteren Unternehmensbereiche sollen nach derzeitigem Stand in einem redimensionierten Umfang in der NORD/LB verbleiben.

Wie die oben dargestellten Kapitalmaßnahmen unterliegen auch die Entscheidungen zum zukünftigen Geschäftsmodell der Bank noch verschiedenen Gremien- und Parlamentsvorbehalten. Sie stehen zudem unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die EU-Kommission und werden eng mit den maßgeblichen Aufsichtsbehörden der Bank abgestimmt.

Diese wesentlichen Entwicklungen hat die Emittentin in mehreren Ad-hoc Meldungen (Veröffentlichungen von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) kommuniziert und im Rahmen der jüngsten dieser Ad-hoc Meldungen in ihrer Mitteilung vom 3. April 2019 u.a. auch veröffentlicht, dass im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung voraussichtlich hohe Restrukturierungsaufwände anfallen werden, weshalb der Vorstand der NORD/LB zum Zeitpunkt dieser Ad-hoc Meldung davon ausgeht, dass das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust abgeschlossen werden wird.

Die NORD/LB hat der Bankenaufsicht mittlerweile am 8. April 2019 einen differenzierten Kapitalplan mit einer Zielkapitalquote von mindestens 14 Prozent vorgelegt, die spätestens zum Jahresende 2019 erreicht werden soll. Damit wird auch die neue, ab 1. März 2019 geltende SREP-Anforderung von 10,57 Prozent deutlich übertroffen.

Im Rahmen der Neuaufstellung der Bank soll die Bilanzsumme bis 2024 auf rund EUR 95 Mrd. (Stand 31.03.2019: ca. EUR 148 Mrd.) gesenkt und die Verwaltungskosten auf EUR 625 Mio. (Stand 31.12.2018: ca. EUR 1 Mrd.) zurückgeführt werden. Die Mitarbeiterzahl soll in diesem Zeitraum auf 2.800 bis 3.000 Vollzeitstellen sinken (Stand 31.12.2018: ca. 5.670). Mit dem Transformationsprogramm One Bank wurde bereits ein

erheblicher Teil der bevorstehenden Verkleinerung der Bank in die Wege geleitet. Dieser Prozess soll nun mit dem kürzlich gestarteten neuen Programm „NORD/LB 2024“ weiter fortgesetzt werden.

Ratingtendenzen

Am 22. Februar 2019 hat die Ratingagentur Fitch das Viability Rating der NORD/LB von „bb“ auf „f“ herabgesetzt und das Rating der Tier 2 Nachträge von „BB-“ auf „B+“.

Nach den Fitch Definitionen¹⁵ bedeutet:

Die Ratingstufe „f“:

“Eine Bank, die nach Ansicht von Fitch gescheitert ist, d.h. entweder: mit ihren vorrangigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, nichtstaatlichen Gläubigern, in Verzug geraten ist oder außerordentliche Unterstützung benötigt oder Verluste bei nachrangigen Verpflichtungen auferlegen muss, um ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.“

Die Ratingstufe „B+“:

„Hochspekulativ: Die „B“-Ratings deuten darauf hin, dass ein wesentliches Ausfallrisiko besteht, aber ein begrenzter Sicherheitsabstand bleibt. Die finanziellen Verpflichtungen werden derzeit erfüllt; die Fähigkeit zur Weiterzahlung ist jedoch anfällig für eine Verschlechterung des geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfelds.

Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden.

Darüber hinaus wird aus dem Konzernlagebericht 2018 der Abschnitt mit der Überschrift „Wesentliche Ereignisse im Berichtsjahr“, der auf den Seiten 69 bis 75 des Konzernabschlusses 2018 abgebildet ist, per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe unten im Abschnitt „Generelle Informationen“, Ziffer 6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).

5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen

Die Emittentin ist

- (i) **Geschäftsbank**,
- (ii) **Landesbank** in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und
- (iii) **Sparkassenzentralbank (Girozentrale)** für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Entsprechend ihrem bisherigen Geschäftsmodell ist die NORD/LB eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart vertreten. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB.

Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Magdeburg (eine Anstalt innerhalb der NORD/LB), sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (ein Geschäftsbereich der NORD/LB). Als

¹⁵ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, an.

Im NORD/LB Konzern fungiert die NORD/LB als Mutterunternehmen, das alle Geschäftsaktivitäten gemäß den strategischen Zielen steuert, Synergieeffekte schafft, die Kundenbereiche stärkt und die Serviceangebote bündelt.

Zum NORD/LB Konzern gehören unter anderem

- die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft), Hannover („**Deutsche Hypo**“),
- die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S. A., Covered Bond Bank, Luxemburg-Findel („**NORD/LB Luxembourg**“).

Daneben hält die Bank weitere Beteiligungen.

Neues Geschäftsmodell

Der Vorstand und die bisherigen Träger der NORD/LB (das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen sowie der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern) haben sich Anfang April 2019 gemeinsam mit der Sparkassen-Finanzgruppe auf grundsätzliche Eckpunkte des zukünftigen Geschäftsmodells der Bank verständigt. Diese Grundlagenvereinbarung wurde am 21. Juni 2019 unterzeichnet. Demnach wird die NORD/LB im Firmenkundengeschäft ein Partner des Mittelstands bleiben und ihren Kunden weiterhin ihr gesamtes Leistungsangebot zur Verfügung stellen. Dies betrifft sowohl das Geschäft mit Großkunden als auch mit mittelständischen und kleinen Firmen. Auch das Agrar Banking wird als Teil des Firmenkundengeschäfts fortgeführt. Als Sparkassenzentralbank wird die NORD/LB im Verbundgeschäft weiter als Partner der Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet tätig sein und auch die regionale Kommunalfinanzierung fortführen.

Im Segment Erneuerbare Energien und Infrastruktur wird die NORD/LB an ihre Marktposition anknüpfen und weiterhin Projektfinanzierungen im Inland und Ausland durchführen. Die Bank wird zudem weiterhin das Kapitalmarktgeschäft für institutionelle Kunden betreiben. Die Deutsche Hypo, über die die Finanzierung von Gewerbeimmobilien erfolgt, sowie die Braunschweigische Landessparkasse (BLSK) bleiben nach derzeitigem Stand im NORD/LB Konzern. Für die Förderinstitute und öffentlichen Beteiligungen wird die Herauslösung aus der NORD/LB geprüft. Der Bestand an Flugzeugfinanzierungen soll reduziert werden. Dagegen wird sich die NORD/LB aus dem Geschäft mit Schiffsfinanzierungen vollständig zurückziehen. Die noch nicht veräußerten notleidenden Schiffskredit-Portfolien verbleiben in der NORD/LB und werden sukzessive abgebaut. In diesem Zusammenhang stellt das Land Niedersachsen zur Absicherung eine Garantie.

Alle weiteren Unternehmensbereiche sollen nach derzeitigem Stand in einem redimensionierten Umfang in der NORD/LB verbleiben.

Überblicksartig stellt sich das neue Geschäftsmodell daher wie folgt dar:



Wie die erforderlichen Kapitalmaßnahmen stehen auch die Entscheidungen zum zukünftigen Geschäftsmodell der Bank noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die EU-Kommission und werden eng mit den maßgeblichen Aufsichtsbehörden der NORD/LB abgestimmt.

Bei Umsetzung des neuen Geschäftsmodells wird die NORD/LB sowohl risikoärmer und regionaler, als auch deutlich kleiner werden. Als mittelfristige Zielgröße ist eine Bilanzsumme von rund 95 Mrd. Euro vorgesehen.

Geschäftssegmente

Nachfolgend ist die Geschäftstätigkeit des NORD/LB Konzerns während des Jahres 2018 auf Basis des bisherigen Geschäftsmodells beschrieben. Die Änderungen, die sich bei Umsetzung des oben beschriebenen neuen Geschäftsmodells ergeben, sind in der nachfolgenden Darstellung noch nicht berücksichtigt.

Privat- und Geschäftskunden

Das Segment Privat- und Geschäftskunden des NORD/LB Konzerns umfasst die Kundensegmente Unternehmenskunden, Retail-Firmenkunden, Private Banking-Kunden, Filial-Beratungskunden und Service-kunden vorrangig in Norddeutschland. Während die NORD/LB an den Standorten Hannover, Hamburg, Bremen und Oldenburg unter ihrem eigenen Namen auftritt, führt sie ihr Geschäft im ehemaligen Braun-schweiger Land unter der Marke „Braunschweigische Landessparkasse“ („**BLSK**“).

In Braunschweig sowie in den heute zum Bundesland Niedersachsen gehörenden Teilen des ehemaligen Herzogtums Braunschweig agiert die BLSK als teilrechtsfähige Anstalt innerhalb der NORD/LB mit einem eigenen Markenauftritt. Im Rahmen dieser Aufgaben bietet die BLSK alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungen an. Die Braunschweigische Landessparkasse ist eine Vertriebsparkasse mit einer flächendeckenden Präsenz an 91 Standorten, untergliedert in die drei Bereiche Braunschweig, Nord/Ost (Standorte in Helmstedt, Vorsfelde, Wolfenbüttel und Bad Harzburg) und Süd/West (Standorte in Salzgitter, Seesen und Holzminden). Darüber hinaus findet eine standortübergreifende Betreuung der Kunden durch das Kunden-Service-Center BLSK.direkt statt.

Die Produktpalette orientiert sich in den Retailkundengruppen an den spezifischen Sparkassen-Finanzkonzepten und umfasst sämtliche Bankdienstleistungen inklusive Fondsprodukte, vornehmlich der DekaBank Deutsche Girozentrale, sowie alle Finanzdienstleistungen inklusive Versicherungen, Leasing, Immobilienvermittlungen und Bausparen.

In den vermögenderen Kundengruppen reichen die erweiterten Dienstleistungen von der Vermögensverwaltung, der Tandembetreuung für Firmen- und Unternehmenskunden in der BLSK bzw. NORD/LB bis hin zum Unternehmerbanking. Im Private Banking und im Unternehmenskundensegment positioniert sich der NORD/LB Konzern an den jeweiligen Standorten als erste Adresse im Markt.

Das Asset- und Portfoliomanagement bei Kapitalmarktgeschäften und die Vermögensverwaltung am Standort Bremen stellen ein Kompetenzcenter im Konzern dar.

Firmenkunden

Der NORD/LB Konzern betreibt das Firmenkundengeschäft in seiner norddeutschen Kernregion (ohne das Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse) und an ausgewählten weiteren Standorten in Deutschland. Es umfasst das gehobene mittelständische Firmenkundengeschäft sowie die Bereiche Agrar Banking, Sozialimmobilien und Wohnungswirtschaft. Turnaround-Finanzierungen für Unternehmen mit sich verschlechternden Bonitäten, Finanzierungen von Unternehmensakquisitionen durch Private Equity-Gesellschaften sowie Angebote für die Leasingwirtschaft runden bundesweit das Angebot ab. Seit dem 1. Februar 2018 ist der Bereich Leasing, der zuvor Bestandteil des Segments Energie- und Infrastrukturkunden war, dem Firmenkundengeschäft zugeordnet.

Die NORD/LB stellt ihren Firmenkunden eine Vielzahl klassischer Bankprodukte und Bankdienstleistungen zur Verfügung. Die Leistungen erstrecken sich vom Transaktionsmanagement über individuelle Unternehmensfinanzierungen, das Management des Zins- und Währungsrisikos bis hin zu komplexen Unternehmensfinanzierungen. Ein professionelles Liquiditäts- und Risikomanagement, die Strukturierung von Eigenkapitalmaßnahmen sowie innovative Finanzierungsinstrumente ergänzen das Produktangebot.

Markets

Über das Segment Markets stellt der NORD/LB Konzern den Marktzugang für die im Kundenauftrag nachgefragten Financial-Markets-Aktivitäten her. Darüber hinaus übernimmt der Bereich die Vertriebsverantwortung für Institutionelle Kunden sowie produktspezifisch für Sparkassen. Dieses umfasst im Wesentlichen Versicherungen, Asset Manager, Kapitalanlagegesellschaften, Banken und Sparkassen/Regionalbanken, Versorgungswerke, Pensionsfonds, Bund und Länder sowie Sozialversicherungen. Eine Beratung und Betreuung der Financial-Markets-Produkte in anderen Kundengruppen bzw. NORD/LB Geschäftsfeldern erfolgt innerhalb des Segments Markets in der Abteilung Corporate Sales.

Angeboten werden klassische Kapitalmarktprodukte sowie alternative und vom Massengeschäft losgelöste Produkte inklusive Derivate, z.B. besondere Arten von Schuldverschreibungen, und bedarfsgerechte kapitalmarktnahe Produkte für Institutionelle Kunden wie z.B. Corporate Schuldscheindarlehen, die Strukturierung von Spezialfonds, Poolfondslösungen, Portfoliomanagement-Mandate und institutionelle Publikumsfonds. Innerhalb des Sekundärgeschäftes wird der Verkauf von bzw. Handel mit sämtlichen Arten von Wertpapieren betrieben.

Im Rahmen seiner Aktivitäten stellt das Segment Markets Sparkassen und Regionalbanken sowohl Retail- als auch Kapitalmarktprodukte wie z.B. Fixed-Income-Produkte inklusive des dazugehörigen Dienstleistungsspektrums sowie das Kreditersatzgeschäft zur Verfügung.

Das Segment Markets fokussiert sich auf die Intensivierung der Betreuung von bestehenden Kunden mit einem konsequenten Mehr-Produkte-Ansatz, die systematische Akquisition von Neukunden (Regionalbanken, Sparkassen, Versorgungswerke) und den Ausbau der Platzierungskraft in Asien und Nordamerika. Dadurch sollen die Ausplatzierungs- und Risiko-Distributionsprodukte der NORD/LB und ihrer Kooperationspartner bei Kunden und Investoren etabliert werden.

Die NORD/LB Asset Management Holding GmbH in Hannover wurde Ende 2018 nach Verkauf von 75,1 Prozent zur Warburg Invest Holding GmbH umfirmiert. Für Institutionelle Kunden, insbesondere Versicherungen und Pensionskassen, bietet die Warburg Invest Holding GmbH Dienstleistungen rund um die Administration und das Management von Finanzinstrumenten an. Die umfirmierte Gesellschaft wird mit ihrer Beteiligungsquote von 24,9 Prozent nach der at-Equity-Methode unter den sonstigen Beteiligungen und nicht mehr wie im Vorjahr im Konzernsegment Markets ausgewiesen.

Verbundkunden

Im Segment Verbundkunden, das 2018 neu im Segmentbericht separiert wird, werden die Sparkassen in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern (Trägersparkassen/Verbundsparkassen) sowie Schleswig-Holstein und Brandenburg (erweiterter Verbund) betreut. Darüber hinaus erfolgt die Betreuung der in Kooperation mit den Sparkassen betriebenen Geschäfte mit Unternehmens- und Konsortialkunden sowie von kommunalen Kunden.

Die Sparkassen nehmen aus Sicht der NORD/LB drei Rollen ein: Sie sind Kunde, Träger und der Marktzugang zu einer breiten Kundenbasis. Das Geschäft mit den Verbundsparkassen umfasst die Girozentrafunktion, das Eigengeschäft, das Förderkreditgeschäft, das Geschäft mit Privatkunden und zentrale Dienstleistungen für Sparkassen. Beim Eigengeschäft ist die NORD/LB Hausbank der Sparkassen für kurzfristige und langfristige Refinanzierungen und verwaltet die Liquiditätsreserven. Im Fördergeschäft fungiert die NORD/LB in der Verbundregion als zentrales Durchleitungsinstitut für KfW-Darlehen. Im Privatkundengeschäft ist die NORD/LB Produktlieferant für das Privatkundengeschäft und für Private-Banking-Kunden der Sparkassen. Im Rahmen von zentralen Dienstleistungen für Sparkassen ist die NORD/LB im Zahlungsverkehr, Auslandsgeschäft, Wertpapiergeschäft sowie als Anbieter für Informationsleistungen und weitere Bündelungsthemen tätig. Über Syndizierungen werden Kredite über das gesamte Leistungsspektrum der NORD/LB an Sparkassen ausplatziert.

Das Unternehmenskundengeschäft im Segment Verbundkunden konzentriert sich auf die in Kooperation und Abstimmung mit den Sparkassen betreuten Unternehmenskunden und sonstigen Konsortialkunden im Verbundgebiet sowie im erweiterten Verbund im Sinne einer gemeinsamen Marktbearbeitung. Das gemeinschaftliche Kreditgeschäft dient als Gradmesser der Zusammenarbeit mit Sparkassen. Im Unternehmenskundengeschäft werden klassische Bankprodukte und Bankdienstleistungen durch das Management von Zins- und Währungskursrisiken und dem Einsatz von innovativen Finanzierungsinstrumenten sowie Produkten des Auslandsgeschäftes ergänzt.

Die Geschäftsaktivität Kommunale Kunden beinhaltet die Geschäfte mit den kommunalen Gebietskörperschaften und fokussiert sich auf die Verbundregion/Trägerländer sowie einen selektiven, opportunistischen, produktorientierten und überregionalen Betreuungsansatz. Neben dem klassischen Kreditgeschäft berät die NORD/LB Kommunen ganzheitlich in allen Fragen der kommunalen Finanzierung sowie rund um Derivate, Vermögensanlagen, Portfoliomanagement und Facility Management.

Energie- und Infrastrukturkunden

Zusammengefasst sind in diesem Segment die weltweiten Geschäftsbeziehungen mit Kunden der NORD/LB in den Bereichen Infrastruktur und Energie (insbesondere Erneuerbare Energie). Seit dem 1. Februar 2018 wird der Bereich Leasing, der zuvor Bestandteil des Segments Energie- und Infrastrukturkunden war, dem Firmenkundengeschäft zugeordnet. Die zentralen Standorte des strategischen Geschäftsfelds bilden Hannover, Oldenburg und London. Darüber hinaus werden die Kunden von den Standorten New York und Singapur aus begleitet.

Die Aktivitäten umfassen die Strukturierung und Bereitstellung von individuellen Finanzierungslösungen für projektgebundene Transaktionen. Die Einbindung von Institutionellen Investoren in hybride Finanzierungsstrukturen und die damit einhergehenden verbesserten Refinanzierungsmöglichkeiten zeichnen die Marktkonformität des Bereiches aus.

Im Bereich Energie werden im Wesentlichen der Neubau und Kapazitätserweiterungen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen finanziert. Das Kerngeschäftsbereich liegt in Deutschland und anderen ausgewählten Ländern, basierend auf der Zusammenarbeit mit etablierten Projektentwicklern, Betreibergesellschaften und Anlagenherstellern. Die NORD/LB unterstützt durch Beratungsmandate die Internationalisierung deutscher Projektentwicklerkompetenz sowie den Export deutscher Technologie. In diesem Geschäftsfeld engagiert sich die NORD/LB bereits seit circa 30 Jahren. Im amerikanischen Markt werden ergänzend Gaskraftwerke und Gaspipelineprojekte finanziert.

Die maßgebliche Fokussierung im Bereich Infrastruktur liegt auf der Finanzierung von Projekten im sozialen und öffentlichen Sektor (Public-Private-Partnership / Public-Finance-Initiative), beispielsweise dem Bau von Universitäten, Schulen oder öffentlichen Krankenhäusern und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Die NORD/LB begleitet ihre Kunden mit fachlicher Expertise und langjähriger lokaler Branchenkenntnis von Anfang der Ausschreibung bis über den Vertragsabschluss hinaus.

Schiffskunden / Maritime Industrie Kunden

Das Segment umfasst die objektbezogene Schiffsfinanzierung sowie die Unternehmensfinanzierung im maritimen Bereich und agiert vornehmlich von den Standorten Hannover und Bremen aus, flankiert durch die Niederlassungen Hamburg, Singapur und New York. Die langjährige Expertise in dieser Assetklasse und die Fähigkeit, maßgeschneiderte Finanzierungslösungen für Kunden zu entwickeln, sind die Basis für die Positionierung im weltweiten Markt für Schiffsfinanzierungen. Klassische Finanzierungen (vornehmlich Unternehmensfinanzierungen mit ggf. Export Credit Agency (ECA) – Besicherung) werden ergänzt durch ein Angebot an Zusatzleistungen, die es der NORD/LB ermöglichen, ihren Kunden ganzheitliche Lösungen aus einer Hand anzubieten. Bei der ECA-Besicherung handelt es sich um die Deckung eines Kredits durch eine staatliche Exportversicherung gegen Forderungsausfall aus Exportrisiken z.B. bei Warenlieferungen oder Dienstleistungen.

Aufgrund der langjährigen Schifffahrtskrise hat die NORD/LB ihr Exposure in diesem Segment deutlich reduziert. Insbesondere die notleidenden und problembehafteten Engagements mit nicht mehr tragfähigen Finanzierungsstrukturen wurden signifikant abgebaut. Verstärkend hierfür wurde 2017 die Einheit Shipping Portfolio Optimisation (SPO) gegründet, in der die Kompetenzen und Prozesse zur Restrukturierung und zum Management notleidender, problembehafteter sowie potenziell gefährdeter Schiffskredite zentralisiert wurden. SPO ist weiter für den Abbau des NPL-Shippingportfolios zuständig und fokussiert sich hierbei u.a. auch auf die Prüfung und Umsetzung größerer Portfoliotransaktionen.

Alle verbleibenden und tragfähigen Engagements sind im Bereich Maritime Industries gebündelt. Dieser Bereich akquirierte im Jahr 2018 margenstarkes Neugeschäft mit vergleichsweise geringem Risiko.

Flugzeugkunden

Im Segment Flugzeugkunden stehen objektbezogene Finanzierungsstrukturen im Fokus der Geschäftsaktivitäten, wobei sich die Produktpalette an den Bedürfnissen der Flugzeugleasingfirmen und Airlines orientiert.

Die NORD/LB ist seit mehr als 30 Jahren in diesem Geschäftsfeld aktiv und gehört seit Langem zu den weltweit führenden Anbietern kommerzieller Flugzeugfinanzierungen. Hauptstandort für das Geschäftsfeld ist Hannover, unterstützt von zusätzlichen Vertriebseinheiten in New York und Singapur.

Das Produktspektrum erstreckt sich sowohl auf klassische als auch auf innovative Finanzierungsarten mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Operating Leasing und Portfoliotransaktionen. Neben Kreditprodukten werden Strukturierungs- und Cross-Sell-Services angeboten, um die Bedürfnisse von Kunden und Investoren umfassend abzudecken.

Mit Blick auf die Assetauswahl befasst sich die NORD/LB vorrangig mit modernen und fungiblen Verkehrsflugzeugen namhafter Hersteller. Seit drei Jahren wird zudem eine Ausweitung der Expertise in Bezug auf Helikopterfinanzierungen betrieben. Die Festigung der exzellenten Positionierung des Geschäftsfelds wird durch eine aktive Portfoliosteuerung und -optimierung mittels Nutzung geeigneter Ausplatzierungs- und Refinanzierungsinstrumente erfolgreich unterstützt.

Immobilienkunden

Im Segment Immobilienkunden werden die gewerbliche Immobilienfinanzierung der Deutschen Hypo sowie die auslaufenden Immobilienfinanzierungsbestände der NORD/LB aggregiert. Die Deutsche Hypo bildet das Kompetenzzentrum für die gewerbliche Immobilienfinanzierung innerhalb des Konzerns. Weiterhin versteht sich die Deutsche Hypo als deutsche Immobilienbank mit europäischer Ausrichtung und unterstützt ihre Kunden in den strategischen Zielmärkten Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Benelux, Spanien und Polen als professioneller und strategischer Finanzierungspartner. Die Kundenbasis bilden professionelle Immobilieninvestoren mit regelmäßigen Immobilieninvestments. Dabei werden insbesondere die Objektarten Büro- und Einzelhandelsimmobilien, Geschosswohnungsbau, Hotels und Logistik abgedeckt. Durch einen eigenständigen Marktauftritt bietet die Deutsche Hypo ein klares Profil am Immobilienmarkt und ist zuständig für die Neugeschäftstätigkeit in der gewerblichen Immobilienfinanzierung im NORD/LB Konzern. Gewerbliches Immobilienneugeschäft wird in der NORD/LB selbst grundsätzlich nicht mehr getätigt.

Konzernsteuerung / Sonstiges

Alle hier subsumierten Bestandteile weisen einen unmittelbaren Bezug zur operativen Geschäftstätigkeit auf. So werden Stabsbereiche, in der vorgenannten Segmentierung nicht berücksichtigte Konzernteile, Gesamtbankerfolgsquellen und Konsolidierungen unter „Konzernsteuerung / Sonstiges“ erfasst.

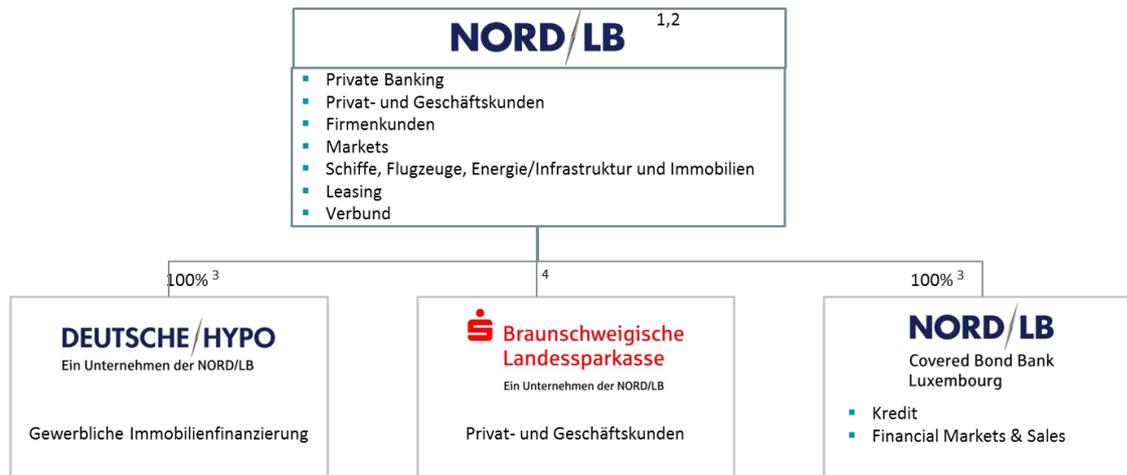
Im Detail handelt es sich dabei insbesondere um aufgrund unzureichender Beeinflussbarkeit nicht auf die Segmente verteilte Gesamtbankerfolge aus dem Anlage- und Finanzierungserfolg (unter anderem aus Beteiligungspositionen), nicht verteilte Restkosten der Servicecenter, Gesamtbankprojekte, nicht im wirtschaftlichen Erfolg der Segmente ausgewiesene Ergebnisse aus Finanzinstrumenten (insbesondere aus zentralen Bewertungseffekten), Ergebnisse aus Anteilen an Unternehmen und aus Hedge Accounting sowie sonstige Beteiligungen, Konsolidierungsposten, Aufwendungen aus der Um-/Restrukturierung. Weiterhin sind Teile des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses wie Bankenabgabe und bestimmte Rückstellungen diesem Segment zugeordnet.

Die hier ebenfalls ausgewiesenen Financial-Markets-Bereiche sind zentral für die Steuerung von Zinsänderungs-, Wechselkurs- und Liquiditätsrisiken sowie für die Refinanzierung zuständig und stellen den Zugang zu den nationalen und internationalen Finanzmärkten bereit (Bereich Treasury). Im Rahmen der unterjährigen Refinanzierung und Liquiditätssteuerung nutzen die Financial-Markets-Bereiche den Interbanken- und Repo-Markt sowie die verschiedenen Instrumente der Europäischen Zentralbank. Ergänzt wird der Refinanzierungsmix durch Neuemissionsgeschäft in Euro sowie in US-Dollar. Darüber hinaus werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung sowie des Managements des Gesamtrisikobetrags (Abteilung Bank-Assets Allocation) Investments im Anlagebuch abgeschlossen. Die Portfolios unterliegen der Steuerung des Asset Liability Committee des NORD/LB Konzerns.

Als weiterer Financial-Markets-Bereich ist das Kredit Asset Management (KAM) der NORD/LB als konzernübergreifendes Kompetenzzentrum für die Vermarktung von alternativen Assets an institutionelle Investoren zuständig. In diesem Zusammenhang agiert der Bereich als Verbindung zwischen den Kreditbereichen der Bank und dem Kapitalmarkt. Sowohl die Kredit- als auch die Kapitalmarktkunden können von dem Asset-Know-how und der Strukturierungskompetenz der NORD/LB an den Standorten Hannover, aber auch London, New York und Singapur profitieren. Dabei soll die Bank im Kapitalmarkt als einer der führenden Anbie-

ter von alternativen Assets und Asset Management Kompetenz positioniert werden. Dem Bereich KAM obliegt zudem die Steuerung und Optimierung des Kreditbuches der NORD/LB. Mit Hilfe strukturierter Produkte soll hier das Ertrags-Risiko-Profil der Bank weiter verbessert werden.

6. Organisationsstruktur¹



1) Stand: 31. Dezember 2018

2) Weitere Informationen zum Anteilsbesitz der Emittentin sind auf den Seiten 304-307 des Geschäftsberichts des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 abgebildet, die per Verweis in diesen Basisprosekt einbezogen werden (siehe unten im Abschnitt „Generelle Informationen“, Ziffer 6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).

3) „Die NORD/LB trägt dafür Sorge, dass die Kredit- und Finanzinstitute, die als hundertprozentige Tochtergesellschaften der NORD/LB in den Konzernabschluss der Bank einbezogen sind, ihre Verpflichtungen erfüllen können.“

4) Teilrechtsfähige Anstalt der NORD/LB

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Hierzu gehören im Wesentlichen die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut tätigen Töchter NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

Teil der NORD/LB sind darüber hinaus die Braunschweigische Landessparkasse, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, die beiden erstgenannten jeweils als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (*Anstalt in der Anstalt (AidA)*), das letztgenannte als Geschäftsbereich.

7. Trendinformationen

Wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten:

Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsaufwände anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwände nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden können.

Informationen über bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014

in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.

Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („KWG“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio in der englischen Begrifflichkeit bzw. „LCR“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio in der englischen Begrifflichkeit bzw. „NSFR“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist voraussichtlich ab 2019 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung.

Für das Geschäftsjahr 2019 bestehen nach der hohen Abschirmung des Schiffsfinanzierungsportfolios im Jahr 2018 eine Reihe wesentlicher Herausforderungen: dies ist zunächst der Abbau des NPL-Schiffskreditportfolios sowie die Umsetzung der von Seiten der Träger der Bank und der Sparkassen-Finanzgruppe beschlossenen Kapitalmaßnahmen, verbunden mit der Verbesserung der Finanz- und Risikosituation sowie die Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns.

Generelle Chancen, aber auch Risiken bestehen in der Neuausrichtung des NORD/LB Konzerns und der Umsetzung der von den Trägern der Bank und der Sparkassen-Finanzgruppe vorgesehenen Kapitalmaßnahmen mit den resultierenden Auswirkungen auf die Eigenkapitalquoten des NORD/LB Konzerns. Die Zustimmung der Bankenaufsicht und der EU-Kommission zu den in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen und deren Umsetzung ist die Voraussetzung für die Erreichung der angestrebten Kennzahlen 2019.

Vor dem Hintergrund des fortlaufenden Verhandlungsprozesses zur Kapitalstärkung und der damit einhergehenden öffentlichen Berichterstattung ist der NORD/LB Konzern signifikanten Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die noch umzusetzenden Maßnahmen und die Neuausrichtung des Geschäftsmodells sowie die ausstehenden Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU-Kommission könnten zu einer möglichen Investorenzurückhaltung im langfristigen Bereich führen, die die Refinanzierung der NORD/LB Gruppe spürbar belasten könnte. Sollten sich Verzögerungen bei der Zuführung des Kapitals ergeben und entsprechende Reaktionen der Marktteilnehmer auslösen, können sich daraus negative Auswirkungen auf die geplante Liquiditätsposition der Bank ergeben. Potentielle Ratingherabstufungen würden die Refinanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt fundamental einschränken, Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingkosten erhöhen.

Ebenso existieren Chancen und Risiken bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisauswirkungen aus Stresstests, weiteren Eigenkapitalanforderungen, der Höhe der Bankenabgabe und den Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme sowie des Entfalls des Haftungsverbundes, die sich existenzbedrohend auf den NORD/LB Konzern auswirken könnten.

Für die Ertragslage ergeben sich im Jahr 2019 darüber hinaus Chancen und Risiken bei der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose, Auswirkungen bei der Neuausgestaltung des Brexits, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise, der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen, die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, der Gefahr terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen.

Falls die angestrebten Kapital-, Ertrags- und Kostenentwicklungen nicht oder nur in geringerem Umfang umgesetzt werden, ist der NORD/LB Konzern in seinem Bestand gefährdet.

Derzeit geht die NORD/LB von einer planmäßigen Umsetzung der angestrebten Kapitalmaßnahmen sowie deren Genehmigungen seitens der Aufsicht und der EU Kommission aus. Unter dieser Annahme hält die NORD/LB die möglichen absehbaren Effekte der dargestellten Chancen und Risiken für steuerbar und wird

die Entwicklungen weiterhin aufmerksam beobachten, analysieren und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.

8. Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind:

- der **Vorstand**,
- der **Aufsichtsrat** und
- die **Trägerversammlung**

Vorstand

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung und vertritt die Emittentin gerichtlich und außegerichtlich.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Vorstands sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Thomas S. Bürkle (Vorstandsvorsitz)	Deutsche Hypothekensbank (Actien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Vorsitz) 4. Prüfungsausschuss (Mitglied) 5. Vergütungskontrollausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Präsidialausschuss (Vorsitz)
Dr. Hinrich Holm (stellvertretender Vorstandsvorsitz)	BÖAG Börsen AG	Aufsichtsrat (Mitglied)
	Caplantic GmbH Investitionsbank Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vorsitz) Verwaltungsrat (Mitglied)
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	1. Aufsichtsrat (Mitglied) 2. Prüfungsausschuss (Mitglied)
	NORD/LB Asset Management AG	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	ÖSA - Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Mitglied)
	ÖSA - Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Mitglied)
Christoph Dieng Mitglied des Vorstandes	Deutsche Hypothekensbank (Actien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat (Mitglied) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Vorsitz) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (stellv. Mitglied)

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz)
Christoph Schulz Mitglied des Vorstandes	NORD/LB Covered Finance S.A.	Aufsichtsrat (Mitglied)
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz) Personalausschuss des Aufsichtsrats (Mitglied)
	Toto Lotto Niedersachsen GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
	ÖSA - Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vertreter für ordentl. Mitglied)
	Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vertreter für ordentl. Mitglied)
Günter Tallner Mitglied des Vorstandes	Deutsche Hypothekendarbank (Actien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (Mitglied)

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Herr Bürkle ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Vorstandsstab/Recht/Beteiligungen, Personal/Organisation, Revision, Unternehmenskommunikation, Compliance/Konzernsicherheit.

Herr Bürkle ist weiterhin zuständig für die Aufgabenbereiche Finanzen/Steuern, Konzern-IT, Strategie/ Transformation und Finanzcontrolling; die Zuständigkeit ist auf den Generalbevollmächtigten Herrn Olof Seidel delegiert.

Herr Dr. Holm ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Treasury, Markets, Structured Finance (Energie- und Infrastruktur) und Kredit Asset Management.

Herr Dieng ist der Chief Risk Officer (CRO) der Bank und ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Kreditrisikomanagement, Shipping Portfolio Optimisation, Risikocontrolling, Sonderkreditmanagement sowie Research/Volkswirtschaft.

Herr Schulz ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Privat- und Geschäftskunden.

Herr Tallner ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Firmenkundengeschäft, Maritime Industries, Aircraft Finance, Corporate Finance und Gewerbliche Immobilien.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Reinhold Hilbers, Finanzminister des Landes Niedersachsen (Vorsitz)	Deutsche Messe AG	Aufsichtsrat
	Salzgitter AG	Aufsichtsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Verwaltungsrat
Thomas Mang, Präsident des Spar- kassenverbandes Niedersachsen (er- ster stellvertretender Vorsitz)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Landesbank Berlin AG	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensver- sicherung Hannover	Aufsichtsrat
Michael Richter, Finanzminister des Landes Sachsen-An- halt (zweiter stellver- tretender Vorsitzen- der)	-	-
Frank Berg, Vorstandsvorsitzen- der der Ostsee Spar- kasse Rostock	Neue Leben Holding AG	Aufsichtsrat
Frank Doods, Staatssekretär Nie- dersächsisches Ministerium für Um- welt, Energie und Kli- maschutz	-	-
Edda Döpke, Bankangestellte der Norddeutsche Lan- desbank – Girozen- trale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Dr. Jürgen Fox, Vorstandsvorsitzender Saalesparkasse	Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt	Aufsichtsrat
	Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt	Aufsichtsrat
	Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt	Geschäftsführer
Astrid Hamker, Gesellschafterin Piepenbrock Unternehmensgruppe	-	-
Frank Hildebrandt, Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Professor Dr. Susanne Knorre, Unternehmensberaterin	Deutsche Bahn AG	Aufsichtsrat
	Rütgers GmbH Germany	Aufsichtsrat
	STEAG GmbH	Aufsichtsrat
Ulrich Mädge, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg	AVACON AG	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
	Sparkasse Lüneburg	Verwaltungsrat
	Sparkassenverband Niedersachsen	Verbandsversammlung (erster stellvertretender Vorsitz) Verbandsvorstand (erster stellvertretender Vorsitz)
Ulrich Markurth, Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (Vorsitz)
Ludwig Momann, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
	Sparkassenverband Niedersachsen	Verbandsversammlung (zweiter stellvertretender Vorsitz) Verbandsvorstand (zweiter stellvertretender Vorsitz)

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Frank Oppermann Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	-	-
Freddy Pedersen, Stellvertretender Geschäftsführer, ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	Braunschweigische Landessparkasse Öffentliche Versicherung Braunschweig	Verwaltungsrat Aufsichtsrat
Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
Stefanie Rieke Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Braunschweigische Landessparkasse	Aufsichtsrat Verwaltungsrat
Felix von Nathusius, Chief Executive Officer (CEO) / Vorsitz der Geschäftsführung der IFA ROTORION – Holding GmbH	-	-

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung repräsentiert die Träger der Emittentin.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder der Trägerversammlung sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen (Vorsitzender der Trägerversammlung)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Landesbank Berlin AG	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
Frank Berg, Vorsitzender des Vorstands der Ostsee Sparkasse Rostock (erster stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung)	-	-
Frank Bannert, Landrat des Saalekreises (zweiter stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung)	-	-
Ulrich Böckmann, Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium	-	-
Doris Nordman, Staatssekretärin Niedersächsisches Finanzministerium	Investitions- und Förderbank Niedersachsen Flughafen Hannover Niedersächsisches Staatstheater	Verwaltungsrat, (stv. Vorsitzende) Aufsichtsrat (Vorsitzende) Aufsichtsrat (stv. Vorsitzende)
Dr. Ingolf Lange, Ministerialrat Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalts	-	-
Michael Richter, Staatssekretär Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalts	-	-
Norbert Dierkes, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Jerichower Land	-	-
Silke Korthals, Vorsitzende des Vorstands Kreissparkasse Verden	-	-

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Keine Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Zum Datum dieses Basisprospektes bestehen weder Interessenskonflikte noch potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Kontroll- und Regelungsbefugnisse umfassende Mechanismen geschaffen und Regelungen erlassen, um sicherzustellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden.

9. Emittentenstruktur (Träger)

Die Träger der Emittentin sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

Am Gezeichneten Kapital in Höhe von 1.607.257.810 Euro sind das Land Niedersachsen zu 59,13 Prozent (davon rund 38,11 Prozent treuhänderisch für die landeseigene Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover), das Land Sachsen-Anhalt mit zu rund 5,57 Prozent, der SVN zu rund 26,36 Prozent, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit zu rund 5,28 Prozent und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern zu rund 3,66 Prozent beteiligt.

10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse 2017 und 2018 sowie die betreffenden Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers, Teile des Konzernlageberichts 2018, der Einzelabschluss 2018 sowie der betreffende Bestätigungsvermerk sind im Abschnitt „XI. Generelle Informationen 6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“ dieses Basisprospektes per Verweis einbezogen.

Die nachfolgenden Kennzahlen wurden im Zuge der Erstellung der Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 des NORD/LB Konzerns wie folgt angepasst:

	31.12.2018
Regulatorische Kennzahlen	
Hartes Kernkapital (in Mio. €)	3 078
Gesamtkernkapital (in Mio. €)	3 483
Eigenmittel (in Mio. €)	5 791
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €)	45 513
Harte Kernkapitalquote (in %)	6,76%
Gesamtkapitalquote (in %)	12,72%

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen geben einen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsmethoden zutreffenden und unvoreingenommenen Überblick über die Finanzlage des NORD/LB Konzerns wieder.

Der Konzernabschluss 2017 und der Konzernabschluss 2018 wurden nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e (1) HGB erstellt. Der Einzelabschluss 2018 wurde nach den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Konzernabschluss 2017 und der Konzernabschluss 2018 und die betreffenden Bestätigungsvermerke, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, wurden jeweils unverändert aus dem Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2018 entnommen (siehe Abschnitt XI. Generelle Informationen 5. *Einsehbare Dokumente*).

Der Einzelabschluss 2018 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2018 entnommen (siehe Abschnitt XI. Generelle Informationen 5. *Einsehbare Dokumente*).

Die Bestätigungsvermerke hinsichtlich des Konzernabschlusses 2017 und des Konzernabschlusses 2018 wurden in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2017 und auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2018 jeweils als Ganzes erteilt. Der zusammengefasste Lagebericht für 2017 ist in diesem Basisprospekt weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen, Teile des Konzernlageberichts 2018 werden

per Verweis einbezogen (siehe Abschnitt „XI. Generelle Informationen 6. *Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises*“).

Der Bestätigungsvermerk hinsichtlich des Einzelabschlusses 2018 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wurde in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den unkonsolidierten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2018 als Ganzes erteilt.

Zwischen-Finanzinformationen

Quelle: Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vor.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (IFRS, in Mio. Euro)	1.1.-31.03. 2019	1.1.-31.03. 2018
Zinsüberschuss	258	353 ¹⁾
Risikovorsorgeergebnis	38	28 ¹⁾
Provisionsüberschuss	34	17 ¹⁾
Fair Value-Ergebnis (einschließlich Hedge Accounting)	43	3
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	- 2	- 6
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	0	- 3
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	10	5
Verwaltungsaufwand (-)	265	291
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 41	- 38 ¹⁾
Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern	75	68
Aufwand für Restrukturierung und Reorganisation	10	0
Ergebnis vor Steuern	65	68
Ertragsteuern (-)	11	25
Konzernergebnis	54	43

¹⁾Werte für 2018 angepasst

BILANZZAHLEN (IFRS, in Mio. Euro)	31.03. 2019	31.12. 2018
Bilanzsumme	148 188	154 012
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	109 682	114 041
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	126 078	133 433
Bilanzielles Eigenkapital	3 408	3 404

REGULATORISCHE KENNZAHLEN (CRR / CRD IV / IFRS)	31.03. 2019	31.12. 2018
Hartes Kernkapital (in Mio. Euro) ¹⁾	3 059	3 078 ⁵⁾
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro)	5 649	5 791 ⁵⁾
Gesamtrisikobetrag (in Mio. Euro) ²⁾	45 323	45 513 ⁵⁾
Harte Kernkapitalquote (in %) ³⁾	6,75	6,76 ⁵⁾
Gesamtkapitalquote (in %) ⁴⁾	12,65	12,72 ⁵⁾
Leverage Ratio (in %)	2,1	2,1

- ¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ²⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- ⁵⁾ Werte für Jahresende 2018 angepasst

Die nachfolgende Tabelle bildet die Ergebnisse aus den Geschäftssegmenten ab.

in Mio. EUR per 31.3.2019 ¹⁾	Privat- und Geschäftskunden	Firmenkunden	Markets	Verbundkunden	Energie- und Infrastrukturkunden	Schiffskunden / Maritime-Industries Kunden	Flugzeugkunden	Immobilienkunden
Erträge	56	95	36	14	44	13	23	49
Aufwendungen	41	47	30	16	24	15	9	16
Operatives Ergebnis	15	49	5	-2	20	-3	14	32
Risikovor-sorge/ Bewertung	6	-13	0	4	6	36	-1	-4
Vorsteuer-er-gbnis	21	36	5	2	26	33	13	29

¹⁾ Die Einzelwerte wurden gerundet. In der Zusammenrechnung der gerundeten Einzelwerte kann es daher zu geringfügigen Abweichungen kommen.

11. Gerichts- und Schiedsverfahren

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit kann die Emittentin regelmäßig in verschiedenste Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Transaktionen involviert sein.

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des NORD/LB Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren anhängig.

12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem 31. Dezember 2018, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten. Seit diesem Zeitpunkt ist allerdings folgende wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten:

Die NORD/LB hat am 2. Februar 2019 entschieden, für das gesamte NPL-Portfolio für das Geschäftsjahr 2018 eine umfangreiche zusätzliche Risikovor-sorge zu bilden, so dass sich eine Gesamtrisikovor-sorge für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 1,7 Mrd. ergeben hat. Dies hat maßgeblich zu einem Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von ca. 2,4 Mrd. EUR nach Steuern für den Konzern nach IFRS geführt. Nach

deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ist für die NORD/LB AöR im Einzelabschluss ein Jahresverlust in Höhe von ca. 2,4 Mrd. EUR nach Steuern entstanden. Dieser Verlust für das Geschäftsjahr 2018 führt zum Stichtag 31. Dezember 2018 und bis zur Durchführung der Kapitalstärkung zu einem erheblichen Rückgang des Eigenkapitals (harten Kernkapitals) und deutlichen Unterschreiten der relevanten aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten. Die Bankenaufsicht wurde hierüber seitens der NORD/LB frühzeitig informiert. Im Rahmen des Umbaus des Geschäftsmodells und der Bilanzsummenreduzierung werden voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019 hohe Restrukturierungsaufwände anfallen, die sich ergebnisbelastend auswirken werden. Der Vorstand der NORD/LB geht daher davon aus, dass im Geschäftsjahr 2019 die Höhe der Restrukturierungsaufwände nicht durch die Erträge aus den anderen Geschäftsfeldern im Geschäftsjahr 2019 kompensiert werden können.

13. Wesentliche Verträge

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs geht die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein.

Am 21. Juni 2019 hat die NORD/LB mit den bisherigen Träger und dem DSGVO eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet. Diese regelt wesentliche Rahmenbedingungen der geplanten Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB. Die geplanten Kapitalmaßnahmen werden von der EU-Kommission geprüft. Die NORD/LB und die Träger sind hierzu in einem engen Austausch mit der Kommission. Für die Umsetzung der Kapitalmaßnahmen ist noch die Anpassung bzw. Unterzeichnung weiterer Verträge wie z.B. des Staatsvertrags zur NORD/LB erforderlich.

Außer der oben genannten Grundlagenvereinbarung hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – keine weiteren wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen

Aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich Mindestkapitalausstattung

Die NORD/LB muss gemäß der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) auf Gruppenebene bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgrößen hartes Kernkapital, Kernkapital und Eigenmittel gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Eigenkapitalquoten und bis 2019 stufenweise anwachsende Kapitalpuffer einhalten. Den Zähler bildet die jeweilige Eigenkapitalgröße und der Nenner besteht jeweils aus dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der CRR.

Über die gesetzlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hinaus gibt die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde der NORD/LB auf Gruppenebene im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) individuelle Mindest-Eigenkapitalquoten vor. Im Berichtsjahr 2018 bezog sich diese Vorgabe auf die Gesamtkapitalquote und betrug 10,5 Prozent. Diese Vorgabe setzte sich aus der gesetzlichen Mindest-Gesamtkapitalquote gemäß der CRR von 8,0 Prozent und einer vollständig aus hartem Kernkapital bestehenden zusätzlichen Anforderung von 2,5 Prozent (sog. Pillar 2 Requirement, P2R) zusammen.

Zusätzlich musste die Bank im Berichtsjahr 2018 eine kombinierte Kapitalpufferanforderung von rund 2,60 Prozent, bestehend aus dem sog. gesetzlichen Kapitalerhaltungspuffer von 1,875 Prozent, einem über alle Aktivgeschäfte gewichteten institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer von rd. 0,07 Prozent und – als national systemrelevante Bank – einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,66 Prozent, einhalten. In Summe ergab sich 2018 eine individuelle Mindest-Gesamtkapitalquote von rund 13,10 Prozent. Ab dem 1. Januar 2019 muss eine individuelle Mindest-Gesamtkapitalquote von rund 14,07 Prozent eingehalten werden.

Da sowohl die P2R-Anforderung als auch die kombinierte Kapitalpufferanforderung in Form von hartem Kernkapital zu decken sind, musste im Berichtsjahr 2018 eine individuelle harte Kernkapitalquote von rd. 9,6 Prozent (= gesetzliche Mindestquote gemäß der CRR von 4,5 Prozent + zusätzliche Anforderung von 2,5 Prozent + kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 2,6 Prozent) vorgehalten werden. Ab dem 1. Januar 2019 muss eine individuelle harte Kernkapitalquote von rund 10,57 Prozent eingehalten werden.

Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals und Strategien zur Eigenkapitalstärkung

Die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hat die NORD/LB im Berichtsjahr 2018 unterjährig eingehalten. Zum Berichtsstichtag (31.12.2018) wurden die Mindest-Eigenkapitalquoten jedoch teilweise deutlich unterschritten (die Gesamtkapitalquote lag bei 12,72 Prozent, die harte Kernkapitalquote bei 6,76 Prozent). Diese Unterschreitung dauerte zum 31. März 2019 an (die Gesamtkapitalquote lag bei 12,65 Prozent, die harte Kernkapitalquote bei 6,75 Prozent). Maßgeblicher Treiber für diese Unterschreitung war das deutlich negative Konzernergebnis nach Steuern gemäß IFRS im Berichtsjahr, das gemäß den Regelungen der CRR zum Berichtsstichtag in nahezu voller Höhe das harte Kernkapital reduzierte. Die NORD/LB hatte das Niveau dieses negativen Ergebnisses und seine voraussichtliche Wirkung auf die harte Kernkapitalquote bereits in einer Ad-Hoc-Meldung am 2. Februar 2019 öffentlich avisiert. Hervorgerufen wurde dieses negative Ergebnis nach Steuern vor allem durch die Bildung hoher zusätzlicher Risikovorsorge für notleidende Schiffsfinanzierungen. Im Berichtsjahr hat die NORD/LB intensive Verhandlungen mit Investoren über großvolumige Verkäufe von notleidenden Schiffsfinanzierungen geführt. Für ein Portfolio in Höhe von nominal 2,6 Mrd. EUR wurden Anfang Februar 2019 die Kaufverträge unterzeichnet. Die von den Investoren gebotenen Kaufpreise lagen allerdings teilweise deutlich unter den bisherigen Bilanzwerten der Schiffsfinanzierungen, so dass für das Berichtsjahr in Höhe der Differenz zwischen bisherigen Bilanzwerten und Kaufpreisen die Bildung zusätzlicher Risikovorsorge erforderlich wurde. Vor dem Hintergrund der weiteren initiierten Abbauaktivitäten wurde die Risikovorsorge auch für die übrigen notleidenden Schiffsfinanzierungen erhöht. Die Bankaufsicht wurde deshalb von der Bank über eine abzusehende Unterschreitung der geforderten Mindest-Kapitalquoten informiert und auch in parallel zu den Verhandlungen über die Schiffsfinanzierungsverkäufe erfolgende Planungen der Träger der Bank zu Maßnahmen zur Kapitalstärkung und zur Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten eingebunden.

Im Ergebnis haben sich die derzeitigen Träger der NORD/LB und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband Anfang Februar 2019 auf Kapitalstärkungsmaßnahmen bei der Bank verständigt. Diese werden in verschiedenen, im weiteren Jahresverlauf 2019 umzusetzenden Kapitalentlastungsmaßnahmen von mindestens 3,5 Mrd. EUR bestehen. Ursprünglich war geplant, diese Kapitalentlastungsmaßnahmen bereits bis zum Ende des Berichtsjahres und damit zeitlich vor der erforderlichen Bildung der zusätzlichen Risikovorsorge umzusetzen sowie dadurch eine Unterschreitung der Mindest-Eigenkapitalquoten zu vermeiden.

Wegen der Unterschreitung der Mindest-Eigenkapitalquoten zum Berichtsstichtag musste die NORD/LB der Bankaufsicht gemäß § 10i des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) im Februar 2019 formal einen aus dem Ergebnis 2018 maximal ausschüttungsfähigen Betrag (*Maximum Distributable Amount*, MDA) nachweisen und einen sog. Kapitalerhaltungsplan vorlegen. Aufgrund der Unterschreitung der Mindest-Eigenkapitalquoten sind gemäß § 10i KWG rechnerisch keine ergebnisabhängigen Ausschüttungen wie Dividendenzahlungen oder Bedienungen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Kapitalinstrumente) möglich. Der von der Bankaufsicht zu genehmigende Kapitalerhaltungsplan enthielt einen detaillierten Zeitplan, mit welchen Gegenmaßnahmen die Mindest-Eigenkapitalquoten wieder eingehalten werden. Diese Gegenmaßnahmen standen zum Zeitpunkt der Abgabe des Kapitalerhaltungsplans in Form der o.a. vereinbarten Kapitalmaßnahmen inhaltlich bereits weitgehend fest. Derzeit hat die Bankaufsicht den Kapitalerhaltungsplan formal noch nicht abschließend genehmigt. Die aus Sicht der Bank erwartete Genehmigung vorausgesetzt, werden mit Umsetzung der im Kapitalerhaltungsplan enthaltenen Maßnahmen die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten der Bank die Mindest-Eigenkapitalquoten wieder übertreffen. Die Bank strebt für 2019 eine harte Kernkapitalquote von mindestens 14 Prozent an.

LCR

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) des NORD/LB Konzerns liegt per 31. März 2019 bei 150 %.

MREL-Quote

Der NORD/LB Konzern erfüllt den von der Aufsicht festgelegten Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL). Zum 31. März 2019 betrug die Quote 20,37 %.

Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmittel beliefen sich zum 31. März 2019 auf EUR 29,9 Mrd.

Leverage Ratio

Die Leverage Ratio liegt per 31. März 2019 bei 2,1 %.

V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt „V. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Tag der Begebung
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahme von Pfandbriefen)
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz („**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen vom Emittenten festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung (Stufenzinsschuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass für die jeweilige Zinsperiode der der entsprechenden Zinsperiode zugeordnete Zinssatz gilt. Dieser kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fallend („**step-down**“), steigend („**step-up**“) oder sowohl steigend als auch fallend sein.

Schuldverschreibungen mit Neuverzinsungsmechanismus (Reset Schuldverschreibungen)

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Neuverzinsungsmechanismus (die „**Reset Schuldverschreibungen**“) sehen diese einen Festzinssatz für den Zeitraum vom Begebungstag bis zum Kündigungstag vor, und, es sei denn die Schuldverschreibungen werden vorzeitig nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt, einen Festzinssatz, der auf der Grundlage eines Swapsatzes zuzüglich eines Aufschlags berechnet wird, für den Zeitraum vom Kündigungstag bis zum Fälligkeitstag.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern, und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der „**Basiszinssatz**“) festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Geldmarkt-Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) oder aber ein Kapitalmarktzinssatz (der „**CMS Zinssatz**“) sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuell üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem und zwölf Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat, zwei Monaten, drei Monaten, sechs Monaten, neun Monaten und zwölf Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für zehn verschiedene Währungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einem Tag, einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat bis zu zwölf Monaten anbieten, ermittelt.

Die im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge können unter Bezugnahme auf EURIBOR, der derzeit vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt wird, oder auf LIBOR, der derzeit von ICE Benchmark Administration (IBA) bereitgestellt wird, berechnet werden. Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts ist nur die IBA als Administrator in das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) eingerichtete und geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen (die "Benchmark-Verordnung").

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze) für Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. „**CMS**“ ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swapsätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap-Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swapsatz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro-Zinsswap-Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reuters Seiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ICESWAP2) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „**Aufschlag**“) hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „**Abschlag**“) abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) (der „**Höchstzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder

- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) (der „**Mindestzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridders von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichermaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung (Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung („**Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Schuldverschreibungen mit einer variablen und festen Verzinsung (variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen zu festen Verzinsung („**Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen**“) werden während eines bestimmten Zeitraums die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Während eines Festzinssatz-Zeitraums wird ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt.

Der festgelegte feste Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung und einer Festverzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger

ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Variabel- zu festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den variabel- zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer variablen Verzinsung zu einer festen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende feste Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte variable Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung mit Zielzins wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an die Differenz (die „Referenzsatz-Differenz“) zwischen zwei Referenzzinssätzen oder CMS Zinssätzen gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann. Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit einem Zielzins können vorsehen, dass die Summe aller Zinssätze über die Laufzeit auf einen Zielzins begrenzt ist. Entsprechend ist auch die Partizipation an der Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen oder CMS Zinssätzen limitiert. Erreicht die Summe aller Zinssätze vor dem Ende der Laufzeit den Zielzins (Zielzins-Ereignis), dann erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Verzinsung und Laufzeit der Schuldverschreibungen endet, wenn die Summe aller Zinssätze vor dem Ende der Laufzeit einen Zielzins erreicht (Zielzins-Ereignis). In diesem Fall erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag und Inhaber der Wertpapiere unterliegen einem Wiederanlagerisiko.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Nullkupon Schuldverschreibungen)

Nullkupon Schuldverschreibungen (die „**Nullkupon Schuldverschreibungen**“) sind Schuldverschreibungen, für die während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen erfolgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinsten oder abgezinsten Form begeben werden.

Abgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag gegenüber ihrem Nennwert ausgegeben. Aus dem Abschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs, der unterhalb von 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen liegt, und dem Rückzahlungsbetrag, der sich auf mindestens 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen beläuft, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Aufgezinsten Nullkupon Schuldverschreibungen hingegen werden zu einem Ausgabekurs von mindestens 100 Prozent ihres Nennwertes ausgegeben. Aus dem Aufschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs und dem Rückzahlungsbetrag, der über 100 Prozent des Nennwertes liegt, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Gläubigers bis zur Fälligkeit dar. Bei Nullkupon Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen und etwaige Provisionen und Transaktionskosten).

Sofern die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit (teilweise) variabel verzinst werden, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen.

Nullkupon Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor. Die Rendite ermittelt sich bei Nullkupon Schuldverschreibungen aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, haben eine zum Zeitpunkt der Begebung festgelegte Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“).

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen) werden entweder am Fälligkeitstag zum Nennbetrag von der Emittentin zurückgezahlt oder an mehreren Fälligkeitsterminen bis zum Endfälligkeitstag in Teilnennbeträgen, die insgesamt dem Nennbetrag entsprechen, zurückgezahlt. Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet "Ausstehender Nennbetrag" zum jeweiligen Zeitpunkt, den Nennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

Der **Amortisationsbetrag** ist der Ausgabekurs der Nullkupon Schuldverschreibungen zuzüglich der auf Basis der Emissionsrendite bis zum Rückzahlungstag ermittelten Zinsen. Die Emittentin legt am Tag der Begebung der jeweiligen Nullkupon Schuldverschreibungen den Fälligkeitstag sowie die Komponenten zur Ermittlung des Amortisationsbetrages fest.

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Kündigungsrecht der Emittentin) und/oder von den Gläubigern (Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können.

Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem festgelegten Fälligkeitstag. Mit der Rückzahlung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Kündigungserklärung und im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit erforderlich)) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen kann. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem am Tag der Begebung festgelegten Termin und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende) zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einen oder mehrere Termin(e) fest, zu denen sie die Schuldverschreibungen ordentlich kündigen kann (jeweils ein „**Kündigungstag**“) und an denen sie verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung an einem festgelegten Tag gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen darf die Rückzahlung frühestens 5 Jahre nach dem Tag der Begebung erfolgen.

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses

Bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses werden die Schuldverschreibungen am Variablen Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode, hinsichtlich der das Zielzins-Ereignis eintritt, zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (außer bei Pfandbriefen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, das die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenen Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin das Recht haben, die Schuldverschreibungen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich)), ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften oder in ihrer Anwendung eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Optionale vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin im Falle eines Benchmark-Ereignisses

Wenn die Emittentin es versäumt hat, im Falle eines Benchmark-Ereignisses (d.h. einer Beendigung, methodischen Änderung oder eines Verbots der Verwendung des Referenzzinssatzes für den Zinssatz) einen Nachfolger-Referenzzinssatz zu bestimmen, kann sie das Recht haben, die betreffenden Schuldverschreibungen, die sich auf den Referenzzinssatz beziehen, vor ihrem Fälligkeitstag zurückzuzahlen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (nur bei nachrangigen Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, oder dass dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird.

Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen kann die Emittentin daher berechtigt sein, die Schuldverschreibungen, sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend festgelegt ist, insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) zu kündigen, sofern regulatorische Änderungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eintreten. Eine außerordentliche Kündigung ist gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen und unwiderruflich. Die Rückzahlung erfolgt in einem solchen Fall zum Rückzahlungsbetrag ggf. zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall eines MREL-Ereignisses

Vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put) (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Gläubiger die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Abgabe einer entsprechenden Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen können. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Tag und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) zurückzuzahlen.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der jeweilige Gläubiger seine Schuldverschreibungen mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck übermitteln. Dieser Vordruck ist bei jeder Zahlstelle erhältlich. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die Wertpapier-Kenn-Nummer dieser Schuldverschreibungen (soweit

vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen den bzw. die Kündigungstage fest, zu denen ein Gläubiger die Schuldverschreibungen kündigen kann.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger im Fall des Vorliegens eines Kündigungsgrundes (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) zurückgekauft werden.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten können unbesichert oder gemäß den Bestimmungen des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) sein.

Nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Schuldverschreibungen, die als nicht nachrangige, nicht bevorrechtigte (non-preferred) und unbesicherte Verbindlichkeiten begeben werden, stehen untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, mit folgender Ausnahme: Als nicht nachrangige, nicht bevorrechtigte (non-preferred) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen (i) nachrangig zu anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind, oder (ii) nachrangig zu anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin, wenn und soweit solche nicht nachrangigen und

unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen der Emittentin gesetzlich bevorzugt behandelt werden. In jedem Fall sind solche nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vorrangig.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) und stehen untereinander im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen, Hypothekendarlehen, Schiffspfandbriefen beziehungsweise Flugzeugpfandbriefen (je nach Art des zu begebenden Pfandbriefes).

Darüber hinaus kann die Emittentin unter diesem Basisprospekt nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Gemäß den anwendbaren Vorschriften, die die Einordnung als Eigenmittel regeln, stehen die Schuldverschreibungen der Emittentin als Tier-2-Kapital zur Verfügung. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Tag der Begebung

Der Tag der Begebung ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahmen von Pfandbriefen)

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Für nachrangige Schuldverschreibungen gelten zusätzliche Anforderungen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit

der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

Die Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
3. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind in den folgenden 5 Optionen aufgeführt (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“):

Option I findet Anwendung auf nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Schuldverschreibungen.

Option II findet Anwendung auf nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen.

Option III findet Anwendung auf nachrangige Schuldverschreibungen.

Option IV findet Anwendung auf verzinsliche Pfandbriefe.

Option V findet Anwendung auf nicht verzinsliche Pfandbriefe.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von „Typ A“ bzw. „Typ B“ auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis V auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis V auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die aufgeführten Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ B werden sowohl (i) die vervollständigten Angaben des Teil I der Endgültigen Bedingungen als auch der maßgebliche Satz der Emissionsbedingungen Option I bis V an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall müssen Gläubiger die Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Angaben in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 12. September 2018 (der "**Basisprospekt 2018**") oder 27. September 2017 (der "**Basisprospekt 2017**") angeboten oder am regulierten Markt einer Börse notiert wurden, gelten die in dem Basisprospekt 2018 bzw. Basisprospekt 2017 enthaltenen Emissionsbedingungen, in folgenden Fällen:

- (i) wenn eine Aufstockung eines erstmals unter dem Basisprospekt 2018 bzw. Basisprospekt 2017 begebenen Wertpapiers nach Ablauf des Basisprospekt 2018 bzw. Basisprospekts 2017 erfolgen soll, oder,
- (ii) wenn das öffentliche Angebot eines erstmals unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiers nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekt 2018 bzw. Basisprospekts 2017 wieder eröffnet oder weitergeführt werden soll.

Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgebasisprospekt („**Nachfolgender Basisprospekt**“) für die unter (i) bis (ii) benannten Fälle. Für diesen Zweck werden die in dem Basisprospekt 2018 bzw. Basisprospekt 2017 enthaltenen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

[Option I: Nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [•] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]**, die am **[Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen]** begeben [wurden][werden] (Tranche **[Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]**).

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um [bevorrechtigte (*preferred*)] Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes] [*relevante Vorschrift einfügen*]].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[(2)][(3)] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.]

[(3)][(4)] Zweck der Schuldverschreibungen [ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) darzustellen.]

[(4)][(5)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).]

[[5]][6] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum

nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**● Festzins-Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“)[(erste)[kurze][lange][Festzins-Zinsperiode].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge- Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der

höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)]** **[jeweils eine] [die] „Festzinssatz-Zinsperiode“** mit **[•] % p.a.** (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzinssatz-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Mindestzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise,

zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahl. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die **"Relevante Informationsquelle"**, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);

- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinzniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [•]].**

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit **[•] % p.a.** (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „Erste Festzins-Zinszahlungstag“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [●]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „Marge“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder

- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Zeit am **[[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Bankgeschäftstag vor Beginn **[Tag des Beginns]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzninsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das

- Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Reset Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie in § 6 (2) definiert) (die „Anfangsperiode") mit [•] % p.a (der „Festzins-Zinssatz") verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Festzins-Zinsperiode") mit dem Festzins-Zinssatz verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Festzins-Verzinsungsbeginn"). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und •] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag"). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Festzins-Zinszahlungstag") [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)]. Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der Kündigungstag.]

(b) Die Schuldverschreibungen werden in der Reset-Periode bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode") mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Der „Variabler Zinssatz“ errechnet sich aus der Summe aus (A) dem [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz und (B) der Marge, wie jeweils von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen dieses § 3 bestimmt wird.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode:

(i) der Satz für [•] Swaps mit einer Laufzeit von [•] Jahren, ausgedrückt als Prozentsatz, der auf der [Reuters] [•] Bildschirmseite „**ICESWAP**“ [•] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite „**ICESWAP**“ [•] auf [Reuters] [•] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [•] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) (die „**Bildschirmseite**“) um [11:00] [•] Uhr ([•] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag angezeigt wird; oder

(ii) falls der [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz nicht zu dieser Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), der Reset-Referenzbanksatz am Reset-Satz-Feststellungstag.

„**[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse**“ bedeutet das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Geld- und Briefkurse für den [halbjährlichen] [•] festverzinslichen Teil (berechnet auf der Basis eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, und die:

(i) eine Laufzeit von [•] Jahren hat, beginnend mit dem Kündigungstag;

(ii) über einen Betrag lautet, der für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt zu der jeweiligen Zeit mit einem Swap-Markt anerkannten Händler mit guter Bonität repräsentativ ist, und

(iii) einen variabel verzinslichen Teil hat (berechnet auf der Basis eines Actual/360 Zinstagequotienten), der auf dem [•] Monats-[•]-[•]-[•] basiert.

„**Marge**“ bedeutet [•] % p.a.

„**[•] Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] Zahlungen in [•] abwickeln.

„**Reset-Periode**“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Reset-Satz-Feststellungstag**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode, der Tag, der zwei [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt.

„**Reset-Referenzbanksatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode der Prozentsatz, der auf der Basis der [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse festgestellt wird, die von den Reset-Referenzbanken der Berechnungsstelle um ca. [11:00] [•] Uhr ([New York City] [•] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird die [New Yorker] [•] Hauptgeschäftsstelle einer jeden Reset-Referenzbank auffordern, eine Quotierung ihres Satzes mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Reset-Referenzbanksatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Reset-Satz-Feststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

„**Reset-Referenzbanken**“ sind fünf führende Swaphändler im [•] Interbankenmarkt, die die Berechnungsstelle (in gutem Glauben handelnd) in ihrem Ermessen nach Rücksprache mit der Emittentin ausgewählt hat.

„**[•]-[•]-[•]**“ ist der Satz für Einlagen in [•] für den jeweiligen Zeitraum, der auf der [Reuters] [•] Bildschirmseite [LIBOR01] [•] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite [“LIBOR01”] [•] auf [Reuters] [•] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [•] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person

benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-[●]-[●] Satz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) an dem Tag, der [zwei] [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt, angezeigt wird.]

Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Mid-Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Mid-Swapsatz durch Anwendung der Schritte (i) bis (iv) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (i) Der Mid-Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Mid-Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Mid-Swapsatz und für die Dauer des Mid-Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (ii) der Mid-Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (iii) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (iv) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (i) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Mid-Swapsatzes oder dass der Mid-Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Mid-Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Mid-Swapsatzes; oder
- (ii) eine von der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Mid-Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Mid-Swapsatz nicht mehr den Referenzsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (iii) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Mid-Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Mid-Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Mid-Swapsatzes (im Falle des Szenarios (i)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Mid-Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (ii) und (iii)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Mid-Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Mid-Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Reset-Satz-Feststellungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (i) bis (iv) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von fest auf variabel nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin **[erstmalig]** mit Wirkung zum **[•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „Wechseltag“)** ausüben.

(3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **„Maßgebliche Wechseltag“**), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [•] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [•] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [•] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [•],[.] [•],[.] [•] [und] [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und

bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen]:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 8: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von variabel zu fest nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

(3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [•] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [•],[•] [•],[•] [•] [und] [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [•] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [•] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:]

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:]

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpas-

sungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die "Referenzbanken")** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die **"Relevante Informationsquelle"**, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 9: Der folgende Paragraph ist auf Zinsdifferenz fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzinssatz-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzinssatz-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag

(ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [oder bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses (wie in Absatz (1)(d) definiert) bis zum Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)]definiert) (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinnt.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) bezeichnet [– vorbehaltlich Absatz (1)(d) –] die Differenz (die „**Referenzsatz-Differenz**“) aus [Erste Referenzzinssatz] [Erste CMS Zinssatz] und [Zweite Referenzzinssatz] [Zweite CMS Zinssatz] [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] (die „**Marge**“) von [●] %].]

[Bei einem Zinssatz-Multiplikator, diesen Unterabsatz einfügen:

Die [Variablen Zinssätze] [Referenzsatz-Differenzen] sind anzupassen, indem sie mit einem Faktor von [●] multipliziert werden.]

[Bei einem Zinssatz-Multiplikator in Bezug auf eine oder mehrere Variable Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Die [Variablen Zinssätze] [Referenzsatz-Differenzen] sind anzupassen, indem sie mit den folgenden Faktoren multipliziert werden.

[Variable Zinsperiode] Faktor:
[Referenzsatz-Differenz]:

[Zinsperiode einfügen]* **[Faktor einfügen]**
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Variable Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode: Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]* **[Höchstzinssatz einfügen]**
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Variable Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode: Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]* **[Mindestzinssatz einfügen]**
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Zielzins als Minimal- und Maximalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode unterliegt dem Vorbehalt einer Anpassung im Falle des Überschreitens oder des Nichterreichens des Zielzinses von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") als Minimal- und Maximalzins (wie nachstehend beschrieben) entsprechend den folgenden Bestimmungen:

(i) Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "**Relevante Zinsperiode**") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigen würde (das "**Zielzins-Ereignis**"), wird der Variable Zinssatz für die Relevante Zinsperiode reduziert und entspricht der Differenz aus (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der der Relevanten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode. Die Verzinsung endet am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich), oder

(ii) sofern in Bezug auf die letzte Zinsperiode die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis zum Endfälligkeitstag nicht mindestens den Zielzins erreicht, wird der Variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode erhöht und entspricht der Differenz zwischen (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze für alle Zinsperioden bis einschließlich der der Relevanten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode.]

[Bei einem Zielzins als Maximalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Für die Verzinsung der Schuldverschreibungen gilt ein Zielzins von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") als Maximalzins, wie nachstehend beschrieben. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "**Relevante Zinsperiode**") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigen würde (das "**Zielzins-Ereignis**"), wird der Variable Zinssatz für die Relevante Zinsperiode reduziert und entspricht der Differenz aus (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der der Relevanten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode. Die Verzinsung endet am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich).]

[Bei einem Zielzins als Minimalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Für die Verzinsung der Schuldverschreibungen gilt ein Zielzins von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") als Minimalzins, wie nachstehend beschrieben. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "**Relevante Zinsperiode**") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigt (das "**Zielzins-Ereignis**"), endet die Verzinsung am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich).]

Sofern in Bezug auf die letzte Zinsperiode die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis zum Endfälligkeitstag nicht mindestens den Zielzins erreicht, wird der Variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode erhöht und entspricht der Differenz zwischen (A) dem Zielzins und (B) der Summe des Festzins-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze für alle Zinsperioden bis einschließlich der letzten Zinsperiode unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode.]

[Bei einem Zielzins ohne Minimal- und Maximalzins diesen Unterabsatz einfügen:

(d) Für die Verzinsung der Schuldverschreibungen gilt ein Zielzins von **[Zielzinssatz einfügen]** (der "Zielzins") ohne Minimal und Maximalzins, wie nachstehend beschrieben. Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode in der Variablen Zinsperiode (die "**Relevante Zinsperiode**") die Summe des Festzinssatz-Zinssatzes nach Absatz (1)(a) und aller nach Absatz (1)(c) bestimmten Variablen Zinssätze bis einschließlich der Relevanten Zinsperiode den Zielzins erreicht oder diesen übersteigt (das "**Zielzins-Ereignis**"), endet die Verzinsung am Zielzins-Rückzahlungstag (wie in § 6 [(2)][(3)][(4)] definiert) (ausschließlich).]

[(d)] [(e)] Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(e)] [(f)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Erste Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]**.

„**Zweite Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]**.

Der Erste Referenzzinssatz und der Zweite Referenzzinssatz werden nachfolgend auch jeweils als „**Referenzzinssatz**“ bezeichnet.

Die Referenzzinssätze werden von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(e)][(f)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

(1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als

- Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum

Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Erste CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz.

„**Zweite CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz.

Der Erste CMS Zinssatz und der Zweite CMS Zinssatz wird nachfolgend auch jeweils als „**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ bezeichnet.

Die CMS Zinssätze werden von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der

Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die

Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.]**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 10: Der folgende Paragraph ist auf Nullkupon Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes¹ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.]

[Bei Zinsprofil 1 bis 9 einfügen:

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:]** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:]** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag(e)] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)[Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneut Regelungen des (3) [(A)] als (3) (B) einfügen]]

(4) [(a) Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann [bei **Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei **Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei **Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]]wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und

die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[b)] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann [bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]]**[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [ausstehenden Gesamtnennbetrages] der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

[Bei Zinsprofil 1 bis 9 mit Endtilgung einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen: [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen,

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 1 bis 5 und 9 mit Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an den nachfolgenden festgelegten Fälligkeitsterminen und zu den festgelegten Teilnennbeträgen (jeweils ein "**Teilnennbetrag**"), die zusammen insgesamt den Gesamtnennbetrag entsprechen, zurückgezahlt. Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet "**Ausstehender Nennbetrag**" zum jeweiligen Zeitpunkt, den Gesamtnennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.

Fälligkeitstag	Teilnennbetrag	Ausstehender Nennbetrag
[Fälligkeitstermin einfügen]*	[Teilnennbetrag einfügen]	[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]
[Endfälligkeitstag einfügen]	[Teilnennbetrag einfügen]	[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]

(der "**Endfälligkeitstag**")

* Weitere Fälligkeitstermine nach Bedarf einfügen

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 10 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen: [●]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 9 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[Bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum [Kündigungstag einfügen][eines jeden Jahres] (der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[Bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [•] ([jeweils] der „Kündigungstag“) zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[Bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund eines Zielzins-Ereignisses einfügen:

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin wird bei Eintritt eines Zielzins-Ereignisses in Bezug auf eine Relevante Zinsperiode gemäß § 3 (1)(d) die Schuldverschreibungen am Zinszahlungstag für diese Relevante Zinsperiode (der „Zielzins-Rückzahlungstag“) zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] vorzeitig zurückzahlen.

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

**[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:RESET
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung**

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung nach diesem Absatz 2 veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen.

Ab dem Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) ändert sich die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung.】

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.】

[im Fall von Zinsprofil 10 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [●] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [●] (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [●] (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [●] (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz [(2)] [(3)] dieser Emissionsbedingungen.

Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.].

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n) [, Berechnungsstelle], Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung[, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags] und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [●].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]³

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

³ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Option II: Nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [●] (die „**festgelegte Währung**“[es darf kein Währungswechsel für Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erfolgen]) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [wurden][werden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen].)

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen

nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine [bevorrechtigte (*preferred*)] gesetzliche Behandlung [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes][relevante Vorschrift einfügen]] genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um [nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*)] Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes][relevante Vorschrift einfügen]].

[(2)] Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[(2)][(3)] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

[(3)][(4)] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.]

[(4)][(5)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).]

[(5)][(6)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 Zinsen

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „[●] Festzins-Zinssatz“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“)[(erste)[kurze][lange][Festzins-Zinsperiode].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).]

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Referenzzinssatzes mit einem Faktor von [●].]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung

eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als [**Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen**] oder mehr als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**] [**TARGET-Geschäftstage**] nach

dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) (a) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [•]].

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [•]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Referenzzinssatzes mit einem Faktor von [•].]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für

die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

(1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);

- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag und Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag anwendbar:

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“)** mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am **[•]** (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der **[•]**].**

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“)** mit **[•] % p.a.** (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am **[•]** (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der **[•]**].**

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den Referenzzinssatz.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Referenzzinssatzes mit einem Faktor von [•].]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge- Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Nullkupon Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes⁴ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

[Bei Zinsprofil 1 bis 5 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende **[Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode]** gemäß Absatz (1) geltende **[Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz]** und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** der Schuldverschreibung

⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Wahrung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen fur [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfugen:

die tatsachliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fallt, die Summe aus (i) der tatsachlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsachliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfugen:(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschlielich des ersten aber ausschlielich des letzten Tages dieses Zeitraums) kurzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fallt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschlielich des ersten aber ausschlielich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kurzer als ein Jahr ist, einfugen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fallt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kurzer als ein Jahr ist, einfugen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen wurden, falls Zinsen fur das gesamte Jahr zu zahlen waren]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum langer als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fallt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kurzer als ein Jahr ist, einfugen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kurzer als ein Jahr ist, einfugen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen wurden, falls Zinsen fur das gesamte Jahr zu zahlen waren] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nachste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kurzer als ein Jahr ist, einfugen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kurzer als ein Jahr ist, einfugen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen wurden, falls Zinsen fur das gesamte Jahr zu zahlen waren].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschlielich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschlielich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschlielich) bis zum nachsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschlielich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfugen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der [Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfugen] als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfugen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der [Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfugen] als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfugen:

die tatsachlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfugen:

die tatsachlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfugen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)][Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneut Regelungen des (3) [(A)] als (3)(B) einfügen]

(4) [(a) Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann [bei **Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei **Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei **Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die **Modified Following Business Day Convention** oder die **Following Business Day Convention** anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] [wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die **Modified Following Business Day Convention** oder die **Preceding Business Day Convention** anwendbar ist, einfügen: Für den Fall,

dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[**(b)**] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, **dann [bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [ausstehenden Gesamtnennbetrages] der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁵, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

[Bei Zinsprofil 1 bis 5 mit Endtilgung zum Nennbetrag einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen der nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung liegen darf, [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

⁵ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

[Bei Zinsprofil 1 bis 5 mit Ratentilgung auf den ausstehenden Nennbetrag einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an den nachfolgenden festgelegten Fälligkeitsterminen und zu den festgelegten Teilnennbeträgen (jeweils ein "**Teilnennbetrag**"), die zusammen insgesamt den Gesamtnennbetrag entsprechen, zurückgezahlt. Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet "**Ausstehender Nennbetrag**" zum jeweiligen Zeitpunkt, den Gesamtnennbetrag abzüglich der Summe der an allen vorhergehenden Fälligkeitsterminen zurückgezahlten Teilnennbeträgen.

Fälligkeitstermin	Teilnennbetrag	Ausstehender Nennbetrag
[Fälligkeitstermin einfügen]*	[Teilnennbetrag einfügen]	[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]

[Endfälligkeitstag einfügen] [Teilnennbetrag einfügen] [Ausstehenden Nennbetrag einfügen]

(der "**Endfälligkeitstag**")

* Weitere Fälligkeitstermine nach Bedarf einfügen

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 6 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen[•]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)][(4)][(5)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, soweit erforderlich, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [•] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „Kündigungstag“ [bei MREL: der nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung liegen darf]) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [•] ([jeweils] der „Kündigungstag“) zum [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so

ist die Emittentin berechtigt, soweit erforderlich, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:]

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [●] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“ [bei MREL: der nicht vor dem ersten Jahrestag des Tags der Begebung liegen darf]) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:]

[(2)][(3)] Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [●] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) zum Amortisationsbetrag [(wie nachstehend definiert)] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [●] (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [●] (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [●] (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des nachstehenden Zinstagequotienten.

Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz [(2)][(3)] ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum [Rückzahlungsbetrag][Amortisationsbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einführen:

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitsklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), [Berechnungsstelle,] Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [.] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Friedrichswall 10
30159 Hannover]]
[•]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[Bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und]

[(e)][(f)][(g)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung[, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags] und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)]

[oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁶

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

⁶ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

[Option III: Nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][•] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][•] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [wurden][werden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital gemäß Art. 63 CRR (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) zur Verfügung stehen („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Falle der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Nachrang gemäß dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge eines vorzeitigen Rückkaufs bzw. Kündigung nach Maßgabe von § 5 oder § 6 dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben und entwertet, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

(4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- d) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- e) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- f) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

(5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum

nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**● Festzins-Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“)[(erste)[kurze][lange][Festzins-Zinsperiode].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge- Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses

Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)".**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapansätzen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der

höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des

Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren **[Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag]** vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)]** ([jeweils eine] [die] „**Festzinssatz-Zinsperiode**“) mit **[•] % p.a.** (der „**Festzinssatz-Zinssatz**“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzinssatz-Verzinsungsbeginn**“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzinssatz-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag**“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“)] errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Mindestzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag

(wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die **"Relevante Informationsquelle"**, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

(1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit

- geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
 - (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
 - (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [•]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „Erste Festzins-Zinszahlungstag“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [●]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „Marge“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder

- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„CMS Zinssatz“ oder „Swapsatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Zeit am **[[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Bankgeschäftstag vor Beginn **[Tag des Beginns]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der **"Zinsfestsetzungstag"**).

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die **"Referenzbanken"**) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapsancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die **"Relevante Informationsquelle"**, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Reset Schuldverschreibungen mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Zinsen

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kündigungstag (ausschließlich) (wie in § 6 (2) definiert) (die „Anfangsperiode“) mit [•] % p.a (der „Festzins-Zinssatz“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Festzins-Zinsperiode“) mit dem Festzins-Zinssatz verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Festzins-Verzinsungsbeginn“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und •] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Festzins-Zinszahlungstag“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)]. Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der Kündigungstag.]

(b) Die Schuldverschreibungen werden in der Reset-Periode bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“) mit dem Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Der „Variabler Zinssatz“ errechnet sich aus der Summe aus (A) dem [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz und (B) der Marge, wie jeweils von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen dieses § 3 bestimmt wird.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“).

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode:

(i) der Satz für [•] Swaps mit einer Laufzeit von [•] Jahren, ausgedrückt als Prozentsatz, der auf der [Reuters] [•] Bildschirmseite „**ICESWAP**“ [•] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite „**ICESWAP**“ [•] auf [Reuters] [•] oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [•] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) (die „**Bildschirmseite**“) um [11:00] [•] Uhr ([•] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag angezeigt wird; oder

(ii) falls der [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz nicht zu dieser Zeit am Reset-Satz-Feststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), der Reset-Referenzbanksatz am Reset-Satz-Feststellungstag.

„**[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse**“ bedeutet das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Geld- und Briefkurse für den [halbjährlichen] [•] festverzinslichen Teil (berechnet auf der Basis eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Zinsswaptransaktion in der festgelegten Währung, bei der ein fester Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, und die:

(i) eine Laufzeit von [•] Jahren hat, beginnend mit dem Kündigungstag;

(ii) über einen Betrag lautet, der für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt zu der jeweiligen Zeit mit einem Swap-Markt anerkannten Händler mit guter Bonität repräsentativ ist, und

(iii) einen variabel verzinslichen Teil hat (berechnet auf der Basis eines Actual/360 Zinstagequotienten), der auf dem [•] Monats-[•]-[•]-[•] basiert.

„**Marge**“ bedeutet [•] % p.a.

„**[•] Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] Zahlungen in [•] abwickeln.

„**Reset-Periode**“ bedeutet der Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) und endend am Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Reset-Satz-Feststellungstag**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode, der Tag, der zwei [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt.

„**Reset-Referenzbanksatz**“ bedeutet mit Bezug auf die Reset-Periode der Prozentsatz, der auf der Basis der [•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse festgestellt wird, die von den Reset-Referenzbanken der Berechnungsstelle um ca. [11:00] [•] Uhr ([New York City] [•] Zeit) am Reset-Satz-Feststellungstag mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird die [New Yorker] [•] Hauptgeschäftsstelle einer jeden Reset-Referenzbank auffordern, eine Quotierung ihres Satzes mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Reset-Referenzbanksatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Reset-Referenzbanksatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Reset-Satz-Feststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

„**Reset-Referenzbanken**“ sind fünf führende Swaphändler im [•] Interbankenmarkt, die die Berechnungsstelle (in gutem Glauben handelnd) in ihrem Ermessen nach Rücksprache mit der Emittentin ausgewählt hat.

„**[•]-[•]-[•]**“ ist der Satz für Einlagen in [•] für den jeweiligen Zeitraum, der auf der [Reuters] [•] Bildschirmseite [LIBOR01] [•] (oder auf einer anderen Seite, die die Bildschirmseite [“LIBOR01”] [•] auf [Reuters] [•]

oder ggf. bei einem anderen Informationsanbieter, der [Reuters] [●] ersetzt, ersetzt und jeweils von der Person benannt wird, welche die dort angezeigte Information für die Zwecke der Anzeige von Sätzen, die mit dem [●]-[●]-[●] Satz vergleichbar sind, zur Verfügung stellt) um [11:00] [●] Uhr ([●] Zeit) an dem Tag, der [zwei] [●] Geschäftstage vor dem Kündigungstag liegt, angezeigt wird.]

Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Mid-Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Mid-Swapsatz durch Anwendung der Schritte (i) bis (iv) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (i) Der Mid-Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Mid-Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Mid-Swapsatz und für die Dauer des Mid-Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (ii) der Mid-Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (iii) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (iv) der Mid-Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (i) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Mid-Swapsatzes oder dass der Mid-Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Mid-Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Mid-Swapsatzes; oder
- (ii) eine von der für den Administrator des Mid-Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Mid-Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Mid-Swapsatz nicht mehr den Referenzsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (iii) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Mid-Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Mid-Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Mid-Swapsatzes (im Falle des Szenarios (i)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Mid-Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (ii) und (iii)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Mid-Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Mid-Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Reset-Satz-Feststellungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (i) bis (iv) bestimmen kann, ist sie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.]

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von fest auf variabel nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [•] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [•] eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [•] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [•],[.] [•],[.] [•] [und] [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpas-

sungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag").**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die "Referenzbanken")** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 8: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von variabel zu fest nach Wahl der Emittentin mit Endtilgung zum Nennbetrag anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin **[erstmalig]** mit Wirkung zum **[•]** **[und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]]** **[jeweils ein][der] „Wechseltag“** ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **„Maßgebliche Wechseltag“**), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [•] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [•][.] [•][.] [•] [und] [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, bezogen auf ihren [Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 definiert)] [Nennbetrag] mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [•] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [•] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [•] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variabler Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

(1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als

- Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
 - (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum

Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle

empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 9: Der folgende Paragraph ist auf Nullkupon Schuldverschreibungen anwendbar:

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes⁷ an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

[Bei Zinsprofil 1 bis 8 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:]** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:]** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:]

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)[Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneut Regelungen des (3) [(A)] als (3)(B) einfügen]]

(4) [(a)] Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[[(b) Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁸, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

[Bei Zinsprofil 1 bis 8 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Bei Zinsprofil 9 einfügen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der nachrangigen Schuldverschreibungen liegen darf: [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

⁸ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt und in der jeweils ergänzten Fassung (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung (die „**CRR**“ bzw. die „**Eigenmittelvorschriften**“)), unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 und 7 und 8 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen: **[(2)]**

Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „**Kündigungstag**“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § 6 **[Absatz (2)]** dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und

zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

[(2)][(3)]Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

**[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:RESET
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung**

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2, soweit anwendbar, dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „Kündigungstag“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung nach diesem Absatz 2 veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen.

Ab dem Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) ändert sich die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[im Fall von Zinsprofil 9 einfügen:

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, falls diese Änderung nach Einschätzung der Emittentin wesentlich nachteilig ist, nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(2)] Die Emittentin hat das Recht, vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen und des nachfolgenden Absatzes, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, am **[Kündigungstag einfügen, der nicht vor dem fünften Jahrestag des Tags der Begebung der Schuldverschreibungen liegen darf]** (der „**Kündigungstag**“) nach ihrem Ermessen zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur dann gemäß dieses § 6 **[Absatz (2)]** dieser Emissionsbedingungen zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin auf Grundlage der Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert), die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich) erhalten hat.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem **[betreffenden]** Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

[(2)][(3)] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Emissionsbedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der CRR, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)][(4)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) **[•]** (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und **[•]** (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am **[•]** (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten gemäß § 3 Absatz **[(2)] [(3)]** dieser Emissionsbedingungen. Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz **[(2)][(3)]** ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:]

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitsklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n) [, Berechnungsstelle], Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [,] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [und] [,] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung[, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags] und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [●].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „Luxemburger Wort“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden..

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁹

⁹ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option IV: Verzinsliche Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefe] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefe] (die „Schuldverschreibungen“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in [Euro („EUR“)] [•] (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelung von [•] (die „Festgelegte Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder unterschrieben.

(3) Clearing System (das „Clearing System“ oder die „Wertpapiersammelbank“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream Frankfurt“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefen] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefen] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefen].

[Zinsprofil 1: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Festzins-Zinsperiode“) mit [•] % p.a. (der „Festzins-Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Festzins-Verzinsungsbeginn“). [Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und •] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzins-Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Festzins-Zinszahlungstag“) [(erste [kurze] [lange] Festzins-Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 2: Der folgende Paragraph ist auf festverzinsliche Stufenzins (step-up oder step-down) Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Erste Festzins-Zinssatz**“, dieser und weitere Festzins-Zinssätze jeweils ein „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „[●] **Festzins-Zinssatz**“) verzinst] [und [●]].]

[falls erforderlich, weitere Festzins-Zinssätze und Festzins-Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). [Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn Zweiter Festzins-Zinssatz**“)]. [Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn [●] Festzins-Zinssatz**“)].

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Zinsprofil 3: Der folgende Paragraph ist auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**““ entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**““ errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**““ von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**““ entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Variable Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Variable Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Variable Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [**Satz für Einlagen einfügen**] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder

- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**).

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die „**Referenzbanken**“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzninsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das

- Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 4: Der folgende Paragraph ist auf fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Für den Festzinssatz-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzinssatz-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzinssatz-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Festzinssatz-Zinsperiode“) mit [•] % p.a. (der „Festzinssatz-Zinssatz“) verzinst.

Festzinssatz-Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Festzinssatz-Verzinsungsbeginn“). [Festzinssatz-Zinszahlungstag ist] [Festzinssatz-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Festzinssatz-Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Festzinssatz-Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Festzinssatz-Zinszahlungstag“).]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzinssatz-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzinssatz-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

(b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [•] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“).

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „Marge“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [•]** Zeit am **[[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•]** Bankgeschäftstag vor Beginn **[Tag des Beginns]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von **[der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von]** mindestens **[vier] [•]** international anerkannten Großbanken **[des [Euro-] [Londoner] [•]** Interbankenmarktes **]** (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [•]** Zeit am Zinsfestsetzungstag im **[Euro-] [Londoner] [•]** Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in **[der Eurozone] [London] [•]**, die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Londoner] [•]** Zeit am Zinsfestsetzungstag im **[Euro-] [Londoner] [•]** Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf

der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge- Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom

maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“)** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der

höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des

Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 5: Der folgende Paragraph ist auf variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)]** (**[jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“**) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] variable Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [●]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [●]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [**Mindestzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Mindestzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);

- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapsancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);

- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Wahrung, oder (y) fur borsegehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, fur die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhangigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berucksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Wahrung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine offentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgultige Einstellung der Veroffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgultig nicht in das Register gema Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgultiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der fur den Administrator des CMS Zinssatzes zustandigen Behore betreffend die dauerhafte und endgultige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der fur den Administrator des Swapsatzes zustandigen Aufsichtsbehore bekanntgegebene wesentliche nderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu fuhrt, dass der gema der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) reprasentiert oder zu reprasentieren geeignet ist oder dass der gema der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Grunden seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behordlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfugung oder sonstigen verbindlichen Manahme, die unmittelbar dazu fuhrt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen fur die Emittentin rechtswidrig ware oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschrankungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der magebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veroffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmoglich ware (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**magebliche Zeitpunkt**“). Ab dem mageblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom mageblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschlieend die Glaubiger gema § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusatzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zustandigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfugung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschaftstagekonvention, die Geschaftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemuhens nach besten Kraften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gema der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Ruckzahlungsbetrag (wie unten definiert) zuruckzuzahlen. Eine solche Kundigung wird den Glaubigern von der Emittentin gema § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln]. [„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Zinsprofil 6: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von fest auf variabel nach Wahl der Emittentin anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin **[erstmalig]** mit Wirkung zum **[•]** [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum **[•]]]** ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens **[fünf] [•]** Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum **[•]** nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit **[•]** % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der **[•]** eines jeden Jahres.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten

Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [●] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.], [●],[.], [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Höchstzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [●], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„CMS Zinssatz“ oder „Swapsatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "Referenzbanken") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "Relevante Informationsquelle", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („Nachfolge-Swapsatz“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erfor-

derlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinnsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als [**Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen**] oder mehr als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**] [**TARGET-Geschäftstage**] nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [**Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen**] [**Tage**]

[**TARGET-Geschäftstage**] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[**TARGET2**] [**Brüsseler**] [**Frankfurter**] [**Londoner**] [**•**] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Brüssel**] [**Frankfurt**] [**London**] [**•**] [und [**•**]] Zahlungen in [**•**] abwickeln] [und] [**TARGET2** geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[Zinsprofil 7: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart von variabel zu fest nach Wahl der Emittentin anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [**•**] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [**•**]]] ([jeweils ein][[der] „**Wechseltag**“) ausüben.

Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1) (b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [**•**] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [**•**] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [**•**][.] [**•**][.] [**•**] [und] [**•**] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [**•**] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum

nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Festzins-Zinsperiode“) mit [●] % p.a. (der „Festzins-Zinssatz“) verzinst.

„Festzins-Zinszahlungstag“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „Marge“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:]

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [Höchstzinssatz einfügen] % p.a. (der „Höchstzinssatz“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:]

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:]

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Variable Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:]

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [Satz für Einlagen einfügen] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes oder dass der Referenzzinssatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzzinssatzes; oder

- (2) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•] international anerkannte Banken (die "Referenzbanken")** ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•] Referenzbanken** quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der CMS Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Bekanntmachung des (i) Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes oder dass der Swapsatz endgültig nicht in das

- Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Swapsatzes; oder (ii) der für den Administrator des CMS Zinssatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Swapsatzes; oder
- (2) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (3) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Bei Zinsprofil 1 bis 7 einfügen:

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Festzins-Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] gemäß Absatz (1) geltende [Festzins-Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) [(A)] Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient") in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][bzw.][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum") bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode" ist die Periode ab dem [Festzins-Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) [oder von jedem [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [Festzins-Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n)**

Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen] als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[(B)]Im Fall von mehreren Zinsberechnungszeiträumen mit unterschiedlichen Zinstagequotienten erneut Regelungen des (3) [(A)] als (3)(B) einfügen]]

(4) [(a)] Ist der [jeweilige] [Festzins-Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinszahlungstag“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b)] Ist der [jeweilige] Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁰, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

¹⁰ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei Preceding Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]**

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[jeweils]** mit Wirkung zum **[•]** [eines jeden Jahres] (**[jeweils]** der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem **[betreffenden]** Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]**. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[falls kein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin besteht, einfügen:

Die Emittentin hat nicht das Recht die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.]

§ 7 Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ 8 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), [Berechnungsstelle,] Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle **[und] [,]** die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) **[und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle]** sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): **[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10**

30159 Hannover]
[•]

[Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]]

Die Emissionsstelle [,][und] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) [oder Berechnungsstelle] zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 9 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des [Variablen][bzw.][Festzins-] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen][Festzins-] Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "Luxemburger Wort") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 12 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹¹

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

¹¹ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 12 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option V: Nullkupon Pfandbriefe

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefe] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefe] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefe] (die „Schuldverschreibungen“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden in [Euro („EUR“)] [•] (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [•] (der „Gesamtnennbetrag“) in einer Stückelung von [•] (die „Festgelegte Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die am [Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen] begeben [werden][wurden] (Tranche [Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin und dem nach dem Darfandbriefgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder unterschrieben.

(3) Clearing System (das „Clearing System“ oder die „Wertpapiersammelbank“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream Frankfurt“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentlichen Darfandbriefen] [im Fall von Schiffsdarfandbriefen einfügen: Schiffsdarfandbriefen] [im Fall von Flugzeugdarfandbriefen einfügen: Flugzeugdarfandbriefen].

§ 3 Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, fallen auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht Zinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes¹² an, es sei denn, die Emissionsrendite gemäß § 6 Absatz [(1)] [(2)] ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

¹² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [•]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Amortisationsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)] dieser Emissionsbedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei Preceding Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Amortisationsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]**

(3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹³, es sei denn, die Emissionsrendite (wie nachstehend definiert) ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 [Vorzeitige Rückzahlung,] Amortisationsbetrag

[bei Rückzahlung von Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

[(1)] Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [•] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der "**Kündigungstag**") ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem betreffenden Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)] Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des (i) [•] (der „**Referenzpreis**“) und (ii) des Produktes aus dem Referenzpreis und [•] (die „**Emissionsrendite**“) (wobei eine jährliche Kapitalisierung bereits aufgelaufener Zinsen erfolgt und für die Berechnung von (ii) den Referenzpreis jährlich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht) bezogen auf den Zeitraum, der am [•] (der „**Tag der Begebung**“) (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) bzw. im Fall einer Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß § 4 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen mit dem Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „**Amortisationsbetrag**“).

¹³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten.

Der „**Rückzahlungstag**“ im Sinne dieses § 6 Absatz (2) ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, nachdem sie vorzeitig fällig gestellt wurden.

Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:]

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:]

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:]

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

§ 7 Quellensteuer

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

§ 8 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]
[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 9 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [●].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „Luxemburger Wort“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 12 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁴

¹⁴ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 12 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION V, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 begeben worden sind:

Die in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 enthaltenen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION V werden durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

[Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION IX, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 begeben worden sind:

Die in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 enthaltenen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen der OPTION I bis OPTION IX werden durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

3. Muster der Endgültigen Bedingungen



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019

[Im Fall einer Aufstockung einfügen: Die [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen] (die „[(erste)] [●] Aufstockung“) werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der ersten Endgültigen Bedingungen einfügen] (ISIN: [●]) unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom [●] [10. Juli 2019] [(einschließlich etwaiger Nachträge)] begeben [werden][wurden], und erhöhen den Gesamtnennbetrag auf [●].]

[im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom [●][12. September 2018] begebenen worden sind, einfügen:

Endgültige Bedingungen vom [●] für [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen] zum Basisprospekt vom [●][10. Juli 2019] (die „Zweiten Endgültigen Bedingungen“), die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen] ([ISIN einfügen]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der ersten Endgültigen Bedingungen einfügen] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zum **Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom [●][12. September 2018]** (der „Erste Basisprospekt“), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts fortzusetzen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen werden auf Verlangen in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum zur Verfügung gestellt. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.]

[im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 10. Juli 2019 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 10. Juli 2019 einfügen:

Die Emittentin beabsichtigt, die unter den Endgültigen Bedingungen vom [●] begebenen Schuldverschreibungen vom [●] bis voraussichtlich zum [●] (die „Angebotsfrist“) öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom [●] 2019 (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „Ursprüngliche Basisprospekt“) endet gemäß § 9 WpPG am [Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen]. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.]¹

¹ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung entfallen.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option V aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Option I die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option II die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option III die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option IV die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Option V die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich des relevanten Zinsprofils) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 begeben worden sind, die betreffenden Angaben der einschlägigen Option (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 begeben worden sind, die betreffenden Angaben der einschlägigen Option (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 als Option I bis Option V oder im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 als Option I bis Option V oder im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 als Option I bis Option IX aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf die [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] mit dem relevanten Zinsprofil [1][2][3][4][5][6][7][8][9][10] Anwendung findet, zu lesen, der im Basisprospekt vom [10. Juli 2019][12. September 2018] enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.]

[Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf [nachrangige][Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] Anwendung findet, zu lesen, der als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII] [Option VIII] [Option IX] im Basisprospekt vom 27. September 2017 enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.]

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den be-

treffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen gestrichen.]

[Für Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 begeben werden, einfügen:

§ 1 STÜCKELUNG UND FORM

Festgelegte Währung:	[•]
Gesamtnennbetrag:	[bis zu] [•]
Nennbetrag:	[•] je Schuldverschreibung
[Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja][Nein]]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen	[•]
Datum der relevanten Tranche	[•]
Tranche	[•]]

§ 2 STATUS UND RANG

- Schuldverschreibungen
 - nicht nachrangig, unbesicherte, bevorrechtigte (preferred)
 - nicht nachrangig, unbesicherte nicht bevorrechtigt (non-preferred)
 - Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten] **[Ja] [Nein]**
 - nachrangig]
- Pfandbriefe
 - Hypothekendarlehenpfandbriefe
 - Öffentliche Pfandbriefe
 - Schiffspfandbriefe
 - Flugzeugpfandbriefe]

[§ 3 ZINSEN]

Zinsprofil 1 der Optionen I - IV (festverzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]

Festzins-Zinssatz: [•]% p.a.

Zinsprofil 2 der Optionen I - IV (Stufenzins Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn: [•][maßgeblichen Festzins-Verzinsungsbeginn für die jeweilige Festzins-Zinssätze einfügen]

Festzins-Zinszahlungstag: [•]

Erste Festzins-Zinszahlungstag: [•]

Festzins-Zinssatz: [•]% p.a.
[maßgebliche Festzinssätze und Festzins-Zinsperioden einfügen]

Zinsprofil 3 der Optionen I - IV (variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Variabler Verzinsungsbeginn: [•]

Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]

Erste Variable Zinszahlungstag: [•]

Variabler Zinssatz:

Referenzzinssatz: [[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]

Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [vier] [•]

Interbankenmarkt: [in der Eurozone][London]

Relevante Informationsquelle: [Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]

Bestimmungsfrist: [30][•] Tage

Vorzeitiges Rückzahlungsrecht

Mindestmitteilung: [•]

Maximalmitteilung: [•]

Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[•]
Marge:	[•]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

Zinsprofil 4 der Optionen I - IV (fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]

Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[•]
Marge:	[•]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

Zinsprofil 5 der Optionen I - IV (variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]

Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[•]
Marge:	[•]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.

Zinsprofil 6 der Optionen I und III (Reset Schuldverschreibungen)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]

Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Zinssatz der Reset-Periode:	[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz für [•] Swaps mit einer Laufzeit von [•] Jahren [Reuters] [•] Bildschirmseite [ICESWAP2] [•] [11:00] Uhr ([•] Zeit), zuzüglich [Marge einfügen]
Reset-Satz-Feststellungstag:	[London] [TARGET2] [•] Geschäftstag]
[•]-Jahres [•] Mid-Swapsatz Kurse:	Laufzeit von [•] Jahren [Reuters] [•] Bildschirmseite [LIBOR01] [•] [zwei] [•] Geschäftstage vor dem Kündigungstag
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

[§ 3 WECHSEL DER VERZINSUNGSART UND ZINSEN]

Zinsprofil 7 der Optionen I und III und Zinsprofil 6 der Optionen IV (fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin)

§ 3 (A)

Wechseltag:	[•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]]
Ausübung:	[fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag]

§ 3 (B)(1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor

	einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[•]
Marge:	[•]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	

Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

Zinsprofil 8 der Optionen I und III und Zinsprofil 7 der Optionen IV (variabel zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin)

§ 3 (A)

Wechseltag:	[•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]]
Ausübung:	[fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag]

§ 3 (B)(1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]

Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[•]
Marge:	[•]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]

[§ 3 ZINSEN]

Zinsprofil 9 der Optionen I (fest zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zielzins)

§ 3 (1)

Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Erste Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]% p.a.
Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]
Erste Variable Zinszahlungstag:	[•]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz	
Referenzsatz-Differenz:	Erster Referenzzinssatz abzüglich Zweiter Referenzzinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Höchstzinssatz bzw. anwendbare Höchstzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
Erster Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]
Zweiter Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle:	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]

Faktor:	[•]
Marge:	[•]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
<input type="checkbox"/> CMS Zinssatz	
Referenzsatz-Differenz:	Erster CMS Zinssatz abzüglich Zweiter CMS Zinssatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Minimalzinssätze einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]
Erster CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]
Zweiter CMS Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]]
Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle:	[ICESWAP][•]
Bestimmungsfrist:	[30][•] Tage
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[•]
Maximalmitteilung:	[•]
Tage:	[•][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][•]
Zielzins:	[•]
<input type="checkbox"/> als Minimal- und Maximalzins	
<input type="checkbox"/> als Maximalzins	
<input type="checkbox"/> als Minimalzins	

ohne Minimal- und Maximalzins

**Bei Option I Zinsprofil 1-9
Option II Zinsprofil 1-5
Option III Zinsprofil 1-8
Option IV Zinsprofil 1-7 einfügen**

§ 3 (3)

Zinstagequotient: Actual/Actual (ISDA)
 Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**

Actual/365 (Fixed)
 Actual/360
 30E/360 oder „Eurobond Basis“
 30/360, 360/360 oder Bond Basis
 30E/360 (ISDA)

§ 3 (4)

Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention

Anpassung der Zinsperiode: angepasst
 nicht angepasst

§ 3 (5)

Bankgeschäftstag: **[TARGET][•]**

§ 4 EINLÖSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**Bei endfälligen Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option I Zinsprofil 1-9
Option II Zinsprofil 1-5
Option III Zinsprofil 1-8
Option IV Zinsprofil 1-7**

§ 4 (1)

Fälligkeitstag: **[•]**

§ 4 (2)

Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention

Bei Schuldverschreibungen mit Ratentilgungen der folgenden Zinsprofile einfügen:

Option I Zinsprofil 1-9
Option II Zinsprofil 1-5
Option III Zinsprofil 1-8
Option IV Zinsprofil 1-7

§ 4 (1)

Fälligkeitstag: **[Fälligkeitstermin einfügen],
[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag")

Teilnennbetrag: **[Teilnennbetrag einfügen]**

Ausstehender Nennbetrag: **[Ausstehenden Nennbetrag einfügen]**

§ 4 (2)

Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention

Bei **Option I Zinsprofil 10
Option II Zinsprofil 6
Option III Zinsprofil 9
Option V einfügen**

§ 4 (1)

Fälligkeitstag: **[•]**

§ 4 (2)

Geschäftstagekonvention: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention
 Preceding Business Day Convention

§ 4 (3)

Bankgeschäftstag: **[TARGET 2][London][•]**

§ 6 [VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG[,]] [AMORTISATIONSBETRAG] [KÜNDIGUNG]

Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option I Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 9

§ 6 [(2)]

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger
Kündigungstag: **[•]**
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option II Zinsprofil 1-5**

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
Kündigungstag(e): **[•]**
Veröffentlichung: **Spätestens am [•.] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin**
Rückzahlung:
 Zuzüglich Stückzinsen
 Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger
Kündigungstag: **[•]**
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

§ 6 [(2)][(3)][(4)]

- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event
- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option III Zinsprofil 1 bis 5 und 7 und 8**

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•.]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

§ 6 [(2)][(3)][(4)]

- Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

- Keine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option I Zinsprofil 6**

§ 6 (2)

Kündigungstag: **[•]**

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option III Zinsprofil 6**

§ 6 (2)

Kündigungstag: **[•]**

§ 6 [(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

- Keine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

**Bei Schuldverschreibungen der folgenden Zinsprofile einfügen:
Option IV Zinsprofil 1-7**

§ 6

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Kündigungstag(e): **[•]**
- Veröffentlichung: **Spätestens am [•.] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin**
- Rückzahlung:
 - Zuzüglich Stückzinsen
 - Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

**Bei Option I Zinsprofil 10
Option III Zinsprofil 9
Option V einfügen:**

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Kündigungstag(e): **[•]**
- Veröffentlichung: **Spätestens am [•.] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin**
- Rückzahlung:
 - Zuzüglich Stückzinsen
 - Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger
- Kündigungstag: **[•]**
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

[§ 6 [(2)][(3)][(4)][(5)]

- Referenzpreis: **[•]**
- Emissionsrendite: **[•]**
- Tag der Begebung: **[•]**
- Zinstagequotient:
 - Actual/Actual (ISDA)
 - Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver **[•]**
Zinszahlungstag:

- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30E/360 oder „Eurobond Basis“
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 (ISDA)

Bei Option II Zinsprofil 6 einfügen

§ 6 [(2)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Kündigungstag(e): **[•]**

Veröffentlichung: Spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung v

Kündigungstag: **[•]**

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

§ 6 [(2)][(3)][(4)]

- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event
- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event

[§ 6 [(2)][(3)][(4)][(5)]

Referenzpreis: **[•]**

Emissionsrendite: **[•]**

Tag der Begebung: **[•]**

Zinstagequotient: Actual/Actual (ISDA)

Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**]

Actual/365 (Fixed)

Actual/360

30E/360 oder „Eurobond Basis“

30/360, 360/360 oder Bond Basis

30E/360 (ISDA)

§ 9 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE(N), [BERECHNUNGSSTELLE,] ZAHLUNGEN

Emissionsstelle/Zahlstelle:

[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale -
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]

[Berechnungsstelle:

[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale -
Friedrichswall 10
30159 Hannover]]

[•]

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

Anzeige in Tageszeitung

[•]

Regulierter Markt

[Niedersächsische Börse zu Hannover] [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere einfügen]

Keine Zulassung am regulierten Markt]

[Für Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 begeben wurden, wird das in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 12. September 2018 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen) durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

[Für Schuldverschreibungen, die erstmalig unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 begeben wurden, wird das in dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 27. September 2017 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen) durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt XI.6 „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).]

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: **[●]**
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
[ggf. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]** [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: **[●]**
Gesamtnennbetrag der Tranche: **[●]**
4. Potentielle Anleger: Privatanleger
 Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: **[Keine.] [Regelung einfügen]** [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
(b) Angebotsstaaten: **[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] [MEZ] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [●] [bis [Uhrzeit einfügen]] [im Großherzogtum Luxemburg] [und] [in der Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.] [●]**
6. Mindestzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Höchstzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Kleinste handelbare Einheit: **[Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen]**
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): **[Keines.] [Nicht anwendbar.] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] [Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.] [andere Regelung einfügen]**
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**

9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Tranche einfügen]**
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme-provision und der Platzierungsprovision.]**
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Nicht anwendbar.] [Datum einfügen]**
15. Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: **[Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung Ja
- Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - [●]**
- Nein
2. Maßgebliche Börse:
- Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
- andere Börse einfügen]**
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung [Nicht anwendbar.] [Voraussichtlich am **[●]**] **[●]**
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie¹, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:
- Nicht anwendbar².
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
- andere Börse einfügen]**
- Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage:
- [Keine.] **[Bezeichnung einfügen]**
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere:
- [Keine.] [Nicht anwendbar³] **[Kosten einfügen]**

¹ Gleiche Wertpapierkategorie bedeutet gleiche Gattung bzw. WKN. Dementsprechend ist die jeweilige Börse lediglich bei Aufstockungen anzugeben.

² Nicht anwendbar bei Einführung in den Freiverkehr oder keiner Zulassung bzw. Einführung.

³ Bei Stückelung unter EUR 100.000

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: **[Bezeichnung der Emission einfügen]**
- [(a)] Tranchen Nr.: **[Angaben einfügen]** [Nicht anwendbar.]
- [(b) Bestandteil einer existierenden Serie: **[Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]]**
2. Tag der Begebung: **[●]**
3. Wertpapierkennnummern
- ISIN: **[●]**
- Wertpapier-Kennnummer (WKN): **[●]**
- [Sonstige Wertpapierkennnummer: **[●]]**
4. Emissionsrendite⁴: **[Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.]**
- [●] [[Rendite einfügen] % p.a.] [(basierend auf dem ersten Verkaufskurs)]**
- [Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]**
- [Im Fall von Festverzinsliche Schuldverschreibungen einfügen:** Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt bei einer Rückzahlung zum **[●]** (basierend auf dem Verkaufskurs): **[●]]**
- [Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:** Die Emissionsrendite beträgt **[Emissionsrendite einfügen] % p.a.]**
5. Berechnungsmethode der Rendite⁵: **[Nicht anwendbar.]**
- Interne Zinsfußmethode
- ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: **[Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]**
- [Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]**
- [ggf. einfügen:** Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine **[jährliche][einmalige]** Vertriebsver-

⁴ Angabe erfolgt nur für festverzinsliche Wertpapiere, Stufenzinsanleihen und Nullkupon Schuldverschreibungen.

⁵ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „IX. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

gütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]

7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)⁶: [Nicht anwendbar.] [Keine.] **[Einzelheiten einfügen]**
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität⁷: [Nicht anwendbar.] [Keine] [Details zu historischen [EURIBOR][LIBOR][CMS]-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite [EURIBOR01][LIBOR01][ICESWAP] **[andere Seite einfügen]** erhältlich.]
9. Rating: [Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]
- [Rating für die Schuldverschreibungen einfügen; kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]**
- [Voraussichtlich:]
- [Moody's:] [●]
- [Fitch:] [●]
- [DBRS:] [●]
- [Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine.][**Angaben einfügen]**
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: **[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]
- [Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären zu.]

⁶ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁷ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg].]

[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [●].]

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] **[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** [Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [ggf. Uhrzeit angeben] [MESZ] [MEZ]][Am [●] bis [Uhrzeit angeben]]
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]
[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.] [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]

[ggf. weitere Bedingungen einfügen]

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]

16. Angaben von Seiten Dritter: [Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.]
[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde.]
17. [Angaben zum Administrator gemäß Art. 29 Benchmark Verordnung: **[●][Einzelheiten einfügen]]**
- [18. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: **[Angaben einfügen] [Nicht anwendbar.]**

VII. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER PFANDBRIEFE

Im Folgenden ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze, die auf Pfandbriefe und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) anwendbar sind, wiedergegeben. Diese Zusammenfassung umfasst nicht alle Überlegungen, die für einen Anleger relevant sein könnten, und steht insgesamt unter dem Vorbehalt der anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

Einleitung

Bei Pfandbriefen handelt es sich um standardisierte Forderungspapiere nach deutschem Recht, deren Spezifikationen im Pfandbriefgesetz („**PfandBG**“) vom 22. Mai 2005 in jeweils aktueller Fassung geregelt sind. Das PfandBG wurde am 27. Mai 2005 veröffentlicht und trat am 19. Juli 2005 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle bestehenden Gesetze zum Pfandbriefgeschäft in Deutschland, einschließlich u.a. des Hypothekendarlehensgesetzes, des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und des Schiffsbankgesetzes, durch die das PfandBG begleitenden gesetzlichen Vorschriften, d.h. das Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts, aufgehoben.

Mit dem PfandBG wurde das vor dem 19. Juli 2005 geltende Spezialbankprinzip abgeschafft und ein neuer, einheitlicher aufsichtsrechtlicher Rahmen für alle deutschen Kreditinstitute eingeführt. Seit dem 19. Juli 2005 dürfen sich alle deutschen Kreditinstitute, vorbehaltlich einer Genehmigung und der Erfüllung bestimmter zusätzlicher Anforderungen nach dem PfandBG, im Pfandbriefgeschäft betätigen, während die vor dem 19. Juli 2005 bestehenden Beschränkungen bezüglich des Umfangs ihrer zulässigen Geschäfte aufgehoben wurden. Das PfandBG schuf damit für alle deutschen Kreditinstitute, die sich im Pfandbriefgeschäft betätigen möchten, dieselben Voraussetzungen.

Deutsche Kreditinstitute, die im Pfandbriefgeschäft tätig werden wollen, müssen nach dem Kreditwesengesetz von der BaFin eine schriftliche Zulassung einholen und zu diesem Zweck zusätzliche, im PfandBG vorgegebene Anforderungen erfüllen.

Seit dem 19. Juli 2005 werden die Aktivitäten aller Banken, die mit der Emission von Pfandbriefen befasst sind, durch das PfandBG und das Kreditwesengesetz geregelt und unterliegen der Aufsicht der BaFin. Insbesondere führt die BaFin auf Grundlage geeigneter Stichproben (in der Regel alle zwei Jahre) Überprüfungen der im Deckungsstock (wie nachstehend definiert) enthaltenen Anlagen durch.

Das PfandBG wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 20. März 2009 geändert, das am 25. März 2009 veröffentlicht wurde und am 26. März 2009 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden u.a. Regelungen eingeführt, aufgrund derer Pfandbriefbanken ab dem 1. November 2009 zur Unterhaltung einer Liquiditätsreserve im Rahmen ihres Deckungsstocks verpflichtet sind, sowie eine präzisiertere Berichterstattung über die Laufzeitstrukturen der im Deckungsstock enthaltenen Anlagen und eine neue, vierte Art des Pfandbriefs, nämlich der Flugzeugpfandbrief. Nach Maßgabe des geänderten PfandBG können Pfandbriefbanken, sobald sie einmal eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, Hypothekendarlehenspfandbriefe, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und/oder Flugzeugpfandbriefe ausgeben.

Das PfandBG wurde des Weiteren u.a. durch das RStruktG vom 9. Dezember 2010 geändert, das am 14. Dezember 2010 veröffentlicht wurde und (bezogen auf die das PfandBG betreffenden Änderungen) am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Mit den durch das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz im PfandBG vorgenommenen Änderungen wurde klargestellt, welche Konsequenzen die Reorganisation oder Restrukturierung einer Pfandbriefbank nach dem RStruktG hätte. Das PfandBG wurde darüber hinaus u.a. am 28. August 2013 geändert (diese Änderung trat am 1. Januar 2014 in Kraft), um die Rechte zum Schutz der Inhaber von Pfandbriefen zu stärken, indem eine Bestimmung aufgenommen wurde, mit der klargestellt wird, dass Maßnahmen, die auf Grundlage des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes oder aufgrund der ergänzenden Bestimmungen in § 48a bis 48s des Kreditwesengesetzes durchgeführt werden können und die die Vollmachten der BaFin im Fall finanzieller Schwierigkeiten bei einem Kreditinstitut erweitern, auf das Pfandbriefgeschäft des betreffenden Kreditinstituts keine Anwendung finden, sondern lediglich auf die übrigen Geschäftsbereiche des jeweiligen Kreditinstituts.

Im Zuge der Umsetzung der BRRD in nationales Recht wurde das deutsche Pfandbriefgesetz mit Wirkung zum 19. Dezember 2014 weiter geändert. Aufgrund dieser Änderung und zusätzlich zu den oben genannten Regelungen zur Überdeckung wird die BaFin insbesondere ermächtigt, von einer Pfandbriefbank zusätzliche Deckungsanforderungen zu verlangen, soweit die Werthaltigkeit von Verbindlichkeiten aus ausstehenden

Pfandbriefen und zur Deckung verwendeten Derivategeschäften nicht gewährleistet erscheint. Im Zusammenhang mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 wurde das Pfandbriefgesetz weiter geändert. Die neuen Bestimmungen sehen unter anderem für das Deckungsvolumen von Öffentlichen Pfandbriefen vor, dass bestimmte Forderungen gegen Schuldner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, für die ein Vorrecht nicht gewährleistet ist, nicht auf die 10-Prozent-Marke des Gesamtvolumens der Forderungen angerechnet werden, für die ein solches Recht gewährleistet ist, wenn die Pfandbriefbank einen vollständigen finanziellen Ausgleich durch eine Entschädigungsstelle erhalten kann.

In dieser Zusammenfassung werden Banken, die zur Emission von Pfandbriefen ermächtigt sind, allgemein als „**Pfandbriefbanken**“ bezeichnet.

Auf alle Arten von Pfandbriefen anwendbare Regeln

Pfandbriefe, d.h. die allgemeinen Regresspflichten der emittierenden Pfandbriefbank, sind jederzeit durch einen Deckungsstock aus bestimmten zulässigen Anlagen (wie nachstehend beschrieben) gesichert oder „gedeckt“ und können nicht nach Wahl der Inhaber vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Jede Pfandbriefart – Hypothekendarlehen, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe – muss durch eine separate Deckungsmasse aus bestimmten zulässigen Anlagen (jeweils ein „**Deckungsstock**“) gesichert sein. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder verfügt über weitreichende Zuständigkeiten bei der Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des PfandBG durch die Pfandbriefbank. Der Treuhänder überwacht insbesondere, dass die jeweils für die Pfandbriefe einer bestimmten Art als Deckungsmasse zur Verfügung gestellten Anlagen ausreichend sind. Die Pfandbriefbank kann Anlagen nur mit vorheriger Genehmigung des Treuhänders in den Deckungsstock einbringen oder aus ihm entnehmen. Jede Emission von Pfandbriefen muss zunächst vom Treuhänder bescheinigt werden.

Der Gesamtnennbetrag der in einem Deckungsstock enthaltenen Anlagen muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Pfandbriefe, die gegen diesen Deckungsstock ausgegeben wurden, und der Gesamtzinsaufwand auf die im Deckungsstock enthaltenen Anlagen muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der gesamte auf alle ausstehenden Pfandbriefe, die gegen diesen Deckungsstock ausgegeben wurden, zahlbare Zinsaufwand. Darüber hinaus muss die Deckung aller ausstehenden Pfandbriefe hinsichtlich Kapital und Zinsen jederzeit auf Grundlage des Barwertes sichergestellt sein. Schließlich muss der Barwert der im Deckungsstock enthaltenen Anlagen den Barwert der Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Pfandbriefen und Derivativen um mindestens zwei Prozent übersteigen („**sichernde Überdeckung**“).

Die sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Anlagen bestehen. Zulässige Anlagen für die sichernde Überdeckung sind (a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel, bei denen die deutsche Bundesregierung, ein Sondervermögen der deutschen Bundesregierung, ein deutsches Bundesland, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“), ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“), die Europäische Investitionsbank („**EIB**“), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**Weltbank**“), die Entwicklungsbank des Europarats („**CEB**“) oder die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („**EBWE**“ und zusammen mit der EIB, Weltbank und EBWE die „**Überdeckungsanlagen-Banken**“) als Schuldner fungieren; (b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel, bei denen die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan als Schuldner fungieren, vorausgesetzt, die diesem Schuldner anhand eines Ratings von einer anerkannten internationalen Rating-Agentur zugewiesene Risikogewichtung entspricht der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 1 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt); (c) Schuldverschreibungen unter Garantie einer der vorstehend unter (a) und (b) genannten Stellen und (d) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates oder bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut mit Sitz in einem der vorstehend unter (b) oder (c) genannten Länder, vorausgesetzt, die diesem Schuldner zugewiesene Risikogewichtung ist vergleichbar mit der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 3 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt) (die vorstehend unter (a) bis (d) genannten Anlagen werden nachstehend als die „**Überdeckungsanlagen**“ bezeichnet).

Die Pfandbriefbank muss jede Anlage des Deckungsstocks für jede Pfandbriefart und die aus Derivativen entstehenden Verbindlichkeiten im Deckungsregister eintragen. Derivative können in diesem Register nur mit Zustimmung des Treuhänders und der betreffenden Gegenpartei eingetragen werden. Soweit sich Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivativen ergeben können, die als Deckungsmasse dienen, müssen auch die Forderungen der Gegenparteien der Pfandbriefbank aus diesen Derivativen gedeckt sein.

Falls eine für eine Deckungsmasse im Deckungsregister eingetragene Anlage nur zum Teil als Deckung verwendet werden soll, müssen der vorgesehene Deckungsbetrag sowie sein Status im Verhältnis zu dem nicht als Deckungsmasse dienenden Teil der Anlage klar im Deckungsregister ausgewiesen werden.

Die Pfandbriefbank muss über ein angemessenes Risikosteuerungssystem verfügen, das die im Detail im PfandBG vorgegebenen Anforderungen erfüllt, sowie vierteljährlich und jährlich die im PfandBG ausführlich dargelegten umfassenden Offenlegungspflichten erfüllen. Insbesondere muss die Pfandbriefbank sicherstellen und dokumentieren, dass jederzeit die vorgeschriebene Deckungsmasse vorhanden ist.

Deckungsstock für Hypothekendarlehen

Im Fall von Hypothekendarlehen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem Hypothekendarlehen. Nur Hypothekendarlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Objekte beläuft (der „**Beleihungswert**“), dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Beleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Beleihungswert einschätzen zu können.

Die zulässigen Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten eines ausländischen Rechtssystems lasten, die mit grundstücksgleichen Rechten nach deutschem Recht vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und Grundstücke, in Bezug auf die belastete Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich Großbritannien, Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan belegen sein. Grundschulden und andere ausländische Sicherungsrechte, die dem jeweiligen Inhaber von Pfandbriefen eine vergleichbare Sicherheit bieten und ihn berechtigen, seinen Ansprüche auch durch Realisierung des belasteten Grundvermögens oder grundstücksgleichen Rechts zu befriedigen, stehen mit Hypotheken im gleichen Rang.

Der Deckungsstock für Hypothekendarlehen kann jedoch auch bestimmte andere Sicherheiten umfassen, unter anderem auch die Folgenden (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) Ausgleichsforderungen, die gemäß § 8 (2) der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 7. Dezember 1994 in jeweils aktueller Fassung in auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen umgewandelt wurden;
- (ii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iii) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen direkt erhoben werden gegen (a) inländische Regional- und Kommunalbehörden sowie Behörden und öffentliche Einrichtungen, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren, Umlagen oder anderen Abgaben innehaben; (b) andere Mitgliedstaaten der EU oder andere Vertragsstaaten des EWR und ihre jeweiligen Zentralbanken; (c) Regionalverwaltungen und Kommunalbehörden der vorstehend unter (iii) (b) genannten Staaten; (d) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz, Vereinigte Königreich Großbritannien, Nordirland und Kanada und ihre jeweiligen Zentralbanken, vorausgesetzt, die dem betreffenden Land gemäß Einschätzung der zuständigen Verwaltungsbehörde anhand des von einer anerkannten internationalen Rating-Agentur erteilten Ratings zugewiesene Risikogewichtung entspricht der Bonitätsstufe 1 (wie in Tabelle 1 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG dargelegt); (e) Regionalverwaltungen und Kommunalregierungen der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten, vorausgesetzt, sie werden von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit dem jeweiligen Zentralstaat gleichgestellt oder ihnen wurde gemäß Tabelle 3 in Anhang IV zur Richtlinie 2006/48/EG eine Risikogewichtung zugewiesen, die der Bonitätsstufe 1 entspricht; (f) die Europäische Zentralbank, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne des Anhangs VI Nr. 1, 4 und 5 zur

Richtlinie 2006/48/EG; (g) öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR; (h) öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nr. 18 der Richtlinie 2006/48/EG der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten, vorausgesetzt, sie erfüllen die vorstehend unter (iii) (e) genannten Voraussetzungen;

- (iv) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen durch eine der vorstehend unter (iii) (a) bis (f) genannten Stellen oder durch eine Exportkreditversicherungs-Agentur garantiert sind, bei der die von einer öffentlichen Stelle gemäß vorstehendem Punkt (iii) (g) zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen;
- (v) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, die begeben wurden von (a) Landesregierungen, Zentralbanken, Regionalverwaltungen oder kommunalen Gebietskörperschaften der vorstehend unter (iii) (d) genannten Staaten; (b) öffentlichen Stellen der vorstehend unter (iii) (d) genannten Länder; (c) einer multilateralen Entwicklungsbank; oder (d) einer internationalen Organisation, vorausgesetzt, der Schuldner war zum Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Forderung in den Deckungsstock der Bonitätsstufe 1 zugeordnet und gehört immer noch mindestens der Bonitätsstufe 2 an;
- (vi) monetäre Forderungen aus Schuldverschreibungen, soweit diese Forderungen durch eine der vorstehend unter (v) (a), (c) oder (d) genannten Einrichtungen garantiert sind, vorausgesetzt, der Garant war zum Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Forderung in den Deckungsstock der Bonitätsstufe 1 zugeordnet und gehört immer noch mindestens der Bonitätsstufe 2 an; und
- (vii) Forderungen aus derivativen Geschäften gemäß Definition in § 4 (3) Satz 2 PfandBG, die unter anderem mit geeigneten Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, der deutschen Bundesregierung oder deutschen Bundesländern abgeschlossen wurden, soweit sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank aus den standardisierten Rahmenverträgen im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank oder eines Deckungsstocks nicht geschmälert werden können. Der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, darf nicht mehr als 12 Prozent betragen.

Deckungsstock für öffentlich-rechtliche Pfandbriefe

Der Deckungsstock für öffentlich-rechtliche Pfandbriefe umfasst unter anderem (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) monetäre Forderungen aus der Gewährung von Darlehen oder Emission von Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit diese Forderungen direkt gegen eine der vorstehend unter Punkt (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ genannten Stellen erhoben werden;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ beschrieben);
- (iii) monetäre Forderungen gegen geeignete Kreditinstitute im Sinne von § 4 (1) Satz 2 Nr. 3 PfandBG; und
- (iv) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehen“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Deckungswerte im Vereinigten Königreich von Großbritannien

Das PfandBG wurde zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union geändert,

das im Bundesgesetzblatt vom 28. März 2019 veröffentlicht wurde und am 29. März 2019 in Kraft getreten ist. Nach dieser Änderung bleiben im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum die bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs gemäß den vorgenannten Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes registrierten Deckungswerte, die durch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Vereinigten Königreich gesichert sind oder gegen das Vereinigte Königreich oder seine Behörden gerichtet sind (falls zulässig) oder von diesen Behörden garantiert werden, deckungsfähig. Darüber hinaus dürfen die bis zum Widerruf in Deckung genommenen Vermögenswerte nicht auf die oben genannte Grenze von 10 Prozent für Deckungswerte angerechnet werden, bei denen das Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger nicht gewährleistet ist.

Deckungsstock für Schiffspfandbriefe

Im Fall von Schiffspfandbriefen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem durch Schiffshypotheken besicherte Darlehen (oder Teile davon). Nur Darlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Schiffe (der „**Schiffsbeleihungswert**“) oder der im Bau befindlichen Schiffe beläuft, dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Schiffsbeleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Schiffsbeleihungswert einschätzen zu können.

Das zugrundeliegende Schiff oder das im Bau befindliche Schiff muss in einem öffentlichen Register eingetragen sein.

Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann der Deckungsstock für Schiffspfandbriefe auch Darlehen umfassen, die durch Schiffe oder im Bau befindliche Schiffe besichert sind, die im Ausland registriert sind.

Daneben kann der Deckungsstock für Schiffspfandbriefe unter anderem Folgendes umfassen (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) bestimmte durch Schiffshypotheken besicherte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne von §§ 780 und 781 BGB;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ beschrieben);
- (iii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iv) die vorstehend unter (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ genannten monetären Forderungen; und
- (v) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekenpfandbriefe“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Schiffspfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Deckungsstock für Flugzeugpfandbriefe

Im Fall von Flugzeugpfandbriefen umfasst der jeweilige Deckungsstock unter anderem Darlehen, die mit Registerpfandrechten gemäß § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen besichert sind. Nur Darlehen oder Teile davon, deren Beleihungsquote (bezogen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte) sich auf nicht mehr als 60 Prozent des Wertes der zugrundeliegenden Flugzeuge (der „**Flugzeugbeleihungswert**“) beläuft, dürfen in den Deckungsstock einbezogen werden. Die Bewertung, auf deren Grundlage der Flugzeug-

beleihungswert ermittelt wird, muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der nicht bei der Darlehensentscheidung mitwirkt und über die notwendige berufliche Erfahrung sowie Kenntnisse verfügt, um den Flugzeugbeleihungswert einschätzen zu können.

Bei dem zugrundeliegenden Flugzeug muss es sich um ein Luftfahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes handeln, das in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann der Deckungsstock für Flugzeugpfandbriefe auch Darlehen umfassen, die durch Flugzeuge besichert sind, die im Ausland registriert sind.

Daneben kann der Deckungsstock für Flugzeugpfandbriefe unter anderem Folgendes umfassen (vorausgesetzt, dass nicht gegen bestimmte Schwellenwerte verstoßen wird und dass in Bezug auf einige der nachstehend genannten Werte bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind):

- (i) bestimmte durch Registerpfandrechte besicherte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne von §§ 780 und 781 BGB;
- (ii) Ausgleichsforderungen (wie vorstehend unter Punkt (i) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehenpfandbriefe“ beschrieben);
- (iii) die unter Punkt (a) bis (c) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen genannten Anlagen sowie monetäre Forderungen gegen die Europäische Zentralbank, jede Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU oder jedes andere geeignete Kreditinstitut (wie unter Punkt (d) der vorstehenden Beschreibung der Überdeckungsanlagen dargelegt);
- (iv) die vorstehend unter (iii) bis (iv) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehenpfandbriefe“ genannten monetären Forderungen; und
- (v) Forderungen aus derivativen Transaktionen (wie vorstehend unter Punkt (vii) unter der Überschrift „Deckungsstock für Hypothekendarlehenpfandbriefe“ beschrieben), vorausgesetzt, der im Deckungsstock enthaltene Teil der Forderungen der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der Deckungsmasse, sowie die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus derivativen Geschäften, bezogen auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Flugzeugpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften, beträgt nicht mehr als 12 Prozent.

Insolvenzverfahren

Im PfandBG sind außerdem die Regelungen festgelegt, die im Fall der Insolvenz einer Pfandbriefbank anwendbar sind. Aufgrund dieser Regelungen sind im Fall der Insolvenz einer Pfandbriefbank mit ausstehenden Pfandbriefen ein oder zwei Sachwalter zu bestellen. Der Deckungsstock wird ausschließlich zugunsten der Inhaber der Pfandbriefe durch den Sachwalter getrennt von der allgemeinen Insolvenzmasse der Pfandbriefbank verwaltet.

Der Sachwalter wird auf Aufforderung durch die BaFin vor oder nach Einleitung des Insolvenzverfahrens durch das am Sitz der Pfandbriefbank zuständige Gericht bestellt. Der Sachwalter unterliegt der Aufsicht durch das Gericht und die BaFin, insoweit als die BaFin das Gericht auffordern kann, den Sachwalter aus wichtigem Grund abzurufen. Falls über eine Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird, übernimmt der Sachwalter die Verwaltung und Betreuung des Deckungsstocks (einschließlich der Vollmacht zur Veräußerung der Vermögenswerte im Deckungsstock). Der Sachwalter erhält alle Zahlungen auf die Vermögenswerte des Deckungsstocks (Zins- und Kapitalzahlungen) und ist verpflichtet, den Deckungsstock abzuwickeln und die vollständige Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe sicherzustellen. Nur im Fall einer offensichtlichen Unsicherheit im Deckungsstock (einschließlich der sichernden Überdeckung) und falls Vermögenswerte nicht der Verwaltung durch den Treuhänder unterstehen, kann der Insolvenzverwalter verlangen, dass der Sachwalter eine Übertragung der Vermögenswerte vom jeweiligen Deckungsstock auf die Insolvenzmasse der Pfandbriefbank vornimmt. Die Deckungsmasse, die nach (i) vollständiger Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und (ii) Zahlung der Kosten der Verwaltung des Deckungsstocks durch den Sachwalter verbleibt, ist in die Insolvenzmasse der Pfandbriefbank zu überführen.

Mit schriftlicher Zustimmung der BaFin kann der Sachwalter des Weiteren alle Pfandbriefverbindlichkeiten oder einen Teil von ihnen und die entsprechende Deckungsmasse auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.

Im Fall einer Teilübertragung der Deckungsmasse muss der Teil, der bei der insolventen Pfandbriefbank verbleibenden Deckungsmasse, den Bestimmungen über die Deckung von Pfandbriefen entsprechen.

Nach dem PfandBG ist der Deckungsstock im Fall einer Insolvenz der Pfandbriefbank nicht Teil der Insolvenzmasse der Pfandbriefbank, so dass eine solche Insolvenz nicht automatisch eine Insolvenz der im Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte auslöst. Die BaFin würde nur ein separates Insolvenzverfahren gegen den betreffenden Deckungsstock einleiten, wenn der betreffende Deckungsstock insolvent wäre, was aufgrund der folgenden Umstände der Fall sein könnte: (i) der Deckungsstock kann die Verpflichtungen aus den gegen diesen Deckungsstock ausgegebenen Pfandbriefen nicht erfüllen (Zahlungsunfähigkeit); oder (ii) ein Überschuss der Verpflichtungen aus den gegen diesen Deckungsstock ausgegebenen Pfandbriefen über die Vermögenswerte des Deckungsstocks (Überschuldung). In beiden Fällen hätten die Inhaber der Pfandbriefe den Erstananspruch auf die im jeweiligen Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte. Ihr Vorzugsrecht würde auch die auf die Pfandbriefe nach Beginn des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Zinsen umfassen. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Pfandbriefe, jedoch nur soweit ihnen ein Verlust entstanden ist, ein Rückgriffsrecht auf die nicht im jeweiligen Deckungsstock enthaltenen Vermögenswerte der insolventen Pfandbriefbank. Bezüglich dieser Vermögenswerte würden die Inhaber der Pfandbriefe mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der insolventen Pfandbriefbank im gleichen Rang stehen.

Jumbo-Pfandbriefe

Da Jumbo-Pfandbriefe denselben Gesetzen unterliegen wie Pfandbriefe, können sie keiner anderen Klasse von Vermögenswerten zugeordnet werden. Um jedoch die Liquidität im Pfandbriefmarkt zu erhöhen, haben verschiedene Pfandbriefbanken sich auf bestimmte Mindeststandards für Jumbo-Pfandbriefe (die „**Mindeststandards**“) geeinigt, die auf solche als Jumbo-Pfandbriefe ausgegebene Pfandbriefe anwendbar sind. Bei diesen Mindeststandards handelt es sich nicht um gesetzliche Bestimmungen. Sie sind vielmehr als eine freiwillige Einschränkung der Möglichkeiten der Emittenten bei der Strukturierung von Pfandbriefen anzusehen. Eine nicht erschöpfende Übersicht über die Mindeststandards ist nachstehend wiedergegeben:

- (i) Der Mindestnennbetrag für Jumbo-Pfandbriefe beläuft sich auf EUR 1.000.000.000.
- (ii) Jumbo-Pfandbriefe müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrem Ausgabedatum in einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt sein.
- (iii) (iii) Die Syndikatsbanken werden als Marketmaker tätig; neben ihrem eigenen System verpflichten sie sich, auf entsprechende Anfrage Kurse zu stellen und auf Anfrage von Anleger Geld- und Briefkurse über eine elektronische Handelsplattform sowie im Telefonhandel zu stellen.
- (iv) (iv) Die Syndikatsbanken verpflichten sich, täglich für jeden ausstehenden Jumbo-Pfandbrief (mit einer Restlaufzeit von 24 Monaten oder mehr) den Renditeaufschlag zur Swapkurve (Asset Swap Spread) bekanntzugeben. Die durchschnittlichen Spreads, die für jeden Jumbo-Pfandbrief nach einem festgelegten Verfahren ermittelt werden, werden auf der Website des Verbands Deutscher Pfandbriefbanken (www.pfandbrief.de) veröffentlicht.
- (v) (v) Jumbo-Pfandbriefe müssen als Festzinspapiere mit jährlich nachträglich zahlbaren Zinsen und Rückzahlung in einem Betrag bei Endfälligkeit begeben werden.
- (vi) (vi) Ein Emittent von Jumbo-Pfandbriefen kann diese zu Tilgungszwecken oder zwecks Verwaltung durch den Treuhänder zurückkaufen. Nach dem Rückkauf von Jumbo-Pfandbriefen durch den betreffenden Emittenten darf der verbleibende ausstehende Gesamtnennbetrag dieser Jumbo-Pfandbriefe einen Betrag von EUR 1.000.000.000 nicht unterschreiten. Der betreffende Emittent muss jeden Rückkauf und dessen voraussichtliches Volumen sowie den vorgesehenen Rückkaufpreis mindestens 3 Bankarbeitstage im Voraus öffentlich bekanntgeben und eine umfassende Transparenz im Markt sicherstellen. Nach jedem Rückkauf der von ihm begebenen Jumbo-Pfandbriefe darf der betreffende Emittent die zurückgekauften Jumbo-Pfandbriefe erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufstocken.

Wenn einer der Mindeststandards nicht mehr erfüllt ist, verlieren die Jumbo-Pfandbriefe ihren Status als solche.

Die Mindeststandards werden durch die Wohlverhaltensregeln für Emittentin und Syndikatsbanken (die „**Wohlverhaltensregeln**“) ergänzt, die keine gesetzlichen Regelungen beinhalten.

VIII. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anleger der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können und daher ist eine genaue Analyse der steuerlichen Auswirkungen nur auf Grundlage der entsprechenden Endgültigen Bedingungen möglich. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers sowie den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ab. Potenziellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Großherzogtum Luxemburg unter Berücksichtigung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle (Quellen- bzw. Kapitalertragsteuer).

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich ggf. bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie – ungeachtet einer Haltefrist – Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibungen und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden Zinserträge bzw. der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 gewährt (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern).

Bei dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, nicht jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgezogen und dort von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Das Bundesfinanzministerium vertrat bislang (vgl. Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004)) die Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht im Allgemeinen nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach der dort geäußerten Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Diese Ansicht wurde jedoch durch deutsche Finanzgerichte infrage gestellt. Nunmehr führt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 10. Mai 2019 (IV C 1 – S 2252/08/10004:026) aus, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des zumindest wirtschaftlichen Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsgemäße Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Eine Veräußerung sei weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Gemäß dem seit 8. Mai 2019 vorliegenden Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ soll aber ab 2020 bei der vollständigen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle, der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten sowie einem vergleichbaren Ausfall von Wirtschaftsgütern keine Veräußerung vorliegen. Diese Auffassung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent (sog. Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent ggf. zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung grundsätzlich nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel wird die Steuer auf Kapitalerträge in Form einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und abgeführt, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer veranlagt. Eine Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuerveranlagung kann beantragt werden, um etwa Verluste aus Kapitalvermögen abzusetzen oder den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Quellensteuer nicht berücksichtigt wurde. Zudem kann auch eine Veranlagung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen beantragt werden, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungsteuersystem findet grundsätzlich keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer, deren Höhe von dem Hebesatz der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Die Gewerbesteuer kann bei natürlichen Personen grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs auf Kapitalerträge als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent oder 9 Prozent). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „**Deutsche Auszahlende Stelle**“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, wird auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ggf. anfallende Kirchensteuer grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Grundsätzlich erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragssteuer, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, die einen Freistellungsauftrag bei der Deutschen Auszahlenden Stelle gestellt hat, soweit die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen, zusammen mit anderen Kapitalerträgen, nicht den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Freibetrag überschreiten. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, die vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Inhabers ausgestellt ist.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und die daraus erzielten Einkünfte nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden können, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen

kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) von Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In diesen Fällen findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Besonderheiten der Instrumente mit negativem Ertrag

Inhaber von Schuldverschreibungen werden nur einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn realisieren, wenn sie bei einer Veräußerung der Instrumente einen Betrag erhalten, der den Ausgabepreis übersteigt (oder den Kaufpreis, den sie für die Instrumente bezahlt haben).

Hingegen werden Inhaber von Schuldverschreibungen, die die Instrumente zum Ausgabepreis zeichnen, die Instrumente bis zur endgültigen Fälligkeit halten und einen Betrag erhalten, der geringer als der Ausgabepreis (oder den Kaufpreis, den sie für die Instrumente bezahlt haben) ist, einen Verlust realisieren. Die steuerliche Behandlung solcher Verluste ist nicht abschließend geklärt.

Soweit die Schuldverschreibungen von Steuerinländern im Privatvermögen gehalten werden, könnten Aussagen der deutschen Finanzverwaltung über "negative Zinsen" auf Bankeinlagen dahingehend ausgelegt werden, dass diese Verluste steuerlich nicht abziehbar sind; entsprechende Verluste würden danach als Aufwand behandelt, der bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten bereits vom Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner) erfasst ist.

Soweit die Schuldverschreibungen von Steuerinländern als Betriebsvermögen gehalten werden, sind solche Verluste in der Regel als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

d) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

e) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

f) Meldung nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Kern des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dazu sieht das FKAustG eine Meldepflicht für deutsche Finanzinstitute vor, die die maßgebenden Personen- und Kontendaten sowie Daten über Erträge aus Kapitalvermögen an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden haben. Die Datenübermittlung erfolgt für das jeweilige Steuerjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das Bundeszentralamt für Steuern tauscht die übermittelten Daten mit den zuständigen Behörden der anderen Staaten.

g) Meldung nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ist die „Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen“ (FATCA-USA-UMsV) in Kraft getreten. Danach übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die ihm von den meldenden deutschen Finanzinstituten zur Verfügung gestellten Konteninformationen sowie die Höhe der über diese Konten erzielten Erträge aus Kapitalvermögen von Personen, die in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind, an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS).

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

a) Quellensteuer

Nach den aktuell geltenden Luxemburger Steuergesetzen gibt es, vorbehaltlich der unten beschriebenen Ausnahmen, keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen).

Durch Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg das Quellensteuerverfahren abgeschafft und nimmt damit seit dem 1. Januar 2015 am automatischen Informationsaustauschverfahren im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen teil. Zinszahlungen von Luxemburger Zahlstellen an nicht ansässige natürliche Personen oder gewisse sogenannte sonstige Einrichtungen unterliegen damit nicht länger einer Luxemburger Quellensteuer.

Nach dem abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte von Luxemburger Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent (vorher 10 Prozent) (die „**20 Prozent Quellensteuer**“) erhoben. Die Zahlstelle ist für die Einbehaltung dieser 20 Prozent Quellensteuer verantwortlich.

b) Besteuerung in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen hinsichtlich der Rückzahlung des Nominalbetrages nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Von einer Luxemburger natürlichen Person eingenommene Zinszahlungen sind grundsätzlich erklärungs-pflichtig und unterliegen der progressive Besteuerung, soweit die Zinszahlung nicht der Quellensteuer (siehe oben unter a) „Quellensteuer“) oder der selbst zu erklärenden Steuer (sofern anwendbar) unterliegt. Gemäß dem mehrmals abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handeln, für eine Selbsterklärung optieren und auf Zinszahlungen nach dem 31. Dezember 2007 eine 20%ige Steuer (die „**20%-ige Steuer**“) abführen, wenn diese Zinszahlungen durch Zahlstellen geleistet werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind. Die 20 Prozent Quellensteuer (siehe oben unter 2a) „Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg – Quellensteuer“) oder die 20%ige Steuer haben für in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die Zahlung im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen erhalten, abgeltende Wirkung.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet diese Einnahmen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Die 20 Prozent Quellensteuer wird (soweit erhoben) auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

In Luxemburg ansässige Anleger unterliegen mit Gewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer, sofern die Veräußerung mindestens 6 Monate nach der Anschaffung dieser Schuldverschreibungen stattfindet. Im Fall eines Verkaufs, Tauschs, Rückkaufs oder einer Einziehung der Schuldverschreibungen, werden aufgelaufene aber noch nicht ausgezahlte Zinsen der 20 Prozent Quellensteuer oder der 20%igen Steuer (falls dazu optiert wurde) unterworfen. In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet, den Teil des Rückkaufpreises, der als Zins angesehen wird, in ihrer Einkommensteuererklärung als Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit anzugeben. Die 20 Prozent Quellensteuer wird (soweit erhoben) auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

Kapitalgesellschaften, sowie ausländische Gesellschaften gleicher Art, die in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind verpflichtet in ihrer Einkommensteuererklärung ihre Einkünfte aus den Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Einkünfte umfassen sowohl Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber noch nicht gezahlter Zinsen) als auch die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten.

Ein in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der eine Kapitalgesellschaft ist, die in den Anwendungsbereich (i) des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (in der gültigen Fassung) oder (ii) des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung) oder (iii) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder 13. Februar 2007 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der gültigen Fassung) oder (iv) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds (in der gültigen Fassung) oder (v) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds (in der gültigen Fassung) fallen, unterliegen hinsichtlich aufgelaufener oder erhaltener Zinszahlungen oder hinsichtlich etwaiger Veräußerungsgewinne aus den Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

c) Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen

Anleger, welche in Luxemburg weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommenssteuer. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Einnahmen aus Zinszahlungen, aus der Rückzahlung des Nominalbetrages, der Einziehung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen stammen.

d) Vermögensteuer

Inhaber von Schuldverschreibungen werden im Hinblick auf die Schuldverschreibungen keiner Luxemburger Vermögensteuer unterworfen, außer wenn (a) der Inhaber eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft ist, die nicht (i) dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung (in der gültigen Fassung); (ii) dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in der gültigen Fassung); (iii) dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung); (iv) dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (in der gültigen Fassung); (v) dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds (in der gültigen Fassung) oder (vi) dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds (in der gültigen Fassung) unterliegt oder (b) die Schuldverschreibungen einem Gewerbe oder einem Teil davon zuzurechnen sind, die durch eine nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaft als Betriebsstätte betrieben wird.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen unterliegen die unter den Absätzen (i), (iii) und (vi) genannten Unternehmen, die das Regime einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gewählt haben, wie im Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung) aufgeführt, der ab dem 1. Januar 2016 geltenden jährlichen Mindestvermögenssteuer. In diesem Zusammenhang ist durch eine Luxemburger Gesellschaft, deren Aktiva (i) zu mehr als 90% aus Finanzanlagevermögen, Wertpapieren oder Barmitteln bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt (sog. "Asset Test") eine feste jährliche Mindestvermögenssteuer in Höhe von 4.815 EUR (ab dem Geschäftsjahr 2017) zu zahlen. Sind die Voraussetzungen des Asset Test nicht erfüllt, ist je nach dem Bruttovermögen des luxemburgischen Unternehmens eine progressive jährliche Mindestvermögenssteuer in Höhe von EUR 535 bis EUR 32.100 zu entrichten.

e) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge (ggf. der Schenkung) wird nicht der Luxemburger Erbschaftsteuer unterworfen, außer wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes in Luxemburg ansässig ist. Auf Schenkungen einer Schuldverschreibung fällt keine Schenkungssteuer an, sofern nicht eine Schenkungsurkunde in Luxemburg freiwillig registriert wird.

f) Andere Steuern

Die Emittierung der Schuldverschreibungen löst weder eine Luxemburger Registrierungsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer aus, noch entsteht eine solche Steuer infolge einer späteren Veräußerung, eines Tausches oder einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen, soweit die Dokumente der Schuldverschreibungen nicht freiwillig in Luxemburg registriert werden.

Die Emittierung der Schuldverschreibungen, die Zinszahlungen sowie Rückzahlung des Nominalbetrages und die Veräußerung der Schuldverschreibungen lösen keine Luxemburger Umsatzsteuer aus. Hingegen können Gebühren für bestimmte Dienstleistungen zugunsten der Emittentin Luxemburger Umsatzsteuer auslösen, sofern diese Leistungen im Sinne des Luxemburger Umsatzsteuergesetzes in Luxemburg ausgeführt werden oder als in Luxemburg ausgeführt gelten und sofern diesbezüglich keine Umsatzsteuerbefreiung einschlägig ist.

3. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben („**Teilnehmende Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) erfasst. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Person vor.

Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der Zinsbesteuerungsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer („**FTS**“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei veröffentlicht. Estland hat inzwischen allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Die vorgeschlagene FTS hat einen weiten Umfang und könnte, falls sie in der aktuellen Form eingeführt wird, unter Umständen auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen (einschließlich Transaktionen am Sekundärmarkt) Anwendung finden.

Nach den aktuellen Vorschlägen kann eine FTS unter bestimmten Umständen sowohl auf Personen innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden sein. Grundsätzlich würde sie für bestimmte Geschäfte mit Instrumenten gelten, in denen zumindest eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat angesiedelt ist. Ein Finanzinstitut kann in einer Vielzahl von Fällen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig sein oder als ansässig gelten, einschließlich (a) durch eine Geschäftsbeziehung mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) in Fällen, in denen das Finanzinstrument des zu Grunde liegenden Geschäftes in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wird.

Trotzdem bleibt die FTS Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und ihr Anwendungsbereich ist unbestimmt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Künftigen Anleger der Schuldverschreibungen wird empfohlen, eigenen professionellen Rechtsrat hinsichtlich der FTS einzuholen.

IX. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektrichtlinie**“), umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet worden ist, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung liegt;

zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;

zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.

bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) eingehalten hat und einhalten wird.

Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt oder für einen bestimmten Zeitraum mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da die Zinszahlungen anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, der sich über die Laufzeit hinweg ändern kann. Dementsprechend kann die Rendite (teilweise) variabel verzinslicher Schuldverschreibungen und von Reset Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls die Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren festen Zinssätzen verzinst werden und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben. Für den Fall, dass unter den jeweiligen Schuldverschreibungen Kündigungsrechte angegeben sind, erfolgt die entsprechende Angabe jeweils unter der Annahme, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am vereinbarten Fälligkeitstag erfolgt.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

oder

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.

5. Potentielle Anleger

Anleger in die Schuldverschreibungen können Privatanleger oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in § 2 Nr. (6) WpPG.

Privatanleger sind Personen, die keine qualifizierten Anleger im vorgenannten Sinne sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und ggf. sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Ggf. wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte „Vertriebsvergütungen“) sowie ggf. Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der

Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Ggf. erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetermin Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,

soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,

Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

X. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) beantragt worden. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu dem Tag wiedergeben, auf den sie datiert sind. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Datum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Die Emittentin ist im Fall eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potentieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „**SEC**“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Hand-

lung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt IX. „Übernahme und Verkauf“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Fall einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung des maßgeblichen Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.

Im Fall einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Fall der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

XI. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Ferner kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen an Dritte eine jährliche oder einmalige Vertriebsvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages gezahlt werden. Diese Vertriebsvergütung ist grundsätzlich erfolgsabhängig. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, der Frankfurter Wertpapierbörse oder an der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) oder an einer anderen Börse gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden, keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2017 und 2018 enthalten;

- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2018, der den Einzelabschluss 2018 enthält.

Die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sowie der Einzelabschluss 2018 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> einsehbar und erhältlich.

6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichten Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird.

Dokument	Seitenzahl	Referenzseiten in diesem Basisprospekt
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2017		
Gewinn-und-Verlust-Rechnung	122	105
Gesamtergebnisrechnung	123	105
Bilanz	124-125	105
Eigenkapitalveränderungsrechnung	126-127	105
Kapitalflussrechnung	128-129	105
Anhang (Notes)	131-259	105
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	260-267	105
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2018		
Wesentliche Ereignisse im Berichtsjahr	69-75	91
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sowie Aussagen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit	104-106	105
Gewinn-und Verlust-Rechnung	146	105
Gesamtergebnisrechnung	147	105
Bilanz	148-149	105
Eigenkapitalveränderungsrechnung	150-151	105
Kapitalflussrechnung	152-153	105
Anhang (Notes)	155-310	105
Anhang (Note (80) Anteilsbesitz)	304-307	97
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	312-320	105
Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“	313	105
Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (Anstalt öffentlichen Rechts) für das Geschäftsjahr 2018		
Bilanz	8-11	105
Gewinn-und Verlust-Rechnung	12-13	105
Anhang	15-66	105
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	71-79	105
Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“	72	105

Die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sowie der Geschäftsbericht 2018 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> einsehbar.

Soweit Teile aus den oben genannten Dokumenten nicht aufgenommen wurden, sind diese Teile für Anleger nicht relevant.

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts vom 27. September 2017 oder des Basisprospekts vom 12. September 2018 begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 12. September 2018 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgender Basisprospekt für die nachstehend für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden Schuldverschreibungen**“). Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 12. September 2018 begebenen Schuldverschreibungen oder unter dem Basisprospekt vom 27. September 2017 begebenen und unter dem jeweiligen nachfolgenden Basisprospekt fortgeführten Schuldverschreibungen werden daher die nachfolgend aufgeführten Muster-Endgültigen Bedingungen sowie die Muster-Emissionsbedingungen aus dem Basisprospekt vom 12. September 2018 und aus dem Basisprospekt vom 27. September 2017 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Basisprospekt vom 12. September 2018	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	116 - 261	295
Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen)	263 -284	318

Basisprospekt vom 27. September 2017	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	61 - 155	295
Muster der Endgültigen Bedingungen (TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen)	157 -168	318

Zum Datum des Basisprospekts sind die **Betreffenden Schuldverschreibungen**, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgender Basisprospekt fortgesetzt werden soll, die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen Wertpapierkennnummer genannten Schuldverschreibungen.

Betreffende Schuldverschreibungen

DE000NLB2500	DE000NLB2518	DE000NLB2526	DE000NLB2534	DE000NLB2542
DE000NLB2559	DE000NLB2567	DE000NLB2575	DE000NLB2583	DE000NLB25Z7
DE000NLB26L5	DE000NLB26M3	DE000NLB26K7	DE000NLB0Q38	DE000NLB0Q46
DE000NLB0Q53	DE000NLB0Q61	DE000NLB0Q20	DE000NLB26R2	DE000NLB26S0
DE000NLB0RC7	DE000NLB0RG8	DE000NLB0RU9	DE000NLB03R1	DE000NLB8KN2
DE000NLB8KP7	DE000NLB04E7	DE000NLB2QS1	DE000NLB2Q44	DE000NLB2QZ6
DE000NLB27C2	DE000NLB27D0	DE000NLB27E8	DE000NLB27F5	DE000NLB27G3
DE000NLB27H1	DE000NLB27J7	DE000NLB27K5	DE000NLB27L3	DE000NLB27M1

Der Basisprospekt vom 12. September 2018 geändert durch die Nachträge Nr. 1 vom 18. September 2018, Nr. 2 vom 2. November 2018, Nr. 3 vom 11. Dezember 2018, Nr. 4 vom 2. Mai 2019 und Nr. 5 vom 7. Juni 2019 sowie die Endgültigen Bedingungen der **Betreffenden Schuldverschreibungen** können auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) eingesehen werden.

Der Basisprospekt vom 27. September 2017 geändert durch die Nachträge Nr. 1 vom 30. November 2017, Nr. 2 vom 24. April 2018, Nr. 3 vom 4. Juni 2018, Nr. 4 vom 13. Juni 2018, Nr. 5 vom 28. Juni 2018, Nachtrag Nr. 6 vom 9. August 2018 und Nachtrag Nr. 7 vom 4. September 2018 sowie die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen können auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) eingesehen werden.

Soweit Teile aus den oben genannten Dokumenten nicht aufgenommen wurden, sind diese Teile für den Anleger nicht relevant.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen worden sind, ist die Quelle dieser Informationen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (International Security Identification Number) oder sonstige Wertpapierkennnummern,
- die Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin für ihre Wertpapiere erstellt wurden,
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots,
- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt,
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller,
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe,
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung,
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse,
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte,
- Beschreibung des Antragsverfahrens,

- Angabe der Tranche, die nur einigen der Märkte vorbehalten ist, auf denen die Schuldverschreibungen gleichzeitig angeboten werden,
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann,
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden,
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden,
- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird,
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis des Emittenten bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind,
- die maßgeblichen Angebotskonditionen.